



The European
Pet Food Industry

A close-up photograph of a dark brown cat with white whiskers, focused on eating from a brown ceramic bowl. The cat's pink tongue is visible as it licks the food. The background is dark and out of focus. The image is partially obscured by a large red diagonal shape that covers the bottom right portion of the page.

Kodex für die gute Kennzeichnung von Heimtierfuttermitteln

Oktober 2018

Herausgeber



The European
Pet Food Industry

Deutsche Fassung



IVH

Industrieverband
Heimtierbedarf (IVH) e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einführung	
1.1. Ziele - Anwendungsbereich - Grundsätze	05
2. Glossar	
2.1. Definitionen	06
3. Informationen auf der Verpackung	
3.1. Zweck und allgemeine Grundsätze eines Etiketts	17
3.1.1. Zweck eines Etiketts für den Käufer	17
3.1.2. Allgemeine Grundsätze eines Etiketts	17
3.2. Gesetzliche Anforderungen	18
3.2.1. Zwingende Kennzeichnungsanforderungen für Heimtierfutter	18
3.2.1.1. Produktbeschreibung	18
3.2.1.2. Tierarten und/oder Tierkategorien	19
3.2.1.3. Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung	19
3.2.1.4. Kennzeichnung der Zusammensetzung	20
3.2.1.5. Zusatzstoffe	22
3.2.1.6. Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe)	26
3.2.1.7. Toleranzen	28
3.2.1.8. Energie- und Proteinangaben	28
3.2.1.9. Geschäftsanschrift	29
3.2.1.10. Rückverfolgbarkeitstools	29
3.2.1.11. Nettomengen	31
3.2.1.12. Mindesthaltbarkeitsdauer	31
3.2.1.13. Genetisch veränderte Organismen (GVO)	32
3.2.1.14. Futtermittel für besondere Ernährungszwecke/ PARNUTs/Diätfuttermittel für Heimtiere	33
3.2.1.15. Bio-Heimtierfutter	35
3.2.1.16. Produkte, die in Multipacks (Sammelpackungen) verkauft werden	35
3.2.1.17. Kostenlose Muster	36
3.2.1.18. Kauartikel	37
3.2.1.19. Informationen für den Käufer zur Zusammensetzung	37
3.2.1.20. Lesbarkeit	38
3.2.1.21. Lose Ware	38
3.2.1.22. Verkauf über Fernkommunikation (z. B. Internet)	39
3.2.2. Andere rechtliche Optionen	39
3.2.2.1. EG-Zeichen „e“	39
3.2.2.2. Heimtierfutter, das für die Ausfuhr in Drittländer bestimmt ist	40
3.2.2.3. Umweltkennzeichnung	40
3.3. Freiwillige Angaben	40
3.4. Beispiel einer Checkliste für die Überprüfung von Heimtierfutteretiketten	40
4. Off-Pack-Kommunikation (Kommunikation über begleitende Werbemittel)	
4.1. Über das Produkt	41
4.1.1. Präsentation des Produkts in der Off-Pack-Kommunikation	41
4.1.2. Reklamationen und „Kennzeichnungsangaben“ in der Off-Pack-Kommunikation	41
4.2. Wohlergehen der Heimtiere	42
4.3. Beteiligte Personen, Eigentümer, Fachleute	42
4.4. Kinder	43
4.5. Soziale Verantwortung in der Kommunikation	43
5. Auslobungen (Claims)	
5.1. Anwendungsbereich und allgemeine Grundsätze ..	44
5.2. Kategorien der Auslobung	44
5.2.1. Auslobung von Inhaltsstoffen (Content claims) ..	44
5.2.1.1. Auslobung von Komponenten - Major components	45
5.2.1.2. Auslobung von Komponenten - Minor components	45
5.2.1.3. Nährstoff- und Zusatzstoffangaben	46
5.2.1.4. Auslobung von „hoch“ und „niedrig“	46
5.2.2. Clean Label oder das Hervorheben des Fehlens eines Einzelfuttermittels oder eines anderen Stoffes	46
5.2.2.1. Verwendung der Begriffe „Ohne Zusatz von“, „Kein ...-Zusatz“, „hergestellt ohne ...“	47
5.2.2.2. Verwendung des Begriffs „Frei...“/„frei von“	47
5.2.3. Vergleichende Werbung	47
5.2.3.1. Allgemeine Grundsätze für vergleichende Werbung	48
5.2.3.2. Vergleichende Angaben zu Wettbewerbsprodukten	48
5.2.3.3. Auslobungen mit erhöhten bzw. reduzierten Gehalten	48
5.2.4. Produktbeschreibungen	49
5.2.4.1. Verwendung des Begriffs „natürlich“	49
5.2.4.2. Verwendung des Begriffs „frisch“	50
5.2.4.3. Verwendung der Begriffe „authentisch/echt“, „real“, „geografische Region“	51
5.2.4.4. Verwendung der Begriffe „Bio“ oder „biologisch hergestellte“ Heimiernahrung	51
5.2.4.5. Verwendung des Begriffs „leicht (light)“	52
5.2.5. Funktionale Auslobungen (Functional Claims) ..	52

5.2.5.1. Allgemeine Grundsätze für funktionale Auslobungen	52
5.2.5.2. Ernährungsphysiologische funktionale Auslobungen	53
5.2.5.3. Erweiterte funktionale Auslobungen	53
5.2.5.4. Auslobungen zur Gesundheitserhaltung und zu verminderten Krankheitsrisiken.....	53
5.2.5.5. Besondere Ernährungszwecke (PARNUTs) und funktionelle Auslobungen.....	55
5.3. Regeln zur Substanziierung von Auslobungen	56
5.3.1. Allgemeines.....	56
5.3.2. Auslobung von Inhaltsstoffen und Produktbeschreibungen.....	57
5.3.3. Funktionale Auslobungen (Functional Claims)....	58
5.3.3.1. Allgemeine funktionale Auslobungen	59
5.3.3.2. Innovative funktionale Auslobungen.....	59
5.3.4. Angaben zu besonderen Ernährungszwecken.....	60
5.3.5. Vergleichende Werbung.....	61

6. Anhänge

Anhang 1: Kategorien von Einzelfuttermitteln, die anstelle von einzelnen Einzelfuttermitteln im Sinne der Richtlinie 82/475 angegeben werden können	62
Anhang 2: Toleranzen für analytische Bestandteile und Zusatzstoffe	63
Anhang 3: Erläuternde Anmerkungen zu GVO	66
Anhang 4: Leitfaden für eine Checkliste für ein Heimtierfütteretikett	67
Anhang 5: Auslobung von Inhaltsstoffen (Content Claims)	68
Anhang 6: Dokumentation der Begründung von Angaben (Auslobungen/Werbebehauptungen)	72
Anhang 7: Zusammenfassende Tabelle der Empfehlungen für bewährte Verfahren zur Lesbarkeit	74
Anhang 8: Anhang zu Abschnitt 3.2.2.1.: EG-Zeichen „e“ ..	75
Anhang 9: Zusatzstoffe und Vitaminumrechnungsfaktoren	76

Anhang 10: Kennzeichnung von Kategorien und Funktionsgruppen von Futtermittelzusatzstoffen (V. 1831/2003).....	78
---	----

Anhang 11: Legislative und nichtlegislative Referenzen..	80
---	----

Anhang 12: Kennzeichnung von Heimtierfutter - Ein Leitfaden für Kunden	82
---	----

Haftungsausschluss:

Das offizielle Dokument ist in englischer Sprache verfasst und nur die englischsprachige Version auf der Homepage der FEDIAF (www.fediaf.org) ist durch die FEDIAF genehmigt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen können in andere Sprachen übersetzt werden. Die FEDIAF übernimmt keine Haftung für Fehler oder Auslassungen in den Übersetzungen.

Die deutsche Übersetzung wurde vom Industrieverband Heimtierbedarf (IVH) e.V. angefertigt. Der IVH übernimmt keine Haftung für Fehler oder Auslassungen in der Übersetzung.

1. Einführung

1.1. ZIELE - ANWENDUNGSBEREICH - GRUNDSÄTZE

Die FEDIAF vertritt die Interessen der nationalen Verbände der Heimtierfutterindustrie der EU sowie Norwegens und der Schweiz. Die FEDIAF ist die Sprecherin von fast 130 Unternehmen in ganz Europa.

Das Hauptziel der europäischen Heimtierfutterindustrie ist die Fütterung von Heimtieren mit sicherem Heimtierfutter, um diesen ein langes, gesundes Leben zu ermöglichen.

Um dies zu erreichen, befassen sich die FEDIAF und ihre Mitglieder mit dem gesamten Herstellungsprozess bis hin zum Inverkehrbringen von Heimtierfutter und der Bereitstellung relevanter Informationen für den Endkunden.

Informationen über Heimtierfutter können dem Kunden auf verschiedene Weise zur Verfügung gestellt werden, insbesondere „on-pack“ über Hinweise auf der Etikettierung und Verpackung und „off-pack“ über Broschüren, Websites, Werbung in Printmedien und im Fernsehen usw.

Die Verordnung (EG) Nr. 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln legt die Grundregeln für die Art und Weise fest, wie diese Informationen bereitgestellt werden müssen. Darüber hinaus unterliegt die Werbung für Heimtierfutter wie andere Konsumgüter auch den allgemeinen Werbevorschriften der EU gemäß den Richtlinien 2006/114 und 2010/13.

Die in den oben genannten EU-Rechtsvorschriften dargelegten gemeinsamen Grundsätze sind, dass die über Produkte übermittelten Informationen, einschließlich der Werbung, wahrheitsgemäß, objektiv und quantifizierbar sein müssen und dass sie die Käufer nicht irreführen oder täuschen dürfen.

Die Verordnung (EG) Nr. 767/2009 sieht die Festlegung eines Kodexes für die gute Kennzeichnung von Heimtierfutter (nachstehend „Kodex“ genannt) vor, um die Angemessenheit der Kennzeichnung zu verbessern und insbesondere Bestimmungen über Aspekte und Angaben zur freiwilligen Kennzeichnung aufzunehmen. Dieser Kodex wurde erstmals im Oktober 2011 von der Europäischen Kommission angenommen, dazu veröffentlichte die

Kommission eine Pressemitteilung mit der folgenden Erklärung:

„Der Zweck des FEDIAF-Kodex für die gute Kennzeichnung von Heimtierfutter, der nach den Grundsätzen der Ko-Regulierung festgelegt wurde, besteht darin, einen harmonisierten Ansatz zu gewährleisten: Anstatt 27 verschiedene nationale Auslegungen der Kennzeichnungsregeln zu haben, gibt der Kodex klare Leitlinien darüber, wie die Bestimmungen in der gesamten EU angewendet werden sollten“ [Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 8. Dezember 2011].

Die Erfahrung der FEDIAF-Mitglieder zeigt, dass es nach wie vor nützlich ist, auf europäischer Ebene einen Kodex für Hersteller und Vertreiber von Heimtierfutter auf der Grundlage der geltenden EU-Gesetzgebung und Branchenpraxis zu haben, um den Käufern Informationen über Heimtierfutterprodukte und deren Merkmale bereitzustellen.

Dieser Kodex adressiert die drei Grundfunktionen der Produktkommunikation:

- Information des Kunden über die Produktverwendung
- Kontrolle und Durchsetzung
- Marketing und Einzelhandel

Dieses Dokument soll praktische Hinweise geben und sollte in Verbindung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten gelesen werden.

Im Übrigen möchte die FEDIAF betonen, dass es in der Verantwortung des einzelnen Futtermittelunternehmers oder der für das Inverkehrbringen des Produkts verantwortlichen Person liegt, alle Auslobungen, Deklarationen und Grafiken, die er verwenden möchte, vor der Verwendung garantieren und belegen zu können. Es ist zu beachten, dass die in diesem Kodex aufgeführten Beispiele nur zur Veranschaulichung dienen; ihre Verwendung muss von den Umständen, dem Kontext und der Fähigkeit zur Substantiierung durch den Hersteller abhängen.

Dieser Kodex wird einmal jährlich überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

2. Glossar

2.1. DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieses Kodexes gelten die folgenden Definitionen, gefolgt von der jeweiligen Quellenangabe. Die Quellenangaben der verwendeten Definitionen lauten, nach Wichtigkeit geordnet:

- (i) EU-Gesetzgebung;
- (ii) Codex Alimentarius;
- (iii) ISO Standards; und
- (iv) weitere laut Angabe. Wenn erforderlich, sind die Definitionen auf Heimtierfutter angepasst.

A

Alleinfuttermittel Mischfuttermittel, das aufgrund seiner Zusammensetzung für eine tägliche Ration ausreicht. V. 767/2009, Art. 3.2 (i)

Analytische Schwankung Inhärente Variabilität des Genauigkeitsgrades, der durch eine definierte und/oder offizielle Analysemethode erreicht wird, d. h. wie reproduzierbar die Methode entweder innerhalb eines Labors oder zwischen verschiedenen Laboren ist. FEDIAF-Erklärung

Aufmachung Die Form, das Erscheinungsbild oder die Verpackung und die für das Futtermittel verwendeten Verpackungsmaterialien, die Art und Weise, in der, und das Umfeld, in dem es präsentiert wird. V. 767/2009, Art. 3.2 (u)

Auslobung (Claim) Jede Kennzeichnung oder Aufmachung, die besonders auf das Vorhandensein oder das Fehlen eines Stoffes im Futter, eine spezifische ernährungsbedingte Eigenschaft oder einen ernährungsbedingten Prozess oder auf eine spezifische Funktion, die sich auf eine von diesen bezieht, hinweist. V. 767/2009, Art. 13

B

„**Bloggo**“ Ein hypothetischer Heimtierfutter-Markennamen.

E

Einzelfuttermittel Erzeugnisse pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die vorrangig zur Deckung des Ernährungsbedarfs von Tieren dienen, in natürlichem Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung sowie organische oder anorganische Stoffe, mit Futtermittelzusatzstoffen oder ohne Futtermittelzusatzstoffe, die zur Tierernährung durch orale Fütterung bestimmt sind, sei es unmittelbar als solche oder in verarbeiteter Form, für die Herstellung von Mischfuttermitteln oder als Trägerstoff für Vormischungen. V. 767/2009, Art. 3.2 (g)

Endprodukt Produkt, das von der Organisation nicht weiterverarbeitet oder umgewandelt wird. EN ISO 22000:2005(E)

Ergänzungsfuttermittel Mischfuttermittel, das einen hohen Gehalt an bestimmten Stoffen aufweist, aber aufgrund seiner Zusammensetzung nur mit anderen Futtermitteln zusammen für eine tägliche Ration ausreicht. V. 767/2009, Art. 3.2 (j)

Ernährungsbezogene Auslobungen (Nutrition Claim) V. 767/2009, angelehnt an Art. 13

Jede Angabe, die besagt, suggeriert oder andeutet, dass ein Futtermittel aufgrund seiner besonderen positiven nährstofflichen Eigenschaften:

- a) Energie (Kalorienwert)
 - i. mit einem reduzierten oder erhöhten Satz liefert oder
 - ii. nicht liefert, und/oder
- b) Nährstoffe oder andere Stoffe
 - i. enthält,
 - ii. in reduzierten oder erhöhten Anteilen enthält oder
 - iii. nicht enthält.

Etikett Alle Aufschriften, Marken- und Kennzeichen, bildlichen oder anderen Beschreibungen, die auf einer Verpackung oder einem Behältnis eines Futtermittels geschrieben, gedruckt, mittels Schablone angebracht, markiert, gestempelt, geprägt, eingedrückt oder befestigt sind. V. 767/2009, Art. 3.2 (t)

F

Feuchtes (nasses) Heimtierfutter Heimtierfutter mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 60 % oder mehr. Langjährige branchen-/marktübliche Definition

Fleisch Skelettmuskulatur V. 68/2013

Futtermittel Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, verarbeitet oder teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind. V. 178/2002, Art. 3.4

Futtermittel für besondere Ernährungszwecke – in Kürze „PARNUTs“ oder gesetzlich „Diätfuttermittel“ Futtermittel, das aufgrund seiner besonderen Zusammensetzung oder des Herstellungsverfahrens, welche(s) es eindeutig von gängigen Futtermitteln unterscheidet, einem besonderen Ernährungszweck dienen kann. Fütterungsarzneimittel im Sinne der Richtlinie 90/167/EWG zählen nicht zu den Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke. V. 767/2009, Art. 3.2 (o)

Futtermittel-Zusatzstoffe Die Stoffe, Mikroorganismen oder Zubereitungen, die keine Futtermittel-Ausgangserzeugnisse (Einzelfuttermittel) oder Vormischungen sind und bewusst Futtermitteln oder Wasser zugesetzt werden, um insbesondere eine oder mehrere der in Art. 5 Abs. 3 genannten Funktionen zu erfüllen: V. 1831/2003, Art. 2 (2)(a)

- wirken sich positiv auf Futtereigenschaften aus;
- wirken sich positiv auf Tierprodukte aus;
- wirken sich positiv auf die Farbe von Zierfischen und -vögeln aus;
- decken den Ernährungsbedarf von Tieren;
- wirken sich positiv auf Umweltfolgen der Tierproduktion aus;
- wirken sich positiv auf die Tierproduktion, Leistungsfähigkeit oder das Wohlergehen aus, indem die tierische Darmflora sowie Verdaulichkeit von Futtermitteln beeinflusst werden;
- haben einen kokzidiostatischen oder histomonostatischen Effekt.

Futtermittelhygiene Maßnahmen und Vorkehrungen, die notwendig sind, um die Gefahren zu beherrschen und die Eignung von Futtermitteln zur Verfütterung zu gewährleisten, unter Beachtung des vorgesehenen Verwendungszwecks. V. 183/2005, Art. 3 (a)

Futtermittelunternehmen Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeugern, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern. V. 178/2002, Art. 3.5

Futtermittelunternehmer Eine natürliche oder juristische Person, die dafür verantwortlich ist, dass den Anforderungen der geltenden Verordnung in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen entsprochen wird. V. 767/2009, Art. 3.2 (a)

Fütterungsarzneimittel Jede Mischung aus einem oder mehreren Tierarzneimitteln und einem oder mehreren Futtermitteln, die bereit für das Inverkehrbringen und dazu bestimmt ist, ohne weitere Verarbeitung an Tiere verfüttert zu werden, wegen ihrer heilenden oder vorbeugenden Eigenschaften oder anderer Eigenschaften, die zur Wiederherstellung, Korrektur oder Änderung der physiologischen Funktionen durch Ausübung einer pharmakologischen, immunologischen oder metabolischen Wirkung oder zur Erstellung einer medizinischen Diagnose verabreicht werden. R. 2001/82, Art. 1(6) und (2)

G

Genetisch veränderter Organismus (GVO) Ein Organismus, mit Ausnahme von Menschen, in welchem genetisches Material so verändert wurde, wie es durch Paarung und/oder durch natürliche Rekombination nicht auftreten würde. Organismen, die durch genetische Veränderungsverfahren gewonnen werden und in Anhang I B zur Richtlinie 2001/18/EG aufgeführt sind, sind von dieser Definition ausgeschlossen. R. 2001/18, Art. 2 (2)

V. 1829/2003

Genetisch verändertes Futtermittel (Heimtierfutter)

Futtermittel, das gentechnisch veränderte Organismen enthält, aus ihnen besteht oder aus ihnen hergestellt wurde. Bei Heimtierfutterprodukten, bei welchen die Kennzeichnung „enthält genetisch veränderte Organismen“ oder „aus genetisch veränderten Organismen hergestellt“ nicht vorgeschrieben ist, muss der Unternehmer sicherstellen, dass das Heimtierfutterprodukt keine genetisch veränderten Organismen enthält oder aus ihnen hergestellt wurde, die 0,9 % pro enthaltenem [Inhaltsstoff]-Bestandteil übersteigen, vorausgesetzt, dieses Vorhandensein ist zufällig (versehentlich, nicht beabsichtigt) oder technisch unvermeidbar. V. 1829/2003

Gesetzliche Informationen Die Anbringung der vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben an einer auffälligen Stelle auf der Verpackung in ihrer Gesamtheit (oder gegebenenfalls mit einer Aufschrift), die leicht erkennbar und nicht durch andere Informationen verdeckt ist. V. 767/2009, Art. 14

H

Halbfeuchtes Heimtierfutter (Semi-Moist) Heimtierfutter mit einem Feuchtigkeitsgehalt zwischen 14 % und 60 %. Langjährige branchen-/marktübliche Definition

Heimtier Ein nicht der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier, das zu einer Tierart zählt, die gefüttert, gezüchtet oder gehalten wird, jedoch in der Gemeinschaft üblicherweise nicht zum menschlichen Verzehr verwendet wird. V. 767/2009, Art. 3.2 (f)

Hinweis: Ohne Anspruch auf Vollständigkeit und unter Berücksichtigung kultureller Gewohnheiten gelten die folgenden Tiere als Heimtiere im Sinne der obigen rechtlichen Definition: Katzen, Hunde, Frettchen, Zierfische, Amphibien, Reptilien, Wild- oder Ziervögel, Nagetiere, etc. Angelehnt an V. 998/2003, Anhang I

Heimtier-Trockenfutter Heimtierfutter mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 14 % oder weniger. Langjährige branchen-/marktübliche Definition

Heimtierfutter Jedes Produkt, das zur oralen Fütterung von Heimtieren bestimmt ist, unabhängig davon, ob es verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet ist, einschließlich Kauartikeln, Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln. Angelehnt an V. 178/2002, Art 3 (4)

I

Inverkehrbringen Das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst. V. 178/2002, Art. 3.8

K

Kauartikel (Kauspielzeug) Aus Huftierhäuten oder aus anderem Material hergestellte ungegerbte Produkte zum Kauen für Heimtiere. V. 142/2011, Annex I (17)

Kennzeichnung Die Zuweisung von Angaben, Kennzeichnungen, Warenzeichen, Markennamen, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf ein Futtermittel beziehen, durch Anbringen dieser Informationen auf jeglicher Art von Medium, welches sich auf dieses Futtermittel bezieht oder dieses begleitet, wie etwa Verpackung, Behältnis, Schild, Etikett, Schriftstück, Ring, Verschluss oder im Internet, einschließlich zu Werbezwecken. V. 767/2009, Art. 3.2 (s)

Kontaminierte Materialien Futtermittel, die einen höheren Gehalt an unerwünschten Stoffen enthalten, als gemäß Richtlinie 2002/32/EG zulässig ist. V. 767/2009, Art. 3.2 (p)

Kunde Jemand, der Waren oder Dienstleistungen kauft, z. B. der Handelspartner. Eine Organisation oder Person, die Heimtierfutter erhält. ISO 9000

L

Lagerfähigkeit Der Zeitraum, in dem das Produkt seine mikrobiologische Sicherheit und sensorischen Eigenschaften bei bestimmten Lagerbedingungen aufrechterhält. Sie basiert auf identifizierten Gefahren für das Produkt, Wärme- oder anderen Konservierungsbehandlungen, Verpackungsverfahren und anderen Hindernissen oder Hemmfaktoren, die verwendet werden können. Codex alimentaris I.E.s Hygienepraktiken für gekühlte Lebensmittel mit verlängerter Haltbarkeit CAC/RCP 46- (1999)

Los Siehe Definition für „Partie“ V. 767/2009, Art. 3.2 (r)

Luftdicht verschlossener Behälter Ein Behälter, der seiner Konzeption nach dazu bestimmt ist, seinen Inhalt gegen das Eindringen von Mikroorganismen zu schützen. V. 142/2011, Annex I (51)

M

Major component Eine „major component“ ist ein Einzelfuttermittel, das einen Nährwert liefert oder wesentliche Merkmale des Heimtierfutterprodukts liefert und das in den in diesem Anhang definierten Mengen in die Rezeptur aufgenommen werden kann, ohne die Nährstoffbilanz des Heimtiernahrungsprodukts zu beeinträchtigen. Langjährige branchen-/marktübliche Definition

Milchaustausch-Futtermittel Mischfuttermittel, das in trockener Form oder nach Auflösung in einer bestimmten Flüssigkeitsmenge jungen Tieren in Ergänzung oder als Ersatz der postkolostralen Muttermilch verabreicht oder an zur Schlachtung bestimmte junge Tiere wie Kälber, Lämmer oder Kitze verfüttert wird. V. 767/2009, Art. 3.2 (l)

<p>Mindesthaltbarkeitsdauer Der Zeitraum, während dessen die für die Kennzeichnung verantwortliche Person garantiert, dass das Futtermittel unter ordnungsgemäßen Lagerungsbedingungen seine erklärten Eigenschaften behält; nur eine einzige Mindesthaltbarkeitsdauer darf in Bezug auf das Futtermittel in seiner Gesamtheit angegeben werden; diese Mindesthaltbarkeitsdauer ergibt sich aus der Mindesthaltbarkeitsdauer der einzelnen Bestandteile des betreffenden Futtermittels.</p>	<p>V. 767/2009, Art. 3.2 (q)</p>
<p>Mineralfuttermittel Ergänzungsfuttermittel mit mindestens 40 % Rohasche.</p>	<p>V. 767/2009, Art. 3.2 (k)</p>
<p>Minor component Eine „minor component“ ist ein Einzel- futtermittel, das nur in geringen Mengen zugesetzt wird, welches entweder zum Nährwert oder zum Aussehen oder zur Schmackhaftigkeit des Heimtierfutterprodukts beiträgt.</p>	<p>Langjährige branchen-/marktübliche Definition</p>
<p>Mischfuttermittel Eine Mischung aus mindestens zwei Einzel- futtermitteln, mit oder ohne Futtermittelzusatzstoffen, die zur oralen Fütterung in Form eines Alleinfuttermittels oder Ergänzungsfuttermittels bestimmt sind.</p>	<p>V. 767/2009, Art. 3.2 (h)</p>
<p>„Mixing-bowl“-Prinzip Die Deklaration der Einzel- futtermittel basiert auf dem Gewicht bzw. Prozentsatz zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Heimtierfutters.</p>	<p>Angelehnt an Art. 18 (1) der V. 1169/2011</p>
<p>Multipack Eine Gruppe von einzelnen Einheiten, die nicht dazu bestimmt sind, einzeln verkauft zu werden.</p>	<p>Angelehnt an V. 767/2009, Art. 21 (7)</p>

N

<p>Nicht der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier Jedes Tier, das gefüttert, gezüchtet oder gehalten, jedoch nicht zum menschlichen Verzehr verwendet wird, wie etwa Pelztiere, Heimtiere und solche Tiere, die in Labors, Zoos oder Zirkussen gehalten werden.</p>	<p>V. 767/2009, Art. 3.2 (d)</p>
--	----------------------------------

O

<p>Off-Pack-Kommunikation Alle Darstellungen einschließlich Text-, Ton- und Bildmaterial wie z. B. Hinweis, Dokument, Flyer, Internet, Werbung, POS-Material, Werbematerial etc.</p>	<p>Angelehnt an V. 767/2009, Art 3 (2) (s)</p>
---	--

Orale Fütterung von Tieren Die Aufnahme von Futtermitteln in den tierischen Verdauungstrakt durch das Maul bzw. den Schnabel, um den Nahrungsbedarf der Tiere zu decken oder die Produktivität von normal gesunden Tieren aufrechtzuerhalten. V. 767/2009, Art. 3.2 (b)

P

PARNUT Siehe unter „Futtermittel für besondere Ernährungszwecke“ V. 767/2009, Art. 3.2 (n) (o)

Partie oder Los Eine identifizierbare Menge an Futtermitteln, die nachweislich gemeinsame Eigenschaften haben, wie Ursprung, Sorte, Art der Verpackung, Verpacker, Übersender oder Kennzeichnung; im Falle eines Herstellungsverfahrens bezeichnet „Partie“ oder „Los“ eine Einheit der Herstellung einer einzigen Anlage, unter Verwendung einheitlicher Herstellungsparameter, oder eine Reihe solcher Einheiten, sofern sie in kontinuierlicher Reihenfolge hergestellt und zusammen gelagert werden. V. 767/2009, Art. 3.2 (r)

R

Rohes Heimtierfutter Heimtierfutter, das keinen anderen Konservierungsprozess als das Kühlen oder Gefrieren durchlaufen hat. R. 142/2011, Anhang I (21)

Rückverfolgbarkeit Möglichkeit, ein Lebensmittel oder Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen. V. 178/2002, Art. 3 (15)

Möglichkeit, GVO und aus GVO hergestellte Produkte in jeder Phase des Inverkehrbringens über die gesamte Produktions- und Vertriebskette zurückzuverfolgen. V. 1830/2003

S

Sicherheit von Heimtierfutter Sicherstellen, dass (Heimtier-) Nahrung keine Schäden für Tier, Mensch oder Umwelt verursacht, wenn sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung zubereitet und/oder verzehrt wird. DE ISO 22000:2005(E)

T

Tägliche Ration Die Gesamtdurchschnittsmenge eines speziellen Heimtierfuttermittels, der ein Tier einer bestimmten Art und eines bestimmten Alters je nach Lebensstil und Aktivität des Tieres täglich bedarf, um seine Ernährungs- und Energiebedürfnisse zu decken. Angelehnt an V. 1169/2011, Art. 18.1

Tierische Nebenprodukte (für die Heimtierfurtherstellung) Ganze Tierkörper, Tierkörperteile oder sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind, einschließlich Oozyten, Embryos und Samen. V. 1069/2009, Art. 3.1

Tiernahrungskette Reihenfolge der Phasen und Arbeitsgänge, die an der Verarbeitung, Verteilung und Handhabung eines Heimtierfutters und seiner Futtermittel-Ausgangserzeugnisse/Zusatzstoffe beteiligt sind, von der Herstellung bis zum Verbrauch. EN ISO 22000:2005(E)

Trägerstoff Ein Stoff, der zur Auflösung, Verdünnung, Dispersion oder sonstigen physikalischen Veränderung eines Futtermittelzusatzstoffes verwendet wird, um dessen Handhabung, Anwendung oder Verwendung ohne Veränderung seiner technologischen Funktion und ohne dass er selbst eine technologische Wirkung ausübt, zu erleichtern. V. 767/2009, Art. 3.2 (m)

U

Unerwünschter Stoff Stoff oder Erzeugnis, mit Ausnahme von Krankheitserregern, der/das in und/oder auf einem zur Tierernährung bestimmten Produkt vorhanden ist und eine potenzielle Gefahr für die Gesundheit von Tier oder Mensch oder für die Umwelt darstellt oder die tierische Erzeugung beeinträchtigen kann. R. 2002/32, Art. 2 (l)

V

- Verarbeitungshilfsstoffe** An sich nicht als Lebensmittel- oder Futtermittelkomponente verwendete Stoffe, die bei der Verarbeitung von Futtermitteln oder Futtermittel-Ausgangserzeugnissen absichtlich zu dem Zweck verwendet werden, während der Be- oder Verarbeitung einen technologischen Zweck zu erfüllen, was zum Vorhandensein nicht beabsichtigter, aber technisch unvermeidbarer Rückstände oder Rückstandsderivate im Enderzeugnis führen kann, sofern sich diese Rückstände weder schädlich auf die Gesundheit von Tier und Mensch oder auf die Umwelt noch technologisch auf das Enderzeugnis auswirken.
- Die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse müssen frei von chemischen Verunreinigungen sein, die sich aus ihrem Herstellungsverfahren und aus Verarbeitungshilfsstoffen ergeben, es sei denn, im Katalog der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse ist ein bestimmter Höchstgehalt festgelegt.
- V. 1831/2003, Art. 2 (2)(h)
- V. 68/2013, Anhang, Teil A, Nummer 4 und V. 767/2009, Anhang I, Nummer 1
- Verbindung (wenn es im Kontext mit Spurenelementen verwendet wird)** Das Wort „Verbindung“ wird verwendet, um eine Substanz zu beschreiben, die ein Spurenelement liefert. So ist es beispielsweise in der Praxis nicht möglich, ein Spurenelement wie Zink genauso in Reinform als Zink hinzuzufügen. Für Ernährungszwecke muss es als Verbindung wie Zinksulfat zugesetzt werden.
- FEDIAF-Erklärung
- Verbraucher** Personen und Familien, die Nahrung kaufen und erhalten, um den Bedürfnissen [ihrer Haustiere] und/oder ihren persönlichen Vorlieben nachzukommen.
- Hinweis: In diesem Kodex wird „Verbraucher“ durch „Käufer“ ersetzt.
- CODEX STAN 1-1985 (REV. 1-1991)
- Vergleichende Werbung** Jede Werbung, die einen Wettbewerber, seine Waren oder Dienstleistungen explizit oder implizit identifiziert und von anderen Wettbewerbern unterscheidet.
- R. 2006/114, Art. 2c
- Vormischungen** Mischungen von Futtermittelzusatzstoffen oder Mischungen aus einem oder mehreren Futtermittelzusatzstoffen mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen oder Wasser als Trägern, die nicht für die direkte Verfütterung an Tiere bestimmt sind.
- V. 1831/2003, Art. 2 (2)(e)

Vorverpacktes Heimtierfutter Jede Verkaufseinheit, die dem Käufer als solche präsentiert wird, bestehend aus einem Heimtierfutter und der Verpackung, in die es vor dem Angebot zum Verkauf verpackt wurde, unabhängig davon, ob diese das Heimtierfutter ganz oder nur teilweise umschließt, auf jeden Fall aber so, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne die Verpackung zu öffnen oder zu verändern.

Angelehnt an Art. 2 (2) (e) von V. 1169/2011

Z

Zuständige Behörde Die Behörde eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen benannt ist.

V. 183/2005, Art. 3.e

3. Informationen auf der Verpackung

3.1. ZWECK UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE EINES ETIKETTS

Das Etikett ist das wichtigste und am häufigsten verwendete Medium für die Kommunikation mit dem Käufer, den Handelspartnern und den Aufsichtsbehörden.

3.1.1. Zweck eines Etiketts für den Käufer

Der Hauptzweck eines Etiketts ist es, den Kaufvorgang des Käufers zu erleichtern, indem es klare, prägnante, genaue, wahre und ehrliche Informationen über die Zusammensetzung, die Eigenschaften und die Verwendung des Produkts liefert.

3.1.2. Allgemeine Grundsätze eines Etiketts

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
Das Produktetikett muss allen einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen.	
Die für die Etikettierung verwendete Sprache muss mindestens in der Sprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats oder der Region sein, in der es in Verkehr gebracht wird. Hinweis: Auch wenn die Vorschriften nur eine Amtssprache zulassen, wird empfohlen, dies vor Ort zu überprüfen, z. B. dass Belgien sowohl auf Niederländisch als auch auf Französisch kennzeichnet.	V. 767/2009, Art. 14.1
Alle EU-Sprachfassungen der <u>Verordnung 767/2009</u> sowie des Katalogs der Einzelfuttermittel gemäß der <u>Verordnung 68/2013</u> (dessen Verwendung freiwillig ist) sind auf EURLex (in konsolidierter Fassung mit den neuesten Änderungen) zu finden.	
Das verwendete Vokabular sollte für den Durchschnittskäufer leicht verständlich sein.	
Informationen werden in klarer, sichtbarer, lesbarer, eindeutiger und für den Käufer leicht verständlicher Form geschrieben und/oder dargestellt (Bilder/Icons...) und weitere Informationen und Erklärungen sollten dem Käufer auf Anfrage leicht zugänglich sein.	
Heimtierfutter darf nicht mit Worten, bildlichen oder anderen Mitteln, die falsch oder unwahr sind, beschrieben oder etikettiert werden.	
Die Kennzeichnung von Heimtierfutter darf weder direkt noch indirekt oder stillschweigend irreführen, verwirren, übertreiben oder täuschen.	
Auf dem Etikett muss deutlich zu erkennen sein, dass es für Heimtiere bestimmt ist.	
Die Kennzeichnung muss dem Käufer auch Hinweise für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Produkts geben, d. h. Fütterungshinweise und ggf. Lagerungshinweise.	

3.2. GESETZLICHE ANFORDERUNGEN

3.2.1. Zwingende Kennzeichnungsanforderungen für Heimtierfutter

Die zwingenden Angaben zur Kennzeichnung sind in ihrer Gesamtheit an gut sichtbarer Stelle anzubringen, leicht zu identifizieren und dürfen nicht durch andere Informationen verdeckt werden. Sie sind in einer Farbe, Schriftart und

Größe darzustellen, die keinen Teil der Informationen verdeckt oder hervorhebt, es sei denn, diese Abweichung soll die Aufmerksamkeit auf Sicherheitshinweise lenken. (V. 767/2009, Art. 14.1 & 2)

3.2.1.1. Produktbeschreibung

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Die Beschreibung der Art des Futters: je nach Fall „Einzelfuttermittel“, „Alleinfuttermittel“ oder „Ergänzungsfuttermittel“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für „Alleinfuttermittel“ kann die Bezeichnung „Milchaustausch-Alleinfuttermittel“ verwendet werden; • für „Ergänzungsfuttermittel“ können die folgenden Bezeichnungen verwendet werden: „Mineralfuttermittel“ oder „Milchaustausch-Ergänzungsfuttermittel“; • für andere Heimtiere als Katzen und Hunde kann „Alleinfuttermittel“ oder „Ergänzungsfuttermittel“ durch „Mischfuttermittel“ ersetzt werden. (V. 767/2009, Art. 15 a) 	
<p>Synonyme Ausdrücke in bestimmten Sprachen:</p> <p>A. Für Einzelfuttermittel</p> <ul style="list-style-type: none"> • in deutscher Sprache kann die Bezeichnung „Einzelfuttermittel“ durch „Futtermittel-Ausgangserzeugnis“ ersetzt werden; • im Griechischen kann die Bezeichnung „πρώτη ύλη ζωοτροφών“ ersetzt werden durch „απλή ζωοτροφή“; • im Italienischen kann die Bezeichnung „materia prima per mangimi“ ersetzt werden durch „mangime semplice“; • im Tschechischen kann die Bezeichnung „krmiva“ gegebenenfalls ersetzt werden durch „produkty ke krmení“. <p>B. Für Futtermittel für Heimtiere sind folgende Bezeichnungen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf Kroatisch „hrana za kućne ljubimce“; • auf Niederländisch „samengesteld voeder“; • auf Englisch „pet food“; • auf Estnisch „lemmikloomatoit“; • auf Ungarisch „állateledel“; • auf Italienisch „alimento“; • auf Polnisch „Karma“; • auf Slowenisch „hrane za hišne živali“; • auf Spanisch „alimento“; • auf Finnisch „lemmikkieläinten ruoka“; • im Tschechischen kann die Bezeichnung „kompletní krmná směs“ durch „kompletní krmivo“ und „doplňková krmná směs“ durch „doplňkové krmivo“ ersetzt werden; • auf Bulgarisch „храна“. <p>Anmerkungen: Hersteller von Heimtierfutter, das keine Bestandteile tierischen Ursprungs enthält, die aber auch tierische Proteine am gleichen Produktionsstandort verarbeiten, müssen das Produkt eindeutig als Heimtierfutter kennzeichnen, um der Verordnung über transmissible spongiforme Enzephalopathien zu entsprechen.</p> <p>Rohes Heimtierfutter muss mit „Nur als Heimtierfutter“ gekennzeichnet sein.</p>	<p>V. 767/2009, Anhang II Nummer 3 a) & b)</p> <p>V. 999/2001 Anhang IV, III D</p> <p>V. 142/2011 Anhang VIII Kapitel II Nummer 2 Buchstabe b) Ziffer vii)</p>

3.2.1.2. Tierarten und/oder Tierkategorien

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
Die Tierart oder Tierkategorie, für die das Produkt bestimmt ist.	
<p>Die Zielart oder die Kategorie der Tiere muss eindeutig identifizierbar sein. Dies kann auch einen Hinweis auf die Lebensphase des Tieres beinhalten, falls erforderlich.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bloggo Mischfuttermittel für Hamster • Bloggo Alleinfuttermittel für erwachsene Hunde • Bloggo Alleinfuttermittel für Hunde • Bloggo Alleinfuttermittel für Jungkatzen 	<p>V. 767/2009, Art. 17.1(a)</p> <p>V. 767/2009 Anhang II, Punkt 3b</p>

3.2.1.3. Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung des Futters mit Angabe des Zwecks, für den das Futter bestimmt ist.	
<ul style="list-style-type: none"> • Die ordnungsgemäße Verwendung kann auch von den Herstellern verlangen, dass sie darauf hinweisen, dass bei der Fütterung von Trockenfutter jederzeit frisches Wasser zur Verfügung steht. • Es ist ratsam, empfohlene Lagerbedingungen vorzusehen, da klimatische Bedingungen die Produktqualität beeinträchtigen können. Es sollte erwogen werden, Lagerbedingungen für das Produkt nach dem Öffnen vorzusehen. <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei nasser Tiernahrung: bei Zimmertemperatur servieren, nicht genutzte Menge kühlen. • bei Trockenfutter: nach dem Öffnen wieder verschließen und an einem kühlen, trockenen Ort aufbewahren. <ul style="list-style-type: none"> • Die Verwendungshinweise sollten angeben, wie eine tägliche Ration in Bezug auf die zu fütternden Mengen in Abhängigkeit von der Lebensphase, dem Lebensstil und der Größe des Heimtieres bereitgestellt werden kann. • Für andere Heimtierfutter als Katzen- und Hundefutter, die gemäß Art. 15 a) dritter Gedankenstrich der Verordnung 767/2009 als „Mischfutter“ gekennzeichnet werden, sind die Fütterungsempfehlungen an die Heimtierarten anzupassen, für die das Heimtierfutter bestimmt ist. • Bei den Hinweisen für eine ordnungsgemäße Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln und Einzelfuttermitteln, die einen höheren Gehalt an Futtermittelzusatzstoffen aufweisen als die für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalte, wird die Höchstmenge <ul style="list-style-type: none"> ○ in Gramm oder Kilogramm oder Volumeneinheit Ergänzungsfuttermittel und Einzelfuttermittel je Tier je Tag oder ○ als Prozentanteil der täglichen Ration oder ○ je Kilogramm Alleinfuttermittel oder als Prozentanteil von Alleinfuttermittel angegeben, um sicherzustellen, dass der jeweilige Höchstgehalt an Futtermittelzusatzstoffen in der täglichen Ration eingehalten wird. • Die Hersteller sollten bei der Erstellung von Fütterungsempfehlungen die Angemessenheit der Anweisungen für alle Tiere berücksichtigen, die unter einen Tiergruppennamen wie „Zierfische“ fallen können. <p>Anmerkungen: Die Kennzeichnung von Heimtierkaninchenfutter und Koifutter als Heimtierfutter ist gültig, wenn das Produkt eindeutig als nicht für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere (durch Fotos, andere Abbildungen und Wörter) gekennzeichnet ist und wenn die Verpackung nicht mehr als 10 kg überschreitet.</p>	<p>V. 767/2009, Art. 17.1(b)</p> <p>V. 767/2009, Anhang II 4.</p>

3.2.1.4. Kennzeichnung der Zusammensetzung

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Bei Mischfuttermitteln für Heimtiere müssen die Einzelfuttermittel mit der spezifischen Bezeichnung oder der bestimmten Kategorie (gemäß R. 82/475) in absteigender Reihenfolge nach Gewicht aufgeführt werden, wobei spezifische Mengen in % angegeben werden können.</p>	
<p>Die Überschrift „Zusammensetzung“ muss vor der Liste der Einzelfuttermittel und Kategorien erscheinen.</p>	<p>V. 767/2009, Art 17.1(e)</p>
<p>A. Mit spezifischer Bezeichnung</p> <p>Die Einzelfuttermittel sind unter Angabe der Bezeichnung jedes Einzelfuttermittels in absteigender Reihenfolge nach Gewicht aufzuführen („mixing bowl“-Prinzip); diese Liste kann auch den Prozentsatz des Gewichts enthalten.</p> <p>Werden Einzelfuttermittel in konzentrierter oder dehydrierter Form verwendet, so sind sie in der Reihenfolge ihres Gewichts in konzentrierter oder dehydrierter Form anzugeben. Das in dehydrierter oder konzentrierter Form eingearbeitete Einzelfuttermittel ist anzugeben; die Begriffe „getrocknet“, „Pulver“, „Mehl“ oder ähnliche Begriffe sind zulässig, wenn diese eindeutig darauf hinweisen, dass die Komponente dehydriert oder konzentriert wurde, z. B. die verwendete Beschreibung sollte einen klaren Hinweis auf den Prozess/Zustand des dehydrierten oder konzentrierten Materials geben.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tomatenpulver • Getrocknete Apfelflocken • Hühnerleberpulver 	<p>V. 767/2009, Art.17.1(e) V. 767/2009, Art. 16.1(a) & Art. 24.5 V. 767/2009, Art. 24.5</p>
<p>Weitere Beispiele und Erläuterungen finden Sie in Anhang 5.</p>	
<p>Die Bezeichnung eines in der Zusammensetzung verwendeten Einzelfuttermittels kann verbraucherfreundlicher als die im <u>Katalog</u> oder im <u>Register</u> verwendete technische Bezeichnung gefasst sein. Sie muss das Einzelfuttermittel angemessen beschreiben, ohne den Käufer irrezuführen.</p>	<p>V. 767/2009, Art. 17.2(c) V. 68/2013 V. 767/2009, Art. 24.5.</p>
<p>N.B.</p> <p>(1) 3.2.1.1</p> <p>Es ist nicht zwingend erforderlich, nur Bezeichnungen zu verwenden, die im Katalog der Einzelfuttermittel enthalten sind.</p> <p>(2) Bitte beachten Sie, dass der Katalog der Einzelfuttermittel in allen Amtssprachen der EU auf EURLex verfügbar ist: <u>Verordnung 68/2013</u>. Er könnte ein nützlicher Leitfaden für mehrsprachige Etiketten sein.</p>	
<p>Wird die Bezeichnung eines im Katalog der Einzelfuttermittel aufgeführten Einzelfuttermittels verwendet, so darf diese nur unter der Bedingung verwendet werden, dass alle einschlägigen Bestimmungen des Katalogs eingehalten werden, d. h., das Einzelfuttermittel muss</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Beschreibungen/Spezifikationen im Katalog entsprechen, • dem Produktionsprozess entsprechen, wenn dieser in der Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäß dem Glossar des Katalogs enthalten ist, • gegebenenfalls eine Spezifizierung hinzufügen (z. B. hydrolysiertes Hühnerprotein). 	

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Der Name/die Kennzeichnung und die Aufmachung des Futtermittels dürfen den Käufer nicht in die Irre führen, dass die Kennzeichnung mit dem Katalog der Einzelfuttermittel übereinstimmt.</p> <p>B. Nach Kategorien</p> <p>Die spezifischen Bezeichnungen der Einzelfuttermittel können durch die Bezeichnungen der Kategorie ersetzt werden, zu der das Einzelfuttermittel gehört, mit Bezug auf die festgelegten Kategorien, die mehrere Einzelfuttermittel zusammenfassen.</p> <p>Beispiel: Fleisch und tierische Nebenerzeugnisse</p> <p>Siehe Anhang 1: Die Kategorien der Einzelfuttermittel</p> <p>Erklärung</p> <p>Die Verwendung einer dieser beiden Kennzeichnungsformen sollte für eine einheitliche bewährte Praxis die Verwendung der anderen ausschließen, außer</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn besondere Aufmerksamkeit auf bestimmte Einzelfuttermittel gelenkt wird oder • wenn ein Einzelfuttermittel zu keiner der definierten Kategorien gehört. <p>In diesem Fall ist das Einzelfuttermittel für Heimtierfutter, das mit seiner spezifischen Bezeichnung deklariert wird, in absteigender Reihenfolge nach Gewicht im Verhältnis zu den Kategorien anzugeben.</p> <p>Beispiele: getrocknete Petersilie und das folgende Beispiel („besondere Aufmerksamkeit“)</p> <p>Darüber hinaus ist es zulässig, den Begriff „Mineralstoffe“ zu kennzeichnen, wenn die Einzelfuttermittel mit ihren spezifischen Bezeichnungen gekennzeichnet werden.</p> <p>C. Hervorhebungen</p> <p>Die Bezeichnung und der Gewichtsprozentsatz eines Einzelfuttermittels sind anzugeben, wenn sein Vorhandensein durch die Kennzeichnung in Worten, Bildern oder Grafiken betont ist.</p> <p>Beispiel: Wird auf dem Etikett „Leber“ oder eine Sorte, z. B. „Rind“, hervorgehoben, so gilt die folgende Erklärung in der Zusammensetzung: „Fleisch und tierische Nebenerzeugnisse (Leber x %)“ oder „Fleisch und tierische Nebenerzeugnisse (Rind x %)“.</p>	<p>R. 82/475</p> <p>V. 767/2009, Art. 17.2 (a).</p>
<p>Bei Futtermitteln für Heimtiere, die aus nur einem Einzelfuttermittel bestehen (Kauartikel, rohes Heimtierfutter...), muss das Einzelfuttermittel mit seiner spezifischen Bezeichnung gekennzeichnet sein.</p>	
<p>Die Behandlung kann inbegriffen sein.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelfuttermittel: Schweineohren • Einzelfuttermittel: Getrocknete Schweinehaut • Einzelfuttermittel: Rinderleber (gefroren) • Kolbenhirse für Ziervögel 	<p>V. 767/2009, Artikel 15, 16</p>

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Bei Einzelfuttermitteln sind die folgenden Angaben zu kennzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Begriff „Einzelfuttermittel“ und seine Bezeichnung unter Berücksichtigung des Katalogs der Einzelfuttermittel (falls darin aufgeführt). • Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers. • Die Zulassungsnummer (siehe Kapitel 3.2.1.10.). • Die Kennnummer der Partie und des Loses (siehe Kapitel 3.2.1.10.). • Gegebenenfalls die Nettomenge (siehe Kapitel 3.2.1.11.). • Die Liste der Futtermittelzusatzstoffe (siehe Kapitel 3.2.1.5.). • Die Mindesthaltbarkeitsdauer für enthaltene Zusatzstoffe (andere als technologische). • Die obligatorische Angabe muss mindestens gemäß Anhang V der Verordnung 767/2009 oder gemäß den Angaben im Katalog der Einzelfuttermittel, Anhang, Teil C, Spalte „Verbindliche Angaben“ gekennzeichnet sein. 	

3.2.1.5. Zusatzstoffe

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Zusatzstoffe mit einem gesetzlichen Höchstgehalt für Tierarten, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen, müssen auf den Etiketten von Heimtierfutter angegeben werden, wenn diese zugesetzt wurden. Alle anderen Zusatzstoffe, die keinen gesetzlichen Höchstgehalt haben, können freiwillig deklariert werden, wenn diese zugesetzt wurden.</p>	
<p>Es dürfen nur für die jeweiligen (oder alle) Tierarten zugelassene Zusatzstoffe verwendet werden. [N.B. Zusatzstoffe durchlaufen derzeit den Wiederzulassungsprozess der Europäischen Kommission (einschließlich der Risikobewertung der EFSA). Dies ist zu berücksichtigen, wenn sie zur Kennzeichnung verwendet und Funktionsgruppen festgelegt werden.]</p>	<p>V. 767/2009, Anhang VII.I.</p>
<p>A. Was deklariert werden muss</p> <p>1. Pflichtangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusatzstoffe, für die ein Höchstgehalt für mindestens ein nicht der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier festgelegt ist. So muss z. B. ein Zusatzstoff, der zur Verwendung in Katzenfutter ohne gesetzlichen Höchstgehalt zugelassen ist, dennoch deklariert werden, wenn für ein anderes Heimtier oder ein Pelztier ein Höchstgehalt festgelegt wurde (siehe Anhang 9). 	<p>Anhang VII.I.1a</p>

Hinweis zu Vitamin A:

Vitamin A hat einen gesetzlichen Höchstgehalt nur für Milchaustausch-Futtermittel, ohne dabei eine Tierart zu nennen. Vitamin A muss daher auf Milchaustausch-Futtermitteln für Heimtiere gekennzeichnet werden. Es wird empfohlen, Vitamin A auf anderen Heimtierfuttern für Jungtiere vor der Entwöhnung zu kennzeichnen. Für andere Heimtierfutter ist die Kennzeichnung mit Vitamin A nicht obligatorisch, da es keinen gesetzlichen Höchstgehalt gibt.

- Zusatzstoffe der Kategorien
 - Zootechnische Zusatzstoffe
 - Kokzidiostatika und Histomonostatika
- Zusatzstoffe, bei denen die für die Zielart festgelegten empfohlenen Höchstgehalte überschritten werden.
- Jeder andere Zusatzstoff, wenn seine Anwesenheit auf dem Etikett hervorgehoben wird, sei es in Worten, Bildern oder Grafiken.

Anhang VII.I.1b

Anhang VII.I.1c

Anhang VII.I. 4

Kennzeichnungsbesonderheiten für Vitamine, Provitamine und chemisch genau definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung und Verarbeitungsverlusten:

- Einige Zusatzstoffe, z. B. Vitamine, können unter der Überschrift „Zusatzstoffe“ mit einem höheren Wert als dem in der Gesetzgebung festgelegten gesetzlichen Höchstwert angegeben werden, wenn Verarbeitungsverluste eine höhere Zugabe erfordern, damit die Ernährungsstandards im Endprodukt eingehalten werden. In diesem Fall müssen die Hersteller nachweisen können, dass das Endprodukt beim Inverkehrbringen den gesetzlichen Höchstgehalt einhält.
- Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe, die chemisch eindeutig beschrieben sind, können unter der Überschrift „Analytische Bestandteile“ mit der bis zum Ende der Haltbarkeit der Produkte garantierten Menge anstatt unter „Zusatzstoffe“ gekennzeichnet werden.

Anhang VII.I. 2

Anhang VII.I. Letzter Abschnitt

Kennzeichnungsbesonderheiten für Zusatzstoffe, die in der Spalte „Mindest-/Höchstgehalt“ der jeweiligen Zulassungsverordnung angegeben sind (z. B. einige Spurenelemente):

- Die zu deklarierende Menge solcher Zusatzstoffe ist die Menge der in der Spalte „Mindest-/Höchstgehalt“ angegebenen Substanz, d. h. bei Spurenelementen die Menge des Elements, nicht die Menge der Verbindung.
- Wenn in der Spalte „Mindest-/Höchstgehalt“ kein Stoffname angegeben ist, sollte die zugesetzte Menge der Verbindung angegeben werden.

2. Freiwillige Angaben

- Alle anderen Zusatzstoffe
- Siehe auch Abschnitt 3.2.1.6 (Analytische Bestandteile)

B. Wie Zusatzstoffe deklariert werden müssen

V. 767/2009, Art. 15 (f)

1. Pflichtangaben

Zusatzstoffe sind immer zusammen mit den anderen gesetzlichen Angaben zu deklarieren.

Die Überschrift „Zusatzstoffe“ muss vor der Liste der Futtermittelzusatzstoffe erscheinen.

V. 767/2009, Art. 15 (f)

- Die Funktionsgruppe oder die Kategorie, z. B. „Vitamine“ oder „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ (**siehe Anhang 10 für Kategorien und Funktionsgruppen und deren zulässige Abkürzungen**).
- Die spezifische Bezeichnung und/oder Kennnummer gemäß den Rechtsvorschriften zur Zulassung des Zusatzstoffs.
- Bei Vitaminen ist es möglich, den verbraucherfreundlichen Namen, z. B. Vitamin A, Vitamin E, Vitamin B₆, anstelle des vollständigen chemischen Namens und/oder der Nummer zu verwenden.
- Die zugesetzte Menge des Zusatzstoffes [siehe Teil A oben]. Es liegt in der Verantwortung des Herstellers, die korrekten Einheiten zu bestimmen (z. B. mg/kg, mg/l, IE/kg, wie im Zulassungsrechtsakt festgelegt).

Anhang VII. I. 1

Beispiele:**„Spurenelemente“ oder „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“, gefolgt zum Beispiel von:**

Beispiel 1: Die zugegebene Menge an Zinksulfat, Heptahydrat beträgt 500 mg/kg, was 110 mg/kg des Elements Zink entspricht.

- 3b604/Zinksulfat, Heptahydrat, Zink: 110 mg/kg
- 3b604/Zinc, 110 mg/kg
- Zink (Zinksulfat, Heptahydrat): 110 mg/kg
- Zn (Zinksulfat, Heptahydrat): 110 mg/kg
- Zinksulfat, Heptahydrat (Zink: 110 mg/kg)
- Zinksulfat, Heptahydrat (Zn: 110 mg/kg)
- 3b604 (Zink: 110 mg/kg)
- 3b604 (Zn: 110 mg/kg)
- Zinksulfat, Heptahydrat: 500 mg/kg (Zink: 110 mg/kg)
- Zinksulfat, Heptahydrat: 500 mg/kg (Zn: 110 mg/kg)
- 3b604: 500 mg/kg (Zink: 110 mg/kg)
- 3b604: 500 mg/kg (Zn: 110 mg/kg)

Beispiel 2: Kennzeichnung von Spurenelementen bei Zugabe in verschiedenen Formen

- Kupferchelat des Hydroxyanalog von Methionin; Kupfer(II)-Glycinchelate-Hydrat (fest): Kupfer 30 mg/kg
- Kupfer 30 mg/kg (3b413; 3b4.10)
- Cu 30 mg/kg (3b413; 3b4.10)

„Vitamine“ oder „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“, gefolgt zum Beispiel von:

- Vitamin D₃ 1000 IE/kg
- 3a671/Vitamin D₃ 1000 IE/kg

- 3a671 1000 IE/kg
- Cholecalciferol 1000 IE/kg
- 3a671/Cholecalciferol 1000 IE/kg
- Vitamin D₃/Cholecalciferol 1000 IE/kg

Vitamine können mit dem Begriff „Vitamin“ deklariert werden. Die zugesetzte Menge sollte in der im Zulassungsrechtsakt verwendeten Einheit unter Verwendung von Umrechnungsfaktoren ausgedrückt werden. Wenn keine Einheit angegeben ist, sollten die Hersteller die am besten geeignete Einheit auswählen.

Hinweis: Die Kennnummern von Futtermittelzusatzstoffen ändern sich im Format durch die Wiedezulassung, z. B. statt „E4“ für die Verbindungen von Kupfer „3b4.10“ für Kupferchelate des Hydroxyanaloges von Methionin. So lange es noch E-Nummern gibt, die schrittweise abgeschafft werden, und um unnötige Etikettenänderungen zu vermeiden, können Hersteller die Kennzeichnung mit dem Namen des Zusatzstoffes in Betracht ziehen, wenn die neue Identifikationsnummer noch nicht verfügbar ist; das Register der Futtermittelzusatzstoffe der Europäischen Union sollte für die entsprechende Kennnummer herangezogen werden.

Mehrere Sprachen können kombiniert werden (**siehe Beispiel Anhang 9**).

Ausnahmeregelung für Heimtierfutter

- Zusatzstoffe der Funktionsgruppen „Konservierungsmittel“, „Antioxidationsmittel“, „Aromastoffe“ und „Farbstoffe“, die einen gesetzlichen Höchstgehalt haben oder den empfohlenen Höchstwert überschreiten, können optional nur durch Angabe der jeweiligen Funktionsgruppe deklariert werden.
- Wird die Ausnahmeregelung in Anspruch genommen, so hat der für die Kennzeichnung Verantwortliche dem Käufer auf Verlangen den Namen und/oder die Kennnummer, die zugesetzte Menge und die Funktionsgruppe des Zusatzstoffes mitzuteilen (siehe Abschnitt über die Informationen des Käufers zur Zusammensetzung 3.2.1.19.).

2. Freiwillige Angaben

- Wird ein Zusatzstoff freiwillig unter der Rubrik Zusatzstoffe angegeben, so ist mindestens seine Bezeichnung anzugeben, bei Aromastoffen mindestens die Funktionsgruppe.
- Die freiwillige Kennzeichnung von sensorischen oder ernährungsphysiologischen Zusatzstoffen verpflichtet zur Deklaration aller obligatorischen Kennzeichnungsangaben.

Bemerkungen:

Gehört ein Zusatzstoff zu mehr als einer Funktionsgruppe, so ist die seiner Hauptfunktion entsprechende Funktionsgruppe oder Kategorie anzugeben.

Wird ein Zusatzstoff sowohl unter Zusatzstoffen als auch unter analytischen Bestandteilen deklariert, ist es möglich, dass zwei verschiedene Werte deklariert

Anhang VII.I.5

Anhang VII.I.7

Anhang VII.I.9

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>werden – die zugesetzte Menge in der Liste der Zusatzstoffe und der Gesamtgehalt am Ende der Haltbarkeitsdauer unter analytischen Bestandteilen.</p>	
<p>Die Gesetzgebung schreibt vor, dass die zugesetzten Mengen an Zusatzstoffen gekennzeichnet werden müssen. Aufgrund von Produktionsverlusten, der Auswahl von Einzelfuttermitteln und Haltbarkeitsverlusten ist es in einigen Fällen unwahrscheinlich, dass die analysierte Menge der im Abschnitt Zusatzstoffe angegebenen Menge entspricht. Es sei daran erinnert, dass die Rezepturdokumentation über die zugesetzte Menge den Kontrollbehörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden muss.</p>	<p>Anhang VII. II, 2</p>
<p>Sensorische oder ernährungsphysiologische Zusatzstoffe, falls ebenfalls unter „Analytische Inhaltsstoffe“ deklariert, müssen mit der zum Ende der Haltbarkeit garantierten Gesamtmenge angegeben werden.</p>	<p>V. 767/2009, Artikel 8.1</p>
<p>C. Besonderheiten für Ergänzungsfuttermittel</p> <ul style="list-style-type: none"> In Ergänzungsfuttermitteln können Zusatzstoffe in höheren Mengen als in Alleinfuttermitteln eingesetzt werden, d. h. bis zum Einhundertfachen des jeweils festgelegten Höchstgehalts im Alleinfuttermittel. Überschreitet der Gehalt mindestens eines Zusatzstoffs im Ergänzungsfuttermittel den maximal zulässigen Gehalt für Alleinfuttermittel, so ist die maximale Verzehrmenge des Ergänzungsfuttermittels anzugeben. Die Anweisungen für die ordnungsgemäße Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln sollten sicherstellen, dass die jeweiligen Höchstgehalte an Futtermittelzusatzstoffen in der Tagesration eingehalten werden. Wenn das Ergänzungsfuttermittel einen Gehalt an Zusatzstoffen aufweist, der das Hundertfache der Höchstgrenze für Alleinfuttermittel überschreitet, muss das Produkt als Diätfuttermittel (PARNUT) zugelassen werden. Wenn das Produkt nicht als PARNUT zugelassen ist, darf es nur als Vormischung und nicht als Ergänzungsfuttermittel für Heimtiere vermarktet werden. 	<p>V. 767/2009, Artikel 8.2</p>

3.2.1.6. Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe)

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Die verbindliche Kennzeichnung für analytische Bestandteile richtet sich nach der Art des Futters und/oder der Zieltierart.</p>	
<p>Die Überschrift „Analytische Bestandteile“ muss vor der Liste der analytischen Bestandteile erscheinen.</p>	<p>V. 767/2009, Anhang VII.II.1</p>
<p>A. Der Feuchtegehalt/die Feuchtigkeit ist anzugeben, wenn diese/r folgende Gehalte überschreitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> 7 % bei Milchaustauschfuttermitteln und anderen Mischfuttermitteln mit einem Anteil eines Milcherzeugnisses von mehr als 40 %, 5 % bei Mineralfuttermitteln, die keine organischen Stoffe enthalten, 	<p>V. 767/2009, Art. 15 (g) & Anhang I. 6</p>

Allgemeine Anforderungen			Rechtliche und nützliche Dokumentation
<ul style="list-style-type: none"> • 10 % bei Mineralfuttermitteln, die organische Stoffe enthalten, • 14 % bei anderen Futtermitteln. <p>Die Deklaration ist optional, wenn der Feuchtegehalt des Mischfutters die in den vorstehenden Absätzen genannten Grenzwerte nicht überschreitet.</p> <p>B. Der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche muss gekennzeichnet werden, wenn er 2,2 % der Trockenmasse überschreitet.</p> <p>C. Andere analytische Bestandteile in Mischfuttermitteln</p> <p>N.B. Es wird empfohlen, die V. 767/2009 in der jeweiligen Landessprache für die Überprüfung der korrekten Bezeichnungen der analytischen Bestandteile zu verwenden.</p>			<p>V. 767/2009, Artikel 4 Absatz 3 & Anhang I. 5</p> <p>V. 767/2009, Anhang VII.II.1</p>
Art des Futtermittels	Analytische Bestandteile und Gehalte	Zielarten	V. 767/2009, Anhang II.5 (Die Synonyme)
Alleinfuttermittel	<ul style="list-style-type: none"> • Rohprotein oder Protein • Rohfaser • Rohfett oder Fettgehalt • Rohasche oder Ascherückstand oder anorganischer Stoff 	<p>Katzen, Hunde</p> <p>Katzen, Hunde</p> <p>Katzen, Hunde</p> <p>Katzen, Hunde</p>	
Mineralergänzungsfuttermittel	<ul style="list-style-type: none"> • Calcium • Natrium • Phosphor 	<p>Alle Arten</p> <p>Alle Arten</p> <p>Alle Arten</p>	
Sonstige Ergänzungsfuttermittel	<ul style="list-style-type: none"> • Rohprotein oder Protein • Rohfaser • Rohfett oder Fettgehalt • Rohasche oder Ascherückstand oder anorganischer Stoff 	<p>Katzen, Hunde</p> <p>Katzen, Hunde</p> <p>Katzen, Hunde</p> <p>Katzen, Hunde</p>	
<p>Für Allein- oder Ergänzungsfuttermittel für andere Heimtiere als Katzen und Hunde können analytische Bestandteile freiwillig gekennzeichnet werden.</p> <p>N.B.</p> <p>Wird der Proteinwert angegeben, so erfolgt diese Angabe nach der EU-Methode, sofern verfügbar, oder nach der jeweiligen amtlichen nationalen Methode in dem Mitgliedstaat, in dem das Futtermittel in Verkehr gebracht wird.</p> <p>Ernährungsphysiologische und sensorische Zusatzstoffe können auch unter der Rubrik „Analytische Bestandteile“ mit der Gesamtmenge deklariert werden, für Vitamine, Provitamine und chemisch genau definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung mit der während der gesamten Haltbarkeit garantierten Gesamtmenge.</p> <p>Im Deutschen kann „Analytische Bestandteile“ durch „Inhaltsstoffe“ ersetzt werden. In schwedischer Sprache kann „Analytiska beståndsdelar“ durch „Analyserat innehåll“ ersetzt werden.</p>			<p>V. 767/2009, Anhang VII.II.3</p> <p>V. 767/2009, Anhang VII. I.2 und II.2</p> <p>V. 767/2009, Anhang VII, Fußnote (1)</p>

3.2.1.7. Toleranzen

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Toleranzen sind zulässig für Abweichungen zwischen den gekennzeichneten Inhaltsstoffen eines Einzelfuttermittels oder Mischfuttermittels und den Werten, die bei amtlichen Kontrollen nach Art. 11 Abs. 5 (und Anhang IV) der V. 767/2009 analysiert wurden.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Die in Anhang 2 dieses Kodex festgelegten Toleranzen beinhalten technische und analytische Abweichungen. <ul style="list-style-type: none"> ○ Unvermeidliche Abweichungen - von Charge zu Charge <ul style="list-style-type: none"> - in den Rohstoffen - in den Produktionsprozessen ○ Analytische Abweichungen • Weicht die Zusammensetzung (Analysewerte) von der gekennzeichneten Zusammensetzung ab, so sind die in Anhang 2 dieses Kodex festgelegten Toleranzen zulässig. • Es ist zu berücksichtigen, dass die gekennzeichnete Menge an Zusatzstoffen aus verschiedenen Gründen nicht immer mit den analysierten Ergebnissen übereinstimmen wird: <ul style="list-style-type: none"> ○ Gehalt an Stoffen, die von Natur aus in Einzelfuttermitteln enthalten sind ○ Abnehmende Mengen während der Verarbeitung und innerhalb der Haltbarkeitsdauer (z. B. Vitamine, Antioxidantien...) <p>Die Toleranzen sind nicht dazu bestimmt, Unter- oder Überschreitungen des garantierten Niveaus zuzulassen.</p> <p>Siehe Anhang 2</p>	<p>V. 767/2009, Art. 11.5 & Anhang IV</p>

3.2.1.8. Energie- und Proteinangaben

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Die Energie- und Proteingehalte können angegeben werden.</p>	
<p>Werden der Energiegehalt und/oder der Proteingehalt angegeben, so erfolgt diese Angabe nach der EG-Methode, sofern vorhanden, oder nach der jeweiligen offiziellen nationalen Methode in dem Mitgliedstaat, in dem das Futtermittel in Verkehr gebracht wird, sofern vorhanden.</p> <p>Es werden die in den FEDIAF Richtlinien für Allein- und Ergänzungsfuttermittel für Katzen und Hunde enthaltenen Berechnungsmethoden empfohlen.</p>	<p>V. 767/2009, Anhang VII.II.3</p> <p><u>FEDIAF Richtlinien für Allein- und Ergänzungsfuttermittel für Katzen und Hunde</u></p>

3.2.1.9. Geschäftsanschrift

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Der Name oder die Firma sowie die Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers sind auf der Verpackung aufzuführen.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Kennzeichnung des Produktionslandes ist freiwillig. • Bei Einfuhren aus Drittländern wird empfohlen, einen Verweis auf das Produktionsland anzugeben. • Bei der Ausfuhr in Drittländer sind die Anforderungen der Drittländer zu beachten. • Für Produkte, die in der EU hergestellt werden, ist die Kennzeichnung „In der EU hergestellt“ für alle EU-Mitgliedstaaten akzeptabel; diese Formulierung wird auch für in die Schweiz importierte Produkte akzeptiert. • „Produziert im Europäischen Wirtschaftsraum“ ist für die Mitgliedsländer des EWR, wie Norwegen oder Liechtenstein, akzeptabel. <p>Beispiele: • Produziert in Marokko, Produziert in der EU</p>	V. 767/2009, Art. 15 (b)

3.2.1.10. Rückverfolgbarkeitstools

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Zur Rückverfolgbarkeit sind die Chargennummer und die dem Herstellungsbetrieb zugeordnete Zulassungsnummer zusätzlich zur unter 3.2.1.9. genannten Geschäftsanschrift auf der Verpackung aufzudrucken.</p>	
<p>A. Kennnummer der Partie oder des Loses</p> <p>Die Kennnummer der Partie (Chargennummer) kann numerisch oder alphanumerisch sein.</p> <p>Eine Partie (Charge) ist definiert als eine Produktionseinheit, die in einer einzigen Anlage mit einheitlichen Produktionsparametern hergestellt wird – oder eine Anzahl solcher Einheiten, wenn sie in kontinuierlicher Reihenfolge hergestellt und zusammen gelagert werden – und die für Zwecke einer Rückrufaktion und Nachbehandlung oder Entsorgung identifiziert werden kann, wenn Tests ergeben, dass dies erforderlich ist. Die Partie darf jedoch die Tagesproduktion (24 Stunden) nicht überschreiten.</p> <p>Eine Kennnummer der Partie kann sich beispielsweise aus dem Herstellungsdatum, der Herstellungszeit, der Schichtnummer, der Liniennummer oder einem anderen Identifikator zusammensetzen, der die Rückverfolgbarkeit ermöglicht.</p> <p>Beispiele: • Datum/Uhrzeit: 02/04/14 15:26 • Tag des Jahres, Zeile: 283 CH6 • Andere: 55BX37B</p> <p>Die Kennnummer der Partie muss nicht auf dem für die Etikettierungsangaben vorgesehenen Feld erscheinen, aber es muss angegeben werden, wo sie zu finden ist (Hinweis).</p> <p>Beispiel: • für Kennnummer der Partie: siehe oben auf der Dose</p>	<p>V. 767/2009, Art. 15 (d) FEDIAF Verhaltenskodex für die Herstellung sicherer Heimtierernahrung - Kapitel 4 V. 767/2009 Art. 3. (2) (r)</p> <p>V. 767/2009, Art. 21 (2)</p>

B. Zulassungsnummer

1. Die erforderliche Zulassungsnummer der Produktionsstätte bezieht sich auf die Verordnung 1069/2009 oder auf die Verordnung 183/2005, sofern vorhanden. Verfügt eine für die Kennzeichnung verantwortliche Person über mehrere Zulassungsnummern, so hat sie die gemäß der Verordnung 183/2005 erhaltene zu verwenden.

Wenn keine der in den einschlägigen Artikeln der oben genannten Verordnung(en) genannten Nummer vorhanden ist, können Unternehmen auf freiwilliger Basis eine Nummer verwenden, die sie gemäß der nationalen Praxis oder gemäß Artikel 24 der Verordnung 1069/2009 erhalten haben.

In allen Fällen wird empfohlen, der Zulassungsnummer die ISO-Kürzel/Nummer für das Produktionsland (z. B. NL für die Niederlande oder 208 für Dänemark) als Präfix voranzustellen.

2. Wenn die für die Kennzeichnung verantwortliche Person NICHT der Hersteller ist:

- i. Der Name oder Firma und Anschrift des Herstellers müssen zusätzlich angegeben werden ODER
- ii. die Zulassungsnummer des Herstellers gemäß B1. Ist keine solche Nummer vorhanden, so wird dem Hersteller oder dem einführenden Futtermittelunternehmern eine Kennnummer auf dessen Antrag von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt.

3. Die **Zulassungsnummer des Betriebs** kann außerhalb des für die Etikettierungsangaben vorgesehenen Feldes angebracht werden: In diesem Fall ist der entsprechenden Angabe ein Hinweis beizufügen, wo die Informationen erscheinen.

Beispiel: • Zulassungsnummer: siehe oben auf der Dose

Wurde einem Produktionsbetrieb keine Zulassungs-, Registrierungs- oder Identifikationsnummer zugewiesen, so sind der Name und die Produktionsadresse des Betriebs anzugeben.

V. 767/2009, Artikel 15 (c)
V. 1069/2009, Art. 24
V. 183/2005, Anhang V.2

V. 767/2009, Art 17.1 (c)

V. 767/2009, Art. 21.2

3.2.1.11. Nettomengen

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Die Nettomasse oder das Nettovolumen, ausgedrückt in Masseneinheiten bei festen Erzeugnissen und in Massen- oder Volumeneinheiten bei flüssigen Erzeugnissen.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Die Ausdrücke „Nettomasse“ oder „Nettovolumen“ vor den numerischen Angaben sind nicht obligatorisch. Beispiel: • 420 g oder Nettomasse: 420 g. Die Zeichendimension gemäß Gewichten und Nettovolumen muss wie folgt sein: <ul style="list-style-type: none"> 6 mm, wenn die Nettomenge größer als 1000 g oder 1000 ml ist; 4 mm, wenn sie mehr als 200 g oder 200 ml bis 1000 g oder 1000 ml beträgt; 3 mm, wenn sie mehr als 50 g oder 50 ml bis einschließlich 200 g oder 200 ml beträgt; 2 mm, wenn sie gleich oder kleiner als 50 g oder 50 ml ist. Die Nettomenge kann außerhalb des für die Etikettierungsangaben vorgesehenen Platzes gekennzeichnet werden: In diesem Fall ist der entsprechenden Angabe eine Angabe darüber beizufügen, wo die Informationen erscheinen. Siehe Abschnitt 3.2.2.1. dieses Kodexes über das EG-Zeichen „e“. Die Angabe der Nettomenge für Heimtierfutterprodukte, die normalerweise nach Stückzahl verkauft werden, ist nicht erforderlich, wenn es sich um gängige Handelspraktiken handelt; in diesem Fall muss die Stückzahl der Einheiten angegeben werden. Beispiel: • 5 Schweineohren 	<p>V. 767/2009, Art. 15 (e)</p> <p>R. 76/211, Anhang I 3.1</p> <p>V. 767/2009, Art. 21. 2</p> <p>R. 76/211, Artikel 4.2</p>

3.2.1.12. Mindesthaltbarkeitsdauer

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Die Mindesthaltbarkeitsdauer ist für alle Heimtierfutter wie folgt anzugeben:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> „Spätestens zu verbrauchen bis...“ gefolgt vom Datum eines bestimmten Tages bei aufgrund von Abbauprozessen leicht verderblichen Futtermitteln; „Mindestens haltbar bis...“ gefolgt von dem Datum (Monat und Jahr) bei anderen Futtermitteln. <p>Die numerische Angabe der Daten erfolgt in der Reihenfolge von Tag, Monat und Jahr, und das Format wird auf dem Etikett mit der folgenden Abkürzung angegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für mikrobiologisch leicht verderbliche Heimtiernahrung: „TT.MM.JJ“. Für andere Tiernahrung: „MM.JJ“ oder „TT.MM.JJ“. <p>Wird das Herstellungsdatum ausgewiesen, kann die Mindesthaltbarkeitsdauer auch wie folgt angegeben werden: „... (Zeitangabe in Tagen oder Monaten) nach dem Datum der Herstellung“.</p>	<p>V. 767/2009, Art. 17. 1(d)</p> <p>V. 178/2002, Art. 15 (2)</p> <p>V. 767/2009, Anhang II.2</p>

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Hinweis: Bitte beachten Sie bei der Kennzeichnung den für die verschiedenen Amtssprachen offiziell vorgeschriebenen Wortlaut.</p> <p>Die Mindesthaltbarkeitsdauer kann außerhalb des für die Etikettierungsangaben vorgesehenen Platzes angegeben werden: In diesem Fall ist auf dem Etikett darauf hinzuweisen, wo diese Informationen zu finden sind.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens haltbar bis: siehe Deckel der Dose • mindestens haltbar bis: siehe Stempel auf... 	V. 767/2009, Art. 21. 2

3.2.1.13. Genetisch veränderte Organismen (GVO)

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Heimtierfutter, das aus GVO hergestellt wurde, aus GVO besteht oder diese enthält oder aus GVO-Produkten gewonnen wurde, muss gekennzeichnet werden.</p>	
<p>Jedes Einzelfuttermittel oder jeder Zusatzstoff, aus dem ein bestimmtes Heimtierfutter besteht, unterliegt den folgenden Regeln:</p> <p>A. Für Komponenten, die aus GVO bestehen oder diese enthalten, müssen die Worte „genetisch verändert + Bezeichnung des Organismus“ in Klammern unmittelbar nach dem spezifischen Namen des Futtermittels erscheinen.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mais (genetisch veränderter Mais) oder • Getreide, Mais (genetisch veränderter Mais) <p>B. Für aus GVO hergestellte Komponenten müssen die Worte „aus genetisch verändertem [Bezeichnung des Organismus] hergestellt“ in Klammern unmittelbar nach der spezifischen Bezeichnung des Futtermittels erscheinen.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sojaöl (aus gentechnisch verändertem Soja hergestellt) oder • Öle und Fette (einschließlich Sojaöl aus gentechnisch verändertem Soja hergestellt) <p>Alternativ können diese Worte auch in einer Fußnote zur Liste der Einzelfuttermittel erscheinen und sind in einer Schriftart von mindestens der gleichen Größe wie die Liste der Bestandteile zu drucken.</p> <p>C. Für verpackte Produkte, die aus GVO bestehen oder diese enthalten, müssen die Worte „Dieses Produkt enthält genetisch veränderte Organismen“ oder „Dieses Produkt enthält [Bezeichnung des Organismus/der Organismen], genetisch verändert“ auf einem Etikett erscheinen.</p> <p>D. Für nicht verpackte Produkte, die dem Endverbraucher angeboten werden, müssen die Worte „Dieses Produkt enthält genetisch veränderte Organismen“</p>	<p>V. 1829/2003, Art. 25</p> <p>V. 1829/2003, Art. 24.2,3,4</p> <p>V. 1830/2003, Artikel 4 Absatz 6</p> <p>V. 1830/2003, Artikel 4 Absatz 6</p>

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>oder, „Dieses Produkt enthält [Bezeichnung des Organismus/der Organismen], genetisch verändert“ auf oder in Verbindung mit der Darbietung des Produkts erscheinen.</p> <p>Toleranzen</p> <p>Es wurden Toleranzen festgelegt, bei deren Unterschreiten es keine Verpflichtung gibt, das Vorhandensein von GVO auf den Etiketten anzugeben. Dies ist jedoch nur möglich, wenn das Vorhandensein zufällig oder technisch unvermeidbar ist. Die Unternehmer müssen in der Lage sein, den zuständigen Behörden nachzuweisen, dass sie geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins solcher Materialien ergriffen haben. Die Toleranzen, die auf jedes einzelne Einzelfuttermittel angewendet werden sollten, sind die folgenden:</p> <p>Nicht höher als 0,9 % für die in der EU zugelassenen GVO.</p> <p>N.B. Angaben wie „frei von GVO“ dürfen nicht gemacht werden (siehe 5.2.2.2.). Siehe Anhang 3</p>	

3.2.1.14. Futtermittel für besondere Ernährungszwecke/PARNUTs/ Diätfuttermittel für Heimtiere

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Bei Diätfuttermitteln für Heimtiere müssen die folgenden zusätzlichen Angaben mit den gesetzlichen Angaben auf der Verpackung, auf dem Behälter oder auf dem Etikett des Futtermittels erscheinen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Produktbeschreibung (siehe Abschnitt 3.2.1.1.). • Das Bestimmungswort „Diät“ zusammen mit der Art des Futters, d. h. „Alleinfuttermittel“ oder „Ergänzungsfuttermittel“, je nach Fall. • Die genaue Verwendung, indem der besondere Ernährungszweck (oder PARNUT) gemäß Teil B Spalte 1 der Richtlinie 2008/38 angegeben wird. • Die Angabe der wesentlichen Merkmale des Futtermittels; wenn der besondere Ernährungszweck durch mehrere in Teil B Spalte 2 der Richtlinie 2008/38 vorgesehene Ernährungsmerkmale (gekennzeichnet durch „und/oder“) erreicht werden kann, können eines oder alle der aufgeführten Ernährungsmerkmale angegeben werden. • Die in Spalte 4 des Anhangs zum PARNUT vorgeschriebenen Erklärungen unter Angabe der genauen Bezeichnung des Stoffes; bei zugelassenen Zusatzstoffen, die als Gesamtmenge unter den analytischen Bestandteilen gekennzeichnet werden müssen, entweder die natürlich vorhandene Menge, wenn nicht hinzugefügt, oder die zugegebene Menge plus die natürlich vorhandene Menge. 	<p>V. 767/2009, Art. 15 a & Art. 18 a</p> <p>R. 2008/38, Anhang, B, Spalte 1</p> <p>R. 2008/38, Anhang, A.1 und 2</p> <p>R. 2008/38, Anhang, A. 1 und 8</p> <p>R. 2008/38, Anhang, A.4</p> <p>R. 2008/38, Anhang, A.5</p>

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<ul style="list-style-type: none"> • Wenn ein Stoff in Spalte 4 des Anhangs Teil B bezüglich des PARNUT mit „falls hinzugefügt“ gekennzeichnet werden muss, muss er gekennzeichnet werden, falls er zur Erfüllung des PARNUT zugegeben wurde. • Die in Spalte 4 des Anhangs Teil B über den PARNUT geforderten analytischen Bestandteile müssen quantitativ sein. • Die empfohlene Zeitdauer für die Verwendung des Futtermittels, entweder der Bereich oder die genaue Zeit. Bei Ergänzungsfuttermitteln, die für besondere Ernährungszwecke bestimmt sind, müssen in der auf dem Etikett enthaltenen Gebrauchsanweisung Hinweise zur Ausgewogenheit der Tagesration gegeben werden. 	<p>R. 2008/38, Anhang, A. 6 und 7</p> <p>R. 2008/38, Anhang, B, Spalte 5</p> <p>V. 767/2009, Artikel 18 c</p>
<p>Außerdem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Etikett oder die Gebrauchsanweisung des Futtermittels für besondere Ernährungszwecke müssen den Hinweis tragen, dass es empfohlen wird, vor der Verwendung/Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Ernährungsexperten oder Tierarztes einzuholen. Die Angaben im Anhang der R. 2008/38 können vorsehen, dass diese Erklärung entfallen kann. • Die Kennzeichnung des Futtermittels für besondere Ernährungszwecke kann auch das Vorhandensein oder den niedrigen Gehalt eines oder mehrerer analytischer Bestandteile oder Zusatzstoffe hervorheben, die für die Beschreibung des Futtermittels wesentlich sind. In solchen Fällen muss der Mindest- oder Höchstgehalt der analytischen Bestandteile, ausgedrückt als prozentuales Gewicht des Futters, in der Liste der deklarierten analytischen Bestandteile oder gegebenenfalls in der Liste der Zusatzstoffe deutlich angegeben werden. 	<p>R. 2008/38/EG, Anhang, Teil A (3) & R. 767/2009, Art. 13 (1) & 13 (3) (b) (Zu den Ansprüchen)</p> <p>V. 767/2009, Anhang VII.I.3.</p>
<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Natrium: 0,5 % • zur Unterstützung der Leberfunktion bei chronischer Leberinsuffizienz <ul style="list-style-type: none"> • Der einschränkende Ausdruck „Diät“ ist ausschließlich Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke vorbehalten. Andere qualifizierende Ausdrücke als „Diät“ sind bei der Kennzeichnung und Aufmachung dieser Futtermittel verboten. • Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 17 Abs. 2 Buchstabe c (V. 767/2009) kann die Deklaration von Einzelfuttermitteln in Form von Kategorien erfolgen, die mehrere Einzelfuttermittel zusammenfassen, auch wenn die Deklaration bestimmter Einzelfuttermittel unter ihrer spezifischen Bezeichnung erforderlich ist, um die ernährungsphysiologischen Eigenschaften des Futtermittels zu begründen. 	<p>V. 767/2009, Art. 18 (a)</p>
<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fleisch und tierische Nebenerzeugnisse (Huhn: Proteinquelle) • zur Unterstützung der Leberfunktion bei chronischer Leberinsuffizienz 	

3.2.1.15. Bio-Heimtierfutter

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
Bis zur Aufnahme detaillierter Verarbeitungsvorschriften für Heimtierfutter in die Verordnungen 834/2007 und 889/2008 über die ökologische/biologische Produktion gelten nationale Vorschriften oder in Ermangelung solcher Vorschriften von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Normen.	Art. 95 Abs. 5 V. 889/2008
Das EU-Bio-Logo darf nicht für die Kennzeichnung, Aufmachung oder Werbung für Heimtierfutter verwendet werden.	
Die Regeln für die Verwendung des Begriffs „Bio“ gelten für alle Begriffe, die darauf hindeuten, dass das Heimtierfutter aus oder mit organischen Bestandteilen hergestellt wird (z. B. „Bio“, „Biologisch“, „Öko“ usw.).	

3.2.1.16. Produkte, die in Multipacks (Sammelpackungen) verkauft werden

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
Für die Zwecke dieses Kodexes werden Multipacks (die Gesamtmenge der Umverpackung darf 10 kg nicht überschreiten) als eine einzige Einheit behandelt und nach den geltenden Vorschriften etikettiert.	
Dennoch müssen die im Multipack enthaltenen Einzel-Packungen mindestens mit den folgenden Angaben gekennzeichnet werden: <ul style="list-style-type: none"> • Art des Futtermittels • Art oder Kategorie des Tieres • Chargennummer • Mindesthaltbarkeitsdauer • Nettomenge • Lagerbedingungen, falls spezifisch oder angemessen <p>Die Umverpackung muss alle obligatorischen Kennzeichnungselemente enthalten und sollte einen Hinweis darauf enthalten, dass die einzelnen Packungen nicht separat verkauft werden können.</p>	V. 767/2009, Art. 21.7 V. 767/2009, Art. 15 (a) & Art. 17.1(a) Art. 15 (d) Art. 17.1(d) Art. 15 (e)

3.2.1.17. Kostenlose Muster

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Rechtlich gesehen gelten die gleichen Kennzeichnungsvorschriften für Muster von Heimtierfutter, unabhängig davon, dass sie kostenlos verteilt werden, z. B. im Rahmen einer Werbemaßnahme, anstatt verkauft zu werden.</p>	
<p>Kennzeichnungsinformationen</p> <ul style="list-style-type: none">• Produktmuster sollten daher vollständig gekennzeichnet sein (siehe Anhang für die Standardinformationen sowie unten).• Darüber hinaus sollte, wenn es die lokale Gesetzgebung erfordert, die Aussage „Kostenloses Muster - nicht zum Verkauf“ oder eine gleichwertige Angabe an prominenter Stelle erscheinen, um die lokale Gesetzgebung einzuhalten. Dies gilt nicht für kostenlose Produkte oder Geschenke.• Alle oben genannten Informationen müssen in der/den Landessprache(n) vorgelegt werden, die von den Käufern, die die Muster erhalten, verstanden wird/werden. Sie müssen gut lesbar und sichtbar sein. <p>Verfügbarkeit von Informationen</p> <p>Werden einzelne Produkte aus einem Multipack-Produkt als Muster verwendet, so erfüllen sie nicht die oben genannten Anforderungen, da sich die vollständigen Etikettierungsinformationen in der Regel nur auf der Umverpackung und nicht auf den einzelnen Produkten befinden. Da die Käufer die Umverpackung nicht erhalten, ist es wichtig, sicherzustellen, dass die Käufer auf andere Weise umfassend informiert werden.</p> <p>Die Pflicht-Deklaration muss erscheinen:</p> <ul style="list-style-type: none">• auf der Produktverpackung selbst oder• auf einem Etikett, das an der Verpackung angefügt ist, oder• in einer anderen schriftlichen Form, die der Käufer aufbewahren kann – z. B. durch einen Aufkleber/ein Faltblatt. <p>Es wird empfohlen, dass zusätzlich zu einer der oben genannten Optionen mindestens die folgenden Informationen auf den einzelnen Verpackungen angegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Art des Futtermittels• Art oder Kategorie des Tieres• Chargennummer• Mindesthaltbarkeitsdauer• Nettomenge• Lagerbedingungen, falls spezifisch oder angemessen	V. 767/2009, Art. 4.2 (b)

3.2.1.18. Kauartikel

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Aufgrund ihres Ursprungs und ihrer essbaren Natur müssen diese Produkte entweder als Ergänzungsfuttermittel für Heimtiere oder als Einzelfuttermittel (wenn sie aus nur einem Einzelfuttermittel/Futtermittel-Ausgangserzeugnis bestehen) gekennzeichnet sein.</p> <p>Die Kennzeichnung muss ausreichend und angemessen sein, um eine Irreführung des Käufers zu vermeiden (siehe Kapitel 3.2.1.4.). Die Fütterungsanweisungen müssen an die spezifische Verwendung dieser Produktkategorie angepasst werden.</p> <p>Diese Produkte werden im Allgemeinen verwendet, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> das Heimtier zu beschäftigen, Beispiel: • essbares Produkt für Kauvergnügen ohne nennenswerten Kalorienanteil mechanische Aktionen zu erreichen/durchzuführen, Beispiel: • zum Reinigen der Zähne, zum Feilen von Nagerzähnen... nützliche/nutzbringende Stoffe zu übertragen. Beispiel: • für frischen Atem 	

3.2.1.19. Informationen für den Käufer zur Zusammensetzung

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Auf dem Etikett ist eine kostenlose Telefonnummer oder ein anderes geeignetes Kommunikationsmittel anzugeben, damit der Käufer zusätzliche Informationen neben den vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben erhalten kann.</p>	
<p>„Andere geeignete Kommunikationsmittel“ als eine kostenlose Telefonnummer können z. B. eine Internetadresse, E-Mail-Adresse, Postanschrift etc. sein.</p> <p>Diese „zusätzlichen Informationen“ beziehen sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bezeichnung, Kennnummer und Funktionsgruppe der Futtermittelzusatzstoffe, deren Kennzeichnung gemäß Kapitel 3.2.1.5. A nicht zwingend vorgeschrieben ist; diese Angaben sind auf Anfrage auch für Konservierungsmittel, Antioxidationsmittel und Farbstoffe, die nur durch ihre Funktionsgruppe gekennzeichnet sind, zu machen, die enthaltenen Einzelfuttermittel, die mittels Kategorie gekennzeichnet sind. 	<p>V. 767/2009, Art. 19 Buchstaben a) und b), Anhang VII, I, 6</p>

3.2.1.20. Lesbarkeit

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
Die für die Kennzeichnung verantwortliche Person muss die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der Informationen des Etiketts am Verkaufsort sicherstellen.	
<p>Dies kann über entsprechende Schriftgrößen, Schriftart und/oder -farbe (inkl. Hintergrund) erfolgen. Alle Angaben zur Kennzeichnung müssen für den Durchschnittskäufer lesbar sein.</p> <p>Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist jede Etiketteninnovation möglich, einschließlich, aber nicht beschränkt auf „abziehbare/wiederaufklebbare“ Etiketten (die an einem Ende der Verpackung angebracht werden müssen), sofern die folgenden Informationen auf den ersten Blick sichtbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Marke,• Art des Futtermittels,• Art oder Kategorie des Tieres,• Nettomenge,• Chargennummer / Mindesthaltbarkeitsdatum,• bildliche Darstellung, die dem Käufer angibt, wie er beim Öffnen des wiederaufklebbaren Etiketts Zugang zu allen anderen obligatorischen Informationen erhält. <p>Siehe Anhang 7</p>	<p>V. 767/2009, Art. 14. 1</p>

3.2.1.21. Lose Ware

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel, die gemäß Artikel 23 Absatz 2 der V. 767/2009 lose oder in nicht verschlossenen Verpackungen oder Behältern in Verkehr gebracht werden, ist ein Begleitpapier beizufügen, das alle gemäß dieser Verordnung vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben enthält.</p>	<p>V. 767/2009, Art. 11.2</p>
<p>Werden Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel in Mengen bis zu 20 kg verkauft und werden am Verkaufsort die vollständigen Angaben zur Kennzeichnung angebracht, so sind dem Käufer spätestens auf oder mit der Rechnung die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Für Einzelfuttermittel: die Art des Futtermittels, die Bezeichnung des Einzelfuttermittels und die obligatorischen Angaben gemäß Anhang V der V. 767/2009.• Für Mischfuttermittel: die Art des Futtermittels, die Tierart oder Tierkategorie, für die das Futtermittel bestimmt ist, sowie Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung.	<p>V. 767/2009, Art. 21.6</p>

3.2.1.22. Verkauf über Fernkommunikation (z. B. Internet)

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Werden Futtermittel im Wege der Fernkommunikation gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2011/83 zum Verkauf angeboten, so müssen die in der Richtlinie vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben auf dem Material, das den Fernverkauf unterstützt, erscheinen oder vor Abschluss eines Vertrags im Fernabsatz auf andere geeignete Weise bereitgestellt werden, mit Ausnahme der Angaben gemäß Artikel 15 Buchstaben b), d), e) und 16 Absatz 2 Buchstabe c) oder 17 Absatz 1 Buchstabe d) der V. 767/2009.</p> <p>Die Ausnahmen beziehen sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none">• Name oder Firma und Anschrift (Art. 15 (b)),• Kennnummer der Partie (Art. 15 (d)),• Nettomenge (Art. 15 (e)),• Mindesthaltbarkeitsdauer für Zusatzstoffe oder Futtermittel (Art. 16 2 (c) oder Art. 17 1 (d)). <p>Diese Angaben sind jedoch spätestens bei der Lieferung des Futtermittels zusammen mit allen vorgeschriebenen Angaben zur Kennzeichnung vorzulegen.</p>	V. 767/2009, Art. 11.3

3.2.2. Andere rechtliche Optionen

Andere Angaben mit rechtlicher Relevanz können der Kennzeichnung hinzugefügt werden. In diesen Fällen müssen sie die einschlägigen Rechtsvorschriften einhalten.

3.2.2.1. EG-Zeichen „e“

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Die Angabe des EG-Zeichens „e“ erfolgt freiwillig, aber die Verwendung des „e“-Zeichens bedeutet, dass der Hersteller die Bedingungen der relevanten EU-Richtlinien erfüllen muss.</p>	
<p>Das EG-Zeichen „e“ zeigt an, dass das Produkt in Übereinstimmung mit den messtechnischen Anforderungen der EG verpackt wurde (der Hersteller ist für seine korrekte Anwendung verantwortlich).</p>	R 76/211, Anlage 1 - § 3.3
<p>Die „e“-Kennzeichnungsrichtlinie gilt für vorverpackte Verpackungen zwischen 5 g und 10 kg.</p> <p>Der Buchstabe „e“ hat eine klar definierte Form und Größenvorgaben. Er muss mindestens 3 mm hoch sein und sich im gleichen Sichtfeld befinden wie die Angabe der Nennfüllmenge.</p>	R. 2009/34, Abschnitt 2 - Anhang II
<p>Siehe Anhang 8</p>	

3.2.2.2. Heimtierfutter, das für die Ausfuhr in Drittländer bestimmt ist

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
Die in der Verordnung festgelegten Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel für den Export in Drittländer, mit Ausnahme von Ländern, die die Europäische Verordnung angenommen haben. Daher müssen Produkte, die für Drittländer bestimmt sind (mit den oben genannten Ausnahmen), den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes entsprechen.	

3.2.2.3. Umweltkennzeichnung

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
Die für die Kennzeichnung verantwortliche Person muss auch die in einigen Mitgliedstaaten geltenden lokalen verbindlichen Umweltvorschriften (z. B. Grüner Punkt) einhalten.	

3.3. FREIWILLIGE ANGABEN

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
Die für die Etikettierung eines Einzelfuttermittels oder eines Mischfuttermittels verantwortliche Person kann zusätzliche Informationen über die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben hinaus zur Verfügung stellen.	
Für die freiwillige Deklaration von Zusatzstoffen siehe Abschnitt 3.2.1.5. Für andere freiwillige Informationen wie Auslobungen, Icons, Logos, Bilder, Produktfotos müssen die allgemeinen Grundsätze gemäß Ziffer 5.1. erfüllt werden.	V. 767/2009, Anhang VII, I. 5 V. 767/2009, Art. 22

3.4. BEISPIEL EINER CHECKLISTE FÜR DIE ÜBERPRÜFUNG VON HEIMTIERFUTTERETIKETTEN

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
Eine Checkliste für die Überprüfung eines Heimtierfutteretiketts wird zur Verfügung gestellt, um dem Vermarkter zu helfen, die Konformität bzw. die Übereinstimmung der auf den Produkten angebrachten Etiketten mit den rechtlichen Vorgaben sicherzustellen.	
Dieses Beispiel dient nur zur Orientierung und ist nicht vollständig. Um diese Checkliste korrekt auszufüllen, sind mindestens die in Anhang 4 genannten Unterlagen erforderlich. Hinweis: Für Drittländer bestimmte Produkte müssen den einschlägigen lokalen Rechtsvorschriften entsprechen. Siehe Anhang 4	

4. Off-Pack-Kommunikation (Kommunikation über begleitende Werbemittel)

Die Definition von „Kennzeichnung“ in Artikel 3 Abs. 2 (s) der V. 767/2009 umfasst Informationen auf dem Etikett („on-pack“) und in jedem anderen Medium, einschließlich des Internets. Dieses Kapitel bezieht sich auf alle Informationen, die nicht „on-pack“ (auf dem Etikett) sind, und zum besseren Verständnis als „Off-Pack-Kommunikation“ bezeichnet werden.

Dieser Abschnitt des Kodex behandelt alle Arten der Off-Pack-Kommunikation.

Keine Form der Off-Pack-Kommunikation darf im Widerspruch zu den Grundprinzipien des verantwortungsvollen Tierbesitzes stehen.

Die Off-Pack-Kommunikation kann nicht nur für die Produktkommunikation, sondern auch für andere Zwecke genutzt werden, z. B. zur Förderung der Verwendung von zubereitetem Heimtierfutter, zur Verbreitung von Informationen über die Bedeutung der von Unternehmen durchgeführten und unterstützten Ernährungsforschung und zur Förderung von Bildungsmaterial für verschiedene Zielgruppen.

Die Off-Pack-Kommunikation muss immer mit der On-Pack-Kommunikation kohärent sein und umgekehrt.

Da die Werbung nicht harmonisiert ist, wird empfohlen, die nationalen Werbekodizes und Gesetze, soweit sie existieren, zu überprüfen.

4.1. ÜBER DAS PRODUKT

4.1.1. Präsentation des Produkts in der Off-Pack-Kommunikation

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<ul style="list-style-type: none"> Die Präsentation von Heimtierfutter sollte deutlich machen, dass es nur für Heimtiere bestimmt ist, und keine Verwechslung mit menschlicher Nahrung oder Futtermittel für Nutztiere verursachen. Es muss beachtet werden, dass die Off-Pack-Kommunikation Auswirkungen auf das Produkt selbst haben kann (z. B. Off-Pack-Claims, die als Claims für Arzneimittel gelten könnten, könnten dazu führen, dass die Produkte durch Vorlage bei der zuständigen Behörden als Arzneimittel angesehen werden). 	

4.1.2. Reklamationen und „Kennzeichnungsangaben“ in der Off-Pack-Kommunikation

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<ul style="list-style-type: none"> Wenn Futtermittel über Fernkommunikation (z. B. Internet) zum Verkauf angeboten werden, siehe Kapitel 3.2.1.22. Die im Abschnitt 5 „Auslobungen“ des vorliegenden Kodex beschriebenen Bestimmungen gelten sowohl für die On-Pack- als auch für die Off-Pack-Kommunikation. Dementsprechend müssen die in der Off-Pack-Kommunikation präsentierten Ansprüche für den Nutzer des Futters objektiv, überprüfbar und verständlich sein; die wissenschaftliche Begründung muss zum Zeitpunkt, an dem die Kommunikation erfolgt, vorliegen. 	<p>V. 767/2009, Art. 11.3 R. 2011/83, Art. 6</p>

4.2. WOHLERGEHEN DER HEIMTIERE

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
Alle Off-Pack-Kommunikation zum Thema Tierschutz sollte sich an die folgenden Grundsätze halten.	
<ul style="list-style-type: none">• Alle Heimtiere sollten gemäß den nationalen Gesetzen und Praktiken (z. B. Vorschriften über das Kupieren des Schwanzes, das Zuschneiden der Ohren) verantwortungsbewusst präsentiert werden und kein aggressives Verhalten zeigen.• Heimtiere sollten nicht während der Fütterung mit menschlicher Nahrung dargestellt werden.• Vermenschlichte Darstellungen des Heimtiers sollten vermieden werden.• Heimtiere sollten gesund aussehende, gut erzogene und gepflegte Tiere sein (mit Ausnahme von Diätfuttermitteln für Heimtiere oder anderer Angaben zu Gesundheit und Wohlergehen).	

4.3. BETEILIGTE PERSONEN, EIGENTÜMER, FACHLEUTE

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
Alle Off-Pack-Kommunikation in Bezug auf involvierte Personen, Eigentümer und Fachleute sollte den folgenden Grundsätzen entsprechen.	
<ul style="list-style-type: none">• Die Kommunikation sollte nur Personen und/oder Heimtiere darstellen, die mit ungefährlichen Tätigkeiten beschäftigt sind.• Die Kommunikation sollte nur den Verbrauch von Produkten auf eine sichere Weise darstellen.• Die Kommunikation sollte nicht respektlos gegenüber Heimtieren und Menschen sein, wenn sie verwendet wird; Aussagen (z. B. von Züchtern, Handel, Besitzern etc.) müssen wahr und überprüfbar sein.• Auf den Veterinärberuf sollte nur dann Bezug genommen werden, wenn es die nationale Praxis zulässt (berufsständische Verhaltenskodizes).	
Hinweis: Die European Advertising Standards Alliance bietet den Mitgliedstaaten in der gesamten EU nützliche Leitlinien: http://www.easa-alliance.org .	

4.4. KINDER

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Wenn Kinder beteiligt sind, sollte eine besondere Verantwortung wahrgenommen werden.</p>	
<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie sollten in einer natürlichen Umgebung gezeigt werden. • Die verwendete Sprache sollte verständlich sein. • Sie sollten in einer verantwortungsvollen Situation gezeigt werden (z. B. bei der Hilfe der Pflege von Heimtieren, aber unter Aufsicht eines Erwachsenen). <p>Die Werbung für Heimtierfutter sollte zu einem angemessenen Verhaltensmuster der Beziehung beitragen.</p>	<p>Allgemeine Hinweise zur Kommunikation und Werbung für Kinder finden Sie bei der EASA, WFA und der Children's Advertising Review Unit (CARU) und/oder bei nationalen Praktiken, Gesetzen und Vorschriften.</p>

4.5. SOZIALE VERANTWORTUNG IN DER KOMMUNIKATION

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Alle Off-Pack-Kommunikation im Zusammenhang mit sozialer Verantwortung sollte den folgenden Grundsätzen entsprechen.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Der Inhalt und die Durchführung der Off-Pack-Kommunikation sollten dem guten Geschmack und der sozialen Verantwortung im Einklang mit der Kultur jedes Landes entsprechen, beispielsweise in Bezug auf die verwendeten Tierarten und Materialien. • Die Einstellung gegenüber Wettbewerbern und Produkten von Wettbewerbern sollte nicht fehlerhaft und/oder verunglimpfend sein. • Die richtige Ernährung, Pflege und angemessene körperliche Aktivität sind ein wesentlicher Bestandteil der Erhaltung der Gesundheit von Heimtieren, und die Kommunikation sollte nichts anderes implizieren. • Heimtiere und/oder Menschen sollten nicht in Situationen dargestellt werden, die eine Gefahr für die Gesundheit und das Wohlbefinden beider darstellen könnten. 	<p>R. 2006/114</p>

5. Auslobungen (Claims)

5.1. ANWENDUNGSBEREICH UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Alle Angaben, die sich auf das Produkt beziehen, müssen/dürfen: zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens begründet sein; die Käufer nicht verwirren oder irreführen; andere Heimtierfutter nicht verunglimpfen oder suggerieren, dass andere Heimtierfutter diese Eigenschaften nicht aufweisen, wenn dies nicht wahr ist. Die Angabe muss objektiv, für die zuständigen Behörden überprüfbar und für den Verwender des Heimtierfutters verständlich sein.</p>	
<p>Die Informationen dürfen den Nutzer nicht irreführen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • hinsichtlich der vorgesehenen Verwendung oder der Eigenschaften des Futtermittels, insbesondere der Art, des Herstellungs- oder Produktionsverfahrens, der Eigenschaften, • indem sie dem Futter Wirkungen oder Eigenschaften, die es nicht besitzt, zuschreiben oder indem sie suggerieren, dass es besondere Eigenschaften besitzt, obwohl tatsächlich alle ähnlichen Futtermittel diese Eigenschaften besitzen, • in Bezug auf die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Gemeinschaftskatalog und den in den Artikeln 25 und 26 der V. 767/2009 genannten Gemeinschaftscodes, • indem sie behaupten, dass es eine Krankheit verhindern, behandeln oder heilen wird, • indem sie behaupten, dass es einen bestimmten Ernährungszweck hat (PARNUT), aber nicht in die Liste der besonderen Ernährungszwecke gemäß Artikel 10 der V. 767/2009 (diätetisches Heimtierfutter) aufgenommen wurde, • durch die Verwendung von Farben, Schriftarten und Größen, die die gesetzlichen Anforderungen verdecken oder betonen, es sei denn, es geht darum, auf Sicherheitshinweise hinzuweisen. 	<p>V. 767/2009, Art. 11.1 (a), (b), (c)</p> <p>V. 767/2009, Art. 13.3 (a)</p> <p>V. 767/2009, Art. 13.3 (b)</p> <p>V. 767/2009, Art. 14.2</p>

5.2. KATEGORIEN DER AUSLOBUNG

5.2.1. Auslobung von Inhaltsstoffen (Content claims)

Eine Auslobung von Inhaltsstoffen ist eine Angabe, die sich auf das Vorhandensein oder einen hohen oder niedrigen Gehalt eines bestimmten Stoffes bezieht, wie beispielsweise eines Einzelfuttermittels, Zusatzstoffs, Nährstoffs, Aromastoffs, Merkmals, einer Sorte oder eines anderen Stoffes, in Worten oder durch bildliche Darstellung.

Wenn eine Inhaltsangabe gemacht wird, ist die Angabe der Menge des ausgelobten Stoffes in der Kennzeichnung unter Zusammensetzung, Zusatzstoffen oder analytischen Bestandteilen erforderlich.

5.2.1.1. Auslobung von Komponenten - Major components

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Auslobungen von Komponenten beziehen sich auf das Vorhandensein eines bestimmten Einzelfuttermittels oder einer bestimmten Eigenschaft, die weiter spezifiziert werden kann.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bloggo mit Rind oder Bloggo mit frischem Rind• Bloggo reich an Leber• Bloggo mit Karotten und Reis <p>Weitere Informationen zu den erforderlichen Mengen und Kennzeichnungsanforderungen finden Sie in Anhang 5.</p> <p>Es kann ausgelobt werden, dass eine einzige tierische Proteinquelle als Rezepturbestandteil genutzt wird, z. B. ein Produkt, das nur aus Hühnereiweiß und keinen anderen tierischen Proteinen besteht. Dies schließt nicht aus, dass Proteine aus pflanzlichen Quellen oder analytisch nachgewiesenen DNA-Spuren von anderen Tierarten vorhanden sind. Der Anspruch muss wie oben beschrieben und begründet sein.</p>	

5.2.1.2. Auslobung von Komponenten - Minor components

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Die Auslobung von Komponenten kann sich auf das Vorhandensein einer bestimmten „Minor component“ beziehen:</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bloggo mit Petersilie• Bloggo mit Spirulina <p>Weitere Informationen zu den Gehalten und Kennzeichnungsanforderungen finden Sie in Anhang 5.</p>	V. 767/2009, Art. 17 (2) (a)

5.2.1.3. Nährstoff- und Zusatzstoffangaben

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Nährstoff- und Zusatzstoffangaben beziehen sich auf das Vorhandensein oder einen bestimmten Gehalt eines Nährstoffs oder Zusatzstoffs, einschließlich Fettsäuren, Mineralstoffen, Vitaminen, Spurenelementen, Aminosäuren usw., ohne weiteren Zusammenhang zu gesundheitlichen Auswirkungen.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bloggo enthält Vitamin E.• Angereichert mit Omega-3-Fettsäuren <p>In der Liste der Zusatzstoffe muss die zugesetzte Elementmenge angegeben werden. In den analytischen Bestandteilen muss die Gesamtmenge der Nährstoffe und kann wahlweise die Gesamtmenge der Zusatzstoffe bzw. der jeweiligen Elemente (bei Mineralstoffen und Spurenelementen) gekennzeichnet werden.</p> <p>Weitere Informationen zu den Aufnahmewerten und Kennzeichnungsanforderungen finden Sie in Anhang 5.</p>	

5.2.1.4. Auslobung von „hoch“ und „niedrig“

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Auslobungen von „hoch“ und „niedrig“ sind absolut und die ausgelobten Gehalte müssen gekennzeichnet und begründet werden.</p> <p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none">• mit hohem Omega-3-Gehalt für Arbeitshunde	

5.2.2. Clean Label oder das Hervorheben des Fehlens eines Einzelfuttermittels oder eines anderen Stoffes

Diese Art von Auslobungen weist darauf hin, dass ein bestimmter Stoff, wie beispielsweise ein Einzelfuttermittel, ein Zusatzstoff oder ein anderer Stoff, absichtlich nicht in

die Produktrezeptur aufgenommen wurde und/oder im Endprodukt nicht vorhanden ist.

5.2.2.1. Verwendung der Begriffe „Ohne Zusatz von“*, „Kein ...-Zusatz“* „hergestellt ohne ...“*

*Der Begriff, der am besten sprachlich geeignet ist und die folgenden Bedingungen erfüllt

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Die Verwendung der Wörter „ohne Zusatz von Y“, impliziert, dass der Stoff dem Produkt weder direkt über die Rezeptur (Zusammensetzung) noch indirekt über Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe zugesetzt wurde. Spuren des Stoffes wären nach den Grundsätzen des FEDIAF-Leitfadens für die Herstellung sicherer Heimtiernahrung akzeptabel.</p> <p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ohne Zusatz von Weizen hergestellt, d.h., keine der Rezepturkomponenten enthält bewusst Weizen, auch nicht als Vitaminmischung. Nicht auszuschließen sind nachweisbare Spuren aus der Kreuzkontamination von Einzelfuttermitteln, Zusatzstoffen oder Produktionslinien. <p>Clean Labels bzw. Auslobungen des Nichtvorhandenseins sollten nicht direkt, indirekt oder implizit</p> <ul style="list-style-type: none"> • verwendet werden, wenn alle ähnlichen Waren derselben Kategorie oder Klasse oder alle Heimtiernahrungsprodukte den betreffenden Stoff nicht enthalten, • den Eindruck erwecken, dass Produkte, die diesen/-s bestimmte/n Stoff/Merkmal enthalten, gefährlich sind. 	<p>V. 767/2009 Art. 11.1 (b)</p>

5.2.2.2. Verwendung des Begriffs „Frei...“/„frei von“

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Die Verwendung der Wörter „frei von Y“ impliziert, dass es nicht einmal Spuren der Substanz Y gibt.</p> <p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „weizenfrei“, wenn nicht einmal Spuren von Weizen vorhanden sind <p>Diese „Frei von“-Kennzeichnung oder Auslobungen des Nichtvorhandenseins sollten nicht direkt, indirekt oder implizit</p> <ul style="list-style-type: none"> • verwendet werden, wenn alle ähnlichen Waren derselben Kategorie oder Klasse oder alle Heimtiernahrungsprodukte den betreffenden Stoff nicht enthalten, • den Eindruck erwecken, dass Produkte, die diesen/-s bestimmte/n Stoff/Merkmal enthalten, gefährlich sind. 	<p>V. 767/2009 Art. 11.1 (b)</p>

5.2.3. Vergleichende Werbung

Diese Art von Werbung vergleicht explizit oder implizit ein bestimmtes Merkmal, eine bestimmte Funktion oder einen bestimmten Nährstoffgehalt von zwei oder mehr Heimtierfutterprodukten.

5.2.3.1. Allgemeine Grundsätze für vergleichende Werbung

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Vergleichende Werbung kann gemacht werden, sofern Folgendes sichergestellt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie ist nicht irreführend oder verwirrend. • Sie ist fair und objektiv. • Die verglichenen Produkte sind für den gleichen Zweck bestimmt. • Der Punkt des Vergleichs ist nachprüfbar. • Sie verunglimpft das Vergleichsprodukt nicht. • Sie suggeriert nicht, dass es besondere Eigenschaften besitzt, obwohl in der Tat alle ähnlichen Heimtierfutterprodukte solche Eigenschaften besitzen. 	

5.2.3.2. Vergleichende Angaben zu Wettbewerbsprodukten

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<ul style="list-style-type: none"> • Definition: „Vergleichende Werbung“ bezeichnet jede Werbung, die unmittelbar oder mittelbar einen Mitbewerber oder die Erzeugnisse oder Dienstleistungen, die von einem Mitbewerber angeboten werden, erkennbar macht. • Es ist wichtig, dass die Hersteller sowohl die Richtlinie 2006/114 über irreführende und vergleichende Werbung als auch die Richtlinie 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken sowie andere geltende Rechtsvorschriften konsultieren und gegebenenfalls geeignete Rechtsberatung in Anspruch nehmen. • Die nationalen Bestimmungen können restriktiver sein und müssen ebenfalls eingehalten werden. • Vergleichende Werbung ist, was den Vergleich betrifft, zulässig, wenn sie mit der Richtlinie über irreführende und vergleichende Werbung sowie mit anderen geltenden Rechtsvorschriften übereinstimmt. • Es sollte berücksichtigt werden, dass Vergleiche mit Produkten von Wettbewerbern durch Aktivitäten von Wettbewerbern, wie z. B. Änderungen von Rezepten oder Etiketten, ungültig gemacht werden könnten. 	R. 2006/114, Art. 2 (c)

5.2.3.3. Auslobungen mit erhöhten bzw. reduzierten Gehalten

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<ul style="list-style-type: none"> • Vergleichende Angaben wie „reduziert“, „weniger als“, „weniger“, „erhöht“, „mehr als“, „besser“ sind Angaben, die den Nährstoffgehalt und/oder die Energie oder andere Merkmale oder Funktionen von zwei oder mehr Heimtierfutterprodukten vergleichen. 	

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<ul style="list-style-type: none"> Die Prozentsätze der Reduzierung/Erhöhung werden anhand eines Referenzstandards für Futter für ausgewachsene Heimtiere innerhalb derselben Marke gemessen, sofern nicht anders angegeben. Alternativ kann die Referenz auch ein vergleichbares Standard-Tierfutter eines anderen Herstellers sein. In diesem Fall sollte auf den Abschnitt 5.2.3.2. Bezug genommen werden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Reduziert < 15 % ○ Erhöht > 15 % Die Begriffe „reduziert“ oder „erhöht“ müssen gegebenenfalls über die Rezepturkontrolle oder -analyse nachprüfbar sein. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse können unterschiedliche Prozentsätze verwendet werden. Die allgemeinen Regeln für die Kennzeichnung der Menge der hervorgehobenen Stoffe müssen eingehalten werden. 	

5.2.4. Produktbeschreibungen

5.2.4.1. Verwendung des Begriffs „natürlich“

Allgemeine Anforderungen	
<ul style="list-style-type: none"> Der Begriff „natürlich“ sollte nur für Stoffe in Heimtierfutter (aus Pflanzen, Tieren, Mikroorganismen oder Mineralstoffen gewonnen) verwendet werden, denen nichts zugesetzt wurde und die nur einer physikalischen Verarbeitung unterzogen wurden, die sie für die Herstellung von Heimtierfutter geeignet macht und die natürlichen Bestandteile weitestgehend beibehält. 	
Beispiele für akzeptable physikalische Prozesse	Beispiele für unzulässige physikalische Prozesse/ Materialien
Einfrieren*	Extraktion ohne Chemikalien*
Konzentration*	Trocknung*
Pasteurisierung*	Räucherung ohne Chemie*
Schleifen* Extrusion	Pelletierung*
Einige mikrobiologische Prozesse, wie z. B. die natürliche Fermentation ohne den Einsatz von GVO	Einige enzymatische Prozesse
<i>*sofern sie die natürliche Zusammensetzung des Einzelfuttermittels, des Stoffs oder des Nährstoffs beibehalten</i>	

Allgemeine Anforderungen

- Enthält ein zusammengesetztes Heimtierfutter **nur** Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe und Träger, die den vorgenannten Anforderungen entsprechen, so kann es als „natürlich“ bezeichnet werden, solange es keinen anderen Prozessen als den akzeptablen Prozessen für „natürliche Stoffe“ unterzogen wurde.
- Der Ausdruck „hergestellt mit natürlichen“ kann verwendet werden, sofern die natürlichen Stoffe eindeutig identifiziert werden, z. B. durch ein Sternchen in der Zusammensetzungsliste und durch eine qualifizierende Angabe.
- Enthält ein zusammengesetztes Heimtierfutter **nur** Einzelfuttermittel/Zusatzstoffe/Träger gemäß den vorstehenden Abschnitten, aber **auch** Vitamine und Mineralien aus nicht natürlichen Quellen, so ist folgende Angabe zulässig: mit natürlichen Stoffen, mit zusätzlichen Vitaminen und Mineralstoffen.

Beispiel: • Bloggo, hergestellt mit natürlichem Pflanzenextrakt

5.2.4.2 Verwendung des Begriffs „frisch“

Allgemeine Anforderungen

Der Begriff „frisch“ kann Stoffe beschreiben, die in der Heimtierfutterherstellung verwendet werden und die keiner Behandlung unterzogen wurden, außer der Aufrechterhaltung der Kühltette. Behandlungen wie Kochen, Trocknen, Gefrieren, Hydrolyse oder ähnliche Prozesse oder der Zusatz von Salz, Härtern, natürlichen oder synthetischen chemischen Konservierungsmitteln oder anderen Verarbeitungshilfsstoffen schließen aus, dass die Substanz(en) als „frisch“ bezeichnet werden.

Beispiel: • Bloggo, hergestellt mit/produziert aus frischem Huhn

5.2.4.3. Verwendung der Begriffe „authentisch/echt“, „real“, „geografische Region“

Allgemeine Anforderungen		
<p>Die derzeitige, weit verbreitete Verwendung von Begriffen wie „authentisch“ und verwandten Begriffen wie „real“, „echt“ und ähnlichen Begriffen wie „geografische Region“ in Bezug auf einzelne Komponenten kann nach den Prinzipien der folgenden Tabelle verwendet werden (nicht abschließende Liste):</p>		
Fallart	Beispielbeschreibung	Substantiation
authentisch/echt	<ul style="list-style-type: none"> • authentisches Hereford-Rind • echter mexikanischer Honig 	<ul style="list-style-type: none"> • Rind vom Hereford-Rind (spezifische Rinderrasse) • In Mexiko geernteter Honig
echt (real)	<ul style="list-style-type: none"> • echte Fischstücke • echte Schinkenstücke 	<ul style="list-style-type: none"> • Echte Fischstücke z. B. Individuell Quick Frozen (IQF) Fischstücke vs. hergestellte Stücke mit Fisch • Echte Schinkenstücke – Schinkenstücke von der Schulter, anstatt sie z. B. aus Beinschnitten zu rekonstruieren
geografische Region (mit Ausnahme derjenigen, die von den Rechtsvorschriften der geschützten Ursprungsbezeichnung (g.U.) betroffen sind*, z. B. Stilton-Käse, bei dem die g.U.-Regeln anzuwenden sind)	<ul style="list-style-type: none"> • „neuseeländisches Lamm“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Das in der Auslobung genannte Material muss von einem Tier stammen, das in der genannten geografischen Region geboren und aufgezogen wurde.
<p>*Verordnung 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel</p>		

5.2.4.4. Verwendung der Begriffe „Bio“ oder „biologisch hergestellte“ Heimtiernahrung

Siehe Punkt 3.2.1.15.

5.2.4.5. Verwendung des Begriffs „leicht (light)“

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Wenn ein Produkt als „leicht (light)“ ohne Bezug zu einem bestimmten Nährstoff oder einer anderen Substanz (light in XX) genannt wird, bezieht sich der Begriff „light“ auf eine Verringerung des Energiegehalts im Vergleich zu einem vergleichbaren Heimtierfutter. Um die Auslobung aufzustellen, sollte die Energiedichte des Produkts mindestens 15 % niedriger sein als bei einem vergleichbaren Standardfutter für ausgewachsene Tiere innerhalb derselben Marke oder vergleichbarer Produkte von Wettbewerbern (in diesem Fall sollte auf Abschnitt 5.2.3.2. Bezug genommen werden). Methoden zur Bestimmung der Energiedichte eines Produkts sind in den FEDIAF Richtlinien für Allein- und Ergänzungsfuttermittel für Katzen und Hunde beschrieben.</p> <p>Das Energieniveau oder der beanspruchte andere benannte reduzierte Stoff sollte unter den analytischen Bestandteilen oder gegebenenfalls in der Zusammensetzungsliste angegeben werden.</p>	<p>FEDIAF Richtlinien für Allein- und Ergänzungsfuttermittel für Katzen und Hunde</p>

5.2.5. Funktionale Auslobungen (Functional Claims)

Eine funktionale Auslobung beschreibt die Wirkung eines Allein- oder Ergänzungsfuttermittels für Heimtiere oder eines Nährstoffs, einer Substanz, eines Merkmals oder Zusatzstoffs in dem Heimtierfutter auf das Wachstum, die Entwicklung oder die normalen Funktionen des Körpers.

Dies stellt einen spezifischen physiologischen Nutzen dar und kann die „Optimierung der Ernährung und die Unterstützung oder die Sicherung physiologischer Bedürfnisse“ betreffen (V. 767/2009, Art. 13.2). Diese Effekte gehen über die Deckung des Grundbedarfs der Tiere hinaus.

5.2.5.1. Allgemeine Grundsätze für funktionale Auslobungen

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Funktionale Auslobungen müssen den gleichen allgemeinen Prinzipien folgen wie Ansprüche im Allgemeinen (siehe Abschnitt 5.1.).</p> <p>Hinweis: Die Hervorhebung eines Stoffs mit funktioneller Wirkung erfordert seine Angabe mit Angabe der Menge entweder in der Zusammensetzung oder unter Zusatzstoffen oder analytischen Bestandteilen (siehe Abschnitt 3.2.1.4. C und 3.2.1.5. A1, letzter Punkt).</p>	

5.2.5.2. Ernährungsphysiologische funktionale Auslobungen

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Eine ernährungsphysiologische funktionale Auslobung verknüpft einfach das Vorhandensein eines Nährstoffs oder einer Nährstoffkombination in einem Produkt mit der physiologischen Rolle bei Wachstum, Entwicklung und normalen Funktionen des Körpers, ohne weitere Angaben über das Niveau oder den Grad bzw. den Mechanismus der Wirkung.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none">• Enthält Glucosamin, das gesunde Gelenke unterstützt• Omega-Fettsäuren für die Erhaltung einer gesunden Haut	V. 767/2009 Art. 13 (1)

5.2.5.3. Erweiterte funktionale Auslobungen

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Eine erweiterte funktionale Auslobung beschreibt die spezifische positive Wirkung von Nährstoffen oder anderen Substanzen, allein oder in Kombination, auf physiologische Funktionen oder biologische Aktivitäten im Körper. Verbesserte Funktion bedeutet eine Wirkung, die entweder ihre übliche Rolle bei der Aufrechterhaltung normaler Stoffwechselfunktionen einschließlich Wachstum und Entwicklung übersteigt oder mit einer Substanz zusammenhängt, die für das Tier nicht wesentlich ist, aber einen Nutzen über die Ernährung hinaus bietet. Es dürfen Hinweise auf bestimmte Krankheiten oder pathologische Zustände gemäß V. 767/2009, Art. 13.3 (a) gemacht werden.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mit Antioxidantien (Tocopherolen) zur Unterstützung eines gesunden Immunsystems (Hinweis: Dies müsste weiter hinten auf der Verpackung erklärt werden.)• Enthält Chicorée zur Förderung des Wachstums von nützlichen Bakterien im Darm	

5.2.5.4. Auslobungen zur Gesundheitserhaltung und zu verminderten Krankheitsrisiken

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<ul style="list-style-type: none">• Angaben zur Optimierung der Ernährung und zur Unterstützung oder zum Schutz der physiologischen Bedingungen sind zulässig.• Dies kann sich auch auf die Erhaltung der Gesundheit und die Verringerung des Risikos der Krankheitsentstehung infolge von Ernährungsungleichgewichten bei einem gesunden Tier beziehen, weshalb Angaben zur Gesundheitserhaltung / Verringerung des Krankheitsrisikos zulässig sind, wie nachstehend angegeben.	<p>V. 767/2009, Artikel 13 Absatz 2</p> <p>V. 767/2009, Art. 13 Absatz 3, letzte Hälfte des Satzes</p>

Allgemeine Anforderungen

Rechtliche und nützliche Dokumentation

- Diese Angaben beziehen sich auf den Verzehr eines Produkts, das einen Nährstoff oder andere Stoffe allein oder in Kombination enthält, die dazu beitragen, das Risiko der Krankheitsentstehung zu verringern oder physiologische Funktionen oder die Gesundheit zu erhalten.

Beispiel: • Bloggo enthält Omega-3-Fettsäuren, um die Gesundheit der Gelenke zu erhalten.

- Auslobungen, die sich auf die Behandlung, Heilung oder Vorbeugung einer Krankheit beziehen, gelten als medizinische Auslobungen und würden dazu führen, dass ein Produkt durch die Präsentation zu einem Arzneimittel wird.

Jedoch können Wörter wie „vorbeugen“ verwendet werden, wenn sie nicht mit einer Krankheit zusammenhängen.

Beispiele: • enthält Ballaststoffe, um das Risiko von Haarballen zu reduzieren
• hilft, die Bildung von Zahnstein zu vermeiden

- Bestimmte Wörter können als medizinisch angesehen werden, da sie normalerweise mit zugelassenen Arzneimitteln in Verbindung gebracht werden. Als Leitfaden enthält die folgende Tabelle einige Beispiele für Wörter, die vermieden werden sollten, und Begriffe, die normalerweise nicht als medizinische Angabe betrachtet werden und daher verwendet werden können. Diese können von Land zu Land unterschiedlich sein, und es sollte ein nationaler/lokaler Rat eingeholt werden.
- Bei der Verwendung von Stoffen, die die Aufrechterhaltung der Gesundheit und die Behauptung eines verringerten Krankheitsrisikos unterstützen, stellen die Unternehmer sicher, dass der betreffende Stoff ordnungsgemäß als Zusatzstoff, Einzelfuttermittel oder Tierarzneimittel eingestuft wird; wenn er als Tierarzneimittel eingestuft wird, darf er nicht in Heimtierfutter verwendet werden. Im Falle einer unklaren Klassifizierung sind die Leitlinien der Europäischen Kommission zu konsultieren.
- Siehe auch 5.2.5.5. und 5.3.4. über Angaben zu besonderen Ernährungszwecken.

V. 767/2009, Art. 13.3 (a),
erste Hälfte des Satzes

E. 2011/25

Als medizinisch eingestuft - sollte vermieden werden

Nicht abschließende Beispiele:

- Dosis
- Dosierung
- Kur
- Behandlung
- Abhilfe
- Vorbeugung/Schutz (bei Bezugnahme auf Krankheit)
- entlastet
- behandeln
- heilt
- repariert

Begriffe, die nicht als medizinisch eingestuft werden sollten

Nicht abschließende Beispiele:

- Verwendung
- Verabreichung
- Anwendung
- beruhigt
- Zubereitung
- erhält
- anwenden
- reinigt
- Gesundheit/gesund
- Vorbeugung/Schutz
(wenn nicht krankheitsbedingt)

Andere nicht erschöpfende Beispiele für Wörter, die verwendet werden können:

hilft, sorgt für, unterstützt, reduziert das Risiko...

5.2.5.5. Besondere Ernährungszwecke (PARNUTs) und funktionelle Auslobungen

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Funktionelle Angaben sollten klar von besonderen Ernährungszwecken getrennt sein. Dies hindert jedoch nicht daran, Diätfuttermittel mit zusätzlichen funktionalen Auslobungen zu bewerben.</p> <p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none">• Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben „Bloggo Diätfuttermittel für Katzen zur Reduzierung des Struvitsteinrezidivs“ kann die funktionale Auslobung „mit Fischöl zur Förderung eines glänzenden Fells“ verwendet werden.	

5.3. REGELN ZUR SUBSTANZIERUNG VON AUSLOBUNGEN

5.3.1. Allgemeines

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Eine Angabe in der Werbung, Etikettierung oder Verkaufsförderung muss zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts durch ausreichende Beweise belegt sein. Während alle Auslobungen nachprüfbar und begründet sein müssen, hängt der Grad der Begründung von der Art der Auslobung ab. Gut begründete Behauptungen werden es den Inverkehrbringern ermöglichen, Heimtieren und ihren Besitzern Vorteile zu bieten, und sie werden weitere Investitionen in Innovationen fördern.</p>	
<ul style="list-style-type: none">• Es liegt in der Verantwortung des Futtermittelunternehmers oder der Person, die das Produkt in Verkehr bringt, in der Lage zu sein, die kommerzielle Kommunikation über Heimtierfutterprodukte zu untermauern.• Auf Verlangen hat die verantwortliche Person, die das Produkt in Verkehr bringt, der zuständigen Behörde alle relevanten Elemente der Begründung vorzulegen. Dazu gehören auch firmeneigene oder interne Daten.• Durch die Begründung wird der Verbraucher vor falschen Angaben geschützt und kann eine fundierte Kaufentscheidung treffen.• Die Art und Weise der verwendeten Auslobung bestimmt den Grad der Begründung. Je nach Art des Anspruchs kann er auf der Grundlage von Allgemeinwissen (generische Auslobungen) oder auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen (innovative Auslobungen) erfolgen.• Wissenschaftliche Erkenntnisse können aus bestehenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen, veröffentlichten oder unveröffentlichten neuen Forschungsergebnissen oder einer Mischung aus beidem bestehen.• Das Dossier der Begründung / des unterstützenden Nachweises muss zum Zeitpunkt der Produkteinführung vorliegen.• Begriffe, die als Angaben über Heimfutter und Lebensmittel verwendet werden, können ähnlich klingen, z. B. „fettarm für eine gesunde Gewichtskontrolle“, „mit Kalzium für gesunde Knochen“, „mit Taurin für ein gesundes Sehvermögen“. Die Grundlage, auf der solche Angaben gemacht werden, ist aufgrund der physiologischen Unterschiede zwischen Heimtieren und Menschen sowie der grundlegenden Unterschiede in der Auswahl von Lebensmitteln/Futtermitteln völlig unterschiedlich. Es ist daher wissenschaftlich nicht gerechtfertigt, auf Heimtierfutterauslobungen die gleichen Begründungskriterien anzuwenden wie auf Lebensmittel. Jedoch können die für Lebensmittelangaben gesammelten Beweise gegebenenfalls zur Unterstützung ähnlicher Heimtierfutterauslobungen herangezogen werden.• Es sei darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde, wenn sie Zweifel an der wissenschaftlichen Begründung einer Behauptung hat, nach Prüfung der Unterlagen des Herstellers die Europäische Kommission mit der Behauptung befassen kann, die sie an die EFSA weiterleiten kann.	V. 767/2009 Art. 13, 1 (b)

5.3.2. Auslobung von Inhaltsstoffen und Produktbeschreibungen

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Die Bezugnahme auf das Vorhandensein oder den Gehalt eines oder mehrerer Einzelfuttermittel, von Tierarten, Zusatzstoffen, Nährstoffen, Aromen oder anderen Stoffen erfolgt nach langjähriger Branchenpraxis und spiegelt den Grad der Zugabe wider. Die Werte müssen für minor components niedriger sein als für major components (siehe Glossar). Die Mengen der Einzelfuttermittel müssen auf dem „mixing bowl“-Prinzip basieren.</p>	
<ul style="list-style-type: none">• Die Rehydrierung von dehydrierten oder konzentrierten Einzelfuttermitteln kann einen Claim stützen, vorausgesetzt, dass die Menge des dehydrierten Materials gekennzeichnet ist mit der freiwilligen Zusatzinformation der Menge des Ausgangsmaterials, wenn dieses ohne Dehydrierung zugesetzt würde und dass die entsprechenden Rehydratationsfaktoren gemäß Anhang 5 sowie etwaige zusätzliche Kennzeichnungsbestimmungen darin angewendet werden. Bei der Verwendung von Wörtern, Bildern und Grafiken zur Betonung des Vorhandenseins des konzentrierten Futtermittels dürfen diese die Anwender nicht über die Eigenschaften des verwendeten Futtermittels irreführen, beispielsweise über den physikalischen Zustand in der Zusammensetzung.• In Mehrkomponentenprodukten kann der Gehalt pro Komponente angegeben werden, vorausgesetzt, dass<ul style="list-style-type: none">○ die Komponenten durch Farbe, Form oder andere ähnliche Mittel eindeutig identifiziert werden können und der Gehalt pro betonter Komponente in der „Zusammensetzung“ angegeben ist,○ der typische Gehalt der Komponente im gleichen Gesichtsfeld wie der Gehalt pro Komponente (z. B. am Ende der Zusammensetzung) und in der gleichen Schriftgröße wie die Zusammensetzung angegeben wird,○ die Auslobung von einem Verweis auf weitere Informationen auf dem Etikett begleitet wird. <p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bloggo mit Rind:<ul style="list-style-type: none">Vorderseite der Verpackung: mit RindPackungsrücken: Fleisch und tierische Nebenerzeugnisse (inkl. 4 % Rind in den dunkelbraunen Krokettchen*)Am Ende der Zusammensetzung: *dunkelbraune Krokettchen entsprechen typischerweise 35 % des Produkts• Wenn eine Werbeaussage über die Verarbeitung und Verwendung des Begriffs „Fleisch“ gemacht wird, ist die Definition von Fleisch im Glossar dieses Kodexes zu beachten. Dies gilt nicht für beschreibende Begriffe, die Merkmale wie die Textur beschreiben oder für die gesetzlich definierte Kategorie „Fleisch und tierische Nebenerzeugnisse“.• Die Angabe eines bestimmten Nährstoffgehalts, z. B. „nur 2 % Fett“, schließt jede Toleranz für die angegebene Menge aus, mit Ausnahme von analytischen Schwankungen und/oder Variationen.• Die Angabe des Gewichtsprozentsatzes eines Einzelfuttermittels muss eine genaue Menge (z. B. 4 %) und nicht eine Spanne oder eine Mindest-/Maximalmenge sein. Für die angegebenen Nährstoffe muss eine gültige wissenschaftliche Analyseverfahren zur Verfügung stehen.	<p>V. 767/2009 Art. 17, 2, a</p>

5.3.3. Funktionale Auslobungen (Functional Claims)

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Heimtierfutter kann einen direkten positiven Einfluss auf die Gesundheit haben, der über die Erfüllung der Ernährungsanforderungen hinausgeht. Dies kann sowohl bei Alleinfuttermitteln für Heimtiere, die alle erforderlichen Nährstoffe liefern, als auch bei Ergänzungsfuttermitteln für Heimtiere der Fall sein, die dem Heimtier bestimmte spezifische Vorteile bieten können. Der Grad der Begründung hängt davon ab, ob die Auslobung als „generisch“ oder als „innovativ“ angesehen werden kann.</p>	
<ul style="list-style-type: none">• Das betreffende Heimtierfutter muss einen positiven physiologischen Nutzen hervorrufen oder dazu beitragen, wenn es von der Zieltierart verzehrt wird.• In allen Fällen von funktionalen Auslobungen ist es notwendig, nachzuweisen, dass das Produkt zu einer positiven Wirkung beiträgt und<ul style="list-style-type: none">◦ der zur positiven Wirkung beitragende Stoff im Heimtierfutterprodukt in ausreichenden Mengen vorhanden ist, um die während der gesamten Haltbarkeit des Produkts beanspruchte Wirkung zu erzielen, oder◦ die Eigenschaft* während der gesamten Lebensdauer des Produkts vorhanden und wirksam ist.• Die Wirkung muss über den gesamten Zeitraum, in dem das Heimtierfutter mit dem ausgelobten Nutzen dem Tier verabreicht wird, aufrechterhalten werden und darf keine kurzfristige Reaktion sein, auf die sich der Körper einstellt, es sei denn, ein kurz- oder mittelfristiger Nutzen ist ausdrücklich gewünscht, relevant und beansprucht.• Bei Heimtierfutter sollte die Formulierung so sein, dass bei Einhaltung der empfohlenen Fütterungsanweisungen die beanspruchte Wirkung ohne nachteilige Auswirkungen, wie z. B. unerwünschte Gewichtszunahme, erzielt wird. <p><i>* Es ist nicht unbedingt ein Stoff, der eine Wirkung entfaltet, aber es kann eine bestimmte Verarbeitungsart oder eine Kombination der beiden Stoffe und die Verarbeitung sein – dies kann als Merkmal bezeichnet werden.</i></p>	
<p>Siehe Anhang 6</p>	

5.3.3.1. Allgemeine funktionale Auslobungen

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Generische Auslobungen sind solche, für die fundiertes und anerkanntes Wissen besteht, typischerweise Funktionen von zugelassenen Zusatzstoffen und/oder Nährstofffunktionen. Ihr Nachweisniveau basiert auf allgemeinen (wissenschaftlichen) Erkenntnissen, und diese Angaben können unter der Voraussetzung verwendet werden, dass die nachstehenden Kriterien erfüllt sind.</p>	
<ul style="list-style-type: none">• Eine generische funktionale Auslobung kann verwendet werden – wenn die Daten in der wissenschaftlichen Literatur gut belegt und allgemein akzeptiert sind.• Auf Verlangen der zuständigen Behörde muss das bewerbende Unternehmen den Nachweis erbringen, dass die betreffende Auslobung allgemein akzeptiert wird (generisch).• Diese Begründung sollte auf der Grundlage veröffentlichter Literatur und Unterlagen erfolgen, aus denen hervorgeht, dass die Rezeptur des Heimtierfutters sicherstellt, dass die für die Erzielung der positiven Wirkung erforderliche(n) Substanz(en)/Eigenschaft(en) vorhanden ist/sind.• Die veröffentlichte Literatur und zusätzliche Unterlagen müssen vor dem Inverkehrbringen des Produkts zusammengestellt werden.• Die Nichtbeachtung von Studien oder Ergebnissen, die die Behauptung nicht stützen, könnte dazu führen, dass sie von den zuständigen Behörden als ungültig angesehen wird.	

5.3.3.2. Innovative funktionale Auslobungen

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Innovative funktionale Auslobungen sind solche, die noch nicht allgemein anerkannt sind. Ihre Begründung kann auf unveröffentlichten oder veröffentlichten Forschungsergebnissen (einschließlich generischer Forschung) oder internen Daten oder einer Kombination dieser Daten beruhen. Diese Auslobungen können unter der Voraussetzung verwendet werden, dass die nachstehenden Kriterien erfüllt sind.</p>	
<ul style="list-style-type: none">• Die Auslobung muss auf einer umfassenden Überprüfung und Bewertung aller verfügbaren wissenschaftlichen Daten über die Gültigkeit der Auslobung beruhen, unabhängig davon, ob diese veröffentlicht oder intern veröffentlicht wurden, und unabhängig davon, ob ihre Auswirkungen günstig sind oder nicht.• Die Nichtbeachtung von Studien oder Ergebnissen, die die Auslobung nicht stützen, könnte dazu führen, dass sie von den zuständigen Behörden als ungültig angesehen wird.• Studien, die speziell zum Nachweis der Wirksamkeit eines Produkts durchgeführt werden, sollten so konzipiert sein, dass sie eine robuste und statistisch valide Begründung liefern.	

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<ul style="list-style-type: none"> Faktoren wie die angemessene Größe, das Alter, das Geschlecht und die körperliche Verfassung der Tiere sowie die Anzahl der in den Testpanels enthaltenen Tiere sollten berücksichtigt werden. 	

5.3.4. Angaben zu besonderen Ernährungszwecken

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Heimtierfutter für besondere Ernährungszwecke (Diätfuttermittel) ist Heimtierfutter, das sich aufgrund seiner besonderen Zusammensetzung oder seines Herstellungsverfahrens deutlich von gewöhnlichem Heimtierfutter und Arzneifuttermitteln für Heimtiere unterscheiden kann und das so präsentiert wird, dass es besonderen Ernährungsanforderungen entspricht.</p> <p>Es hat den Zweck, den spezifischen Ernährungsbedarf bestimmter Heimtiere zu decken, deren Assimilations-, Absorptions- oder Stoffwechselprozess vorübergehend beeinträchtigt sein könnte oder vorübergehend oder irreversibel beeinträchtigt ist und die daher in der Lage sind, von der Aufnahme von Heimtierfutter zu profitieren, das an ihre Kondition angepasst ist (siehe auch 5.2.5.1.).</p>	
<p>Auslobungen im Zusammenhang mit diätetischen Produkten werden kontrolliert. Auslobungen zu bestimmten Ernährungszwecken können nur für die Indikationen gemacht werden, die in Anhang I Teil B der Richtlinie 2008/38/EG der Kommission festgelegt sind, und wenn das Produkt den darin enthaltenen wesentlichen Ernährungsmerkmalen entspricht.</p> <p>Dies hindert jedoch nicht daran, auf Diätfuttermitteln zusätzliche funktionelle Auslobungen zu machen, z. B. könnten Trockenprodukte zusätzlich eine Auslobung zur Zahnreinigung unterstützen, wenn sie eine bestimmte Form oder Textur der Kroketten aufweisen.</p>	<p>V. 767/2009, Art 10 R. 2008/38</p>

5.3.5. Vergleichende Werbung

Allgemeine Anforderungen	Rechtliche und nützliche Dokumentation
<p>Vergleichende Werbung kann sich auf andere Produkte desselben Unternehmens oder eine frühere Version des gleichen Produkts beziehen.</p> <p>Vergleichende Werbung kann auch ein Produkt eines Unternehmens mit einem ähnlichen Konkurrenzprodukt vergleichen oder behaupten, einzigartige Eigenschaften zu haben, die von Wettbewerbern gemäß den allgemeinen Grundsätzen für vergleichende Werbung in Abschnitt 5.2.3.1. nicht erfüllt werden. Unternehmen können die Überlegenheit, Parität oder Exklusivität eines Produkts basierend auf Nährstoffgehalten, verwendeten Inhaltsstoffen oder der Wirkung auf das Tier beanspruchen. Unternehmen können Überlegenheit bewerben, die auf der Wertschätzung durch den Eigentümer und/oder das Heimtier basiert.</p>	
<ul style="list-style-type: none">• Für Vergleiche über den Nährstoff- oder Inhaltsstoffgehalt sollten Aufzeichnungen über veröffentlichte Daten oder Analysen oder andere geeignete Informationen für alle in der Angabe genannten Produkte verfügbar sein oder als Referenz dienen. Die pro Produkt erforderliche Begründung muss den gleichen Anforderungen entsprechen wie unter „5.3.2. Auslobung von Inhaltsstoffen und Produktbeschreibungen“.• Für Auslobungen, die eine Wirkung auf Körperfunktionen vergleichen, müssen Aufzeichnungen oder Veröffentlichungen von Studien, die die Wirksamkeit der verglichenen Produkte bewerten, zur Begründung vorliegen. Diese Teile der Begründung sollten die gleichen Kriterien erfüllen wie unter „5.3.3. Funktionale Auslobungen“.• Es müssen Unternehmensaufzeichnungen vorliegen, aus denen hervorgeht, dass das/die auf dem Markt befindliche(n) Produkt(e) noch dieselben relevanten Merkmale aufweist/-en wie das/die für die Auslobung geprüfte(n) Produkt(e).• Betrifft die Auslobung einen Datensatz, der sich teilweise oder vollständig außerhalb der Kontrolle des Herstellers befindet, so kann der Hersteller erwägen, den Zeitpunkt, an dem der Vergleich durchgeführt wurde, oder den Datensatz, auf dem er beruht, anzugeben. <p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none">• Meistverkauftes Produkt* <p>* basierend auf Mintel-Daten vom 1. Januar 2014</p>	R. 2006/114

6. Anhänge

ANHANG 1: KATEGORIEN VON EINZELFUTTERMITTELN, DIE ANSTELLE VON EINZELNEN EINZELFUTTERMITTELN IM SINNE DER RICHTLINIE 82/475 ANGEGEBEN WERDEN KÖNNEN

Beschreibung der Kategorie	Definition	Referenz
1. Fleisch und tierische Nebenerzeugnisse	Alle Fleischteile geschlachteter warmblütiger Landtiere, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie alle Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Tierkörpern oder Teilen von Tierkörpern warmblütiger Landtiere	Anhang zu R. 82/475
2. Milch und Molkereierzeugnisse	Alle Milcherzeugnisse, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung	"
3. Eier und Eierzeugnisse	Alle Eierzeugnisse, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung	"
4. Öle und Fette	Alle tierischen und pflanzlichen Öle und Fette	"
5. Hefen	Alle Hefen, deren Zellen abgetötet und getrocknet worden sind	"
6. Fische und Fischnebenzeugnisse	Fische oder Fischteile, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung	"
7. Getreide	Alle Getreidearten, ganz gleich in welcher Aufmachung, und die aus der Verarbeitung des Getreidemehlkörpers gewonnenen Erzeugnisse	"
8. Gemüse	Alle Arten von Gemüse und Hülsenfrüchten, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht	"
9. Pflanzliche Nebenerzeugnisse	Nebenprodukte aus der Aufbereitung pflanzlicher Erzeugnisse, insbesondere Getreide, Gemüse, Hülsenfrüchte, Ölfrüchte	"
10. Pflanzliche Eiweißextrakte	Alle Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, deren Proteine durch ein geeignetes Verfahren auf mindestens 50 % Rohprotein, bezogen auf die Trockenmasse, angereichert sind und umstrukturiert (texturiert) sein können	"
11. Mineralstoffe	Alle anorganischen Stoffe, die für die Tierernährung geeignet sind	"
12. Zucker	Alle Zuckerarten	"
13. Früchte	Alle Arten von Früchten, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht	"
14. Nüsse	Alle Kerne von Schalenfrüchten	"
15. Saaten	Alle Saaten unzerkleinert oder grob gemahlen	"
16. Algen	Alle Arten von Algen, frisch oder durch geeignetes Verfahren haltbar gemacht	"
17. Weich- und Krebstiere	Alle Arten von Weich- oder Krebstieren, Muscheln, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus ihrer Verarbeitung	"
18. Insekten	Alle Arten von Insekten in allen Entwicklungsstadien	"
19. Bäckereierzeugnisse	Alle Erzeugnisse aus der Backwarenherstellung, insbesondere Brot, Kuchen, Kekse sowie Teigwaren	"

ANHANG 2: TOLERANZEN FÜR ANALYTISCHE BESTANDTEILE UND ZUSATZSTOFFE

Toleranzen für analytische Bestandteile (Teil A, Anhang IV V. 767/2009)

Bestandteil	Angesgebener Gehalt des Bestandteils	Toleranz ¹	
		Unter dem angegebenen Wert	Über dem angegebenen Wert
Rohfett	<16	2	4
	16 - 24	12,5 %	25 %
	>24	3	6
Rohprotein	<16	2	2
	16 - 24	12,5 %	12,5 %
	>24	3	3
Rohasche	<8	2	1
	8 - 32	25 %	12,5 %
	>32	8	4
Rohfaser	<10	1,75	1,75
	10 - 20	17,5 %	17,5 %
	>20	3,5	3,5
Zucker	<10	1,75	3,5
	10 - 20	17,5 %	35 %
	>20	3,5	7
Stärke	<10	3,5	3,5
	10 - 20	35 %	35 %
	>20	7	7
Calcium	<1	0,3	0,6
	1 - 5	30 %	60 %
	>5	1,5	3
Magnesium	<1	0,3	0,6
	1 - 5	30 %	60 %
	>5	1,5	3
Natrium	<1	0,3	0,6
	1 - 5	30 %	60 %
	>5	1,5	3
Gesamtphosphor	<1	0,3	0,3
	1 - 5	30 %	30 %
	>5	1,5	1,5
Salzsäureunlösliche Asche	<1		0,3
	1 - 5	Keine Begrenzung festgelegt	30 %
	>5		1,5
Kalium	<1	0,2	0,4
	1 - 5	20 %	40 %
	>5	1	2
Feuchtigkeit	<2		0,4
	2 - <5	Keine Begrenzung festgelegt	20 %
	5 - 12,5		1
	>12,5		8 %
Energiewert ²		5 %	10 %
Proteinwert ²		10 %	20 %

1. Die Toleranzen werden entweder in absoluten Prozentwerten (dieser Wert muss vom angegebenen Gehalt abgezogen/zum angegebenen Gehalt addiert werden) oder in relativen Werten mit der Angabe „%“ hinter dem Wert angegeben (dieser Prozentsatz muss auf den angegebenen Gehalt angewandt werden, um die zulässige Abweichung zu ermitteln).
2. Die Toleranzen gelten, wenn keine Toleranz nach einem EU-Verfahren oder einem offiziellen nationalen Verfahren in dem Mitgliedstaat, in dem das Futtermittel in Verkehr gebracht wird, oder nach einem vom Europäischen Komitee für Normung festgelegten Verfahren festgesetzt worden ist (https://standards.cen.eu/dyn/www/?p=204:110:0:::FSP_PROJECT:59410&cs=1CA0DD7C2392DB62DC16008FBBC1D72BB)

Hinweis: Für Katzen- und Hundefutter ist die CEN-Norm 16967 anwendbar: *Futtermittel - Probenahme- und Untersuchungsverfahren - Schätzgleichungen für umsetzbare Energie in Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und Mischfuttermitteln (Heimtierfutter) für Katzen und Hunde, einschließlich Diätfuttermittel; Deutsche Fassung EN 16967:2017*

Die vorgenannten Toleranzen sind zulässig, wenn eine Abweichung gegenüber dem deklarierten Gehalt des Einzelfuttermittels oder des Mischfuttermittels festgestellt wird.

Werden numerische Angaben gemacht, z. B. „weniger als 2 % Fett“, rechtfertigen diese Toleranzen es nicht, über das numerische Maximum oder unter das numerische Minimum hinauszugehen.

Beispiel: Wenn ein **Rohprotein**-Gehalt deklariert wurde von:

- 25 %; das Minimum beträgt 22 %, das Maximum 28 %
- 22 %; das Minimum beträgt 19,25 %, das Maximum 24,75 %
- 7 %; das Minimum beträgt 5 %, das Maximum 9 %

Beispiel: Wenn ein **Rohfett**-Gehalt deklariert wurde von:

- 16 %; das Minimum beträgt 14 %, das Maximum 20 %
- 7 %; das Minimum beträgt 5 %, das Maximum 11 %

Beispiel: Wenn ein **Rohasche**-Gehalt deklariert wurde von:

- 3 %; das Minimum beträgt 1 %, das Maximum 4 %

Beispiel: Wenn ein **Rohfaser**-Gehalt deklariert wurde von:

- 21 %; das Minimum beträgt 17,5 %, das Maximum 24,5 %
- 11 %; das Minimum beträgt 9,1 %, das Maximum 12,9 %
- 4 %; das Minimum beträgt 2,25 %, das Maximum 5,75 %

Beispiel: Wenn ein **Calcium**-Gehalt deklariert wurde von:

- 1,2 %; das Maximum beträgt 1,92 %, das Minimum 0,84 %
- 0,9 %; das Maximum beträgt 1,5 %, das Minimum 0,6 %

Beispiel: Wenn ein **Feuchtigkeits**-Gehalt deklariert wurde von:

- 11 %; das Maximum beträgt 12 %, kein Minimum
- 20 %; das Maximum beträgt 21,6 %, kein Minimum
- 80 %; das Maximum beträgt 86,4 %, kein Minimum

Toleranzen für Futtermittelzusatzstoffe bei der Kennzeichnung unter „Zusatzstoffe“

Bei Futtermittelzusatzstoffen, die unter „Zusatzstoffe“ gekennzeichnet sind, müssen die zugesetzten Mengen angegeben werden und der Rezeptur entsprechen.

Die unten angegebenen Toleranzen sind nur technische Abweichungen und beziehen sich auf Abweichungen zwischen den hinzugefügten Niveaus in der Rezeptur und den tatsächlichen Niveaus in der „Mixing-Bowl-Phase“ (während der Herstellungsphase). Damit wird den Schwierigkeiten bei der Erreichung der Homogenität sowohl bei Vormischungen als auch bei der Herstellung von Chargen in der Produktion Rechnung getragen.

Für Unterschreitungen gelten die folgenden technischen Toleranzen, für Überschreitungen können die Toleranzen dreimal so hoch sein, solange der gesetzliche Höchstgehalt nicht überschritten wird.

Inhalt in Einheiten	Zulässige Toleranz
≥ 1000 Einheiten	10 % des angegebenen Gehalts
$500 \leq x < 1000$	100 Einheiten
$1 \leq x < 500$	20 % des angegebenen Gehalts
$0,5 \leq x < 1$	0,2 Einheiten
$< 0,5$	40 % des angegebenen Gehalts

Hinweis: Zu beachten sind Produktionsverluste, die Auswahl der Einzelfuttermittel und Haltbarkeitsverluste (siehe Abschnitt 3.2.1.5.B.2).

Beispiel: Bei einem deklarierten Taurin -Zusatz von:	
<ul style="list-style-type: none"> 1400 mg/kg beträgt das Minimum 1260 mg/kg, das Maximum 1820 mg/kg 	

Beispiel: Bei einem deklarierten Vitamin D -Zusatz von:	
<ul style="list-style-type: none"> 1000 I.E./kg beträgt das Minimum 900 I.E./kg, das Maximum 1300 I.E./kg 	

Beispiel: Bei einem deklarierten Vitamin E -Zusatz von:	
<ul style="list-style-type: none"> 520 mg/kg, beträgt das Minimum 420 mg/kg, das Maximum 820 mg/kg 	

Beispiel: Bei einem deklarierten Kupfersulfat-Heptahydrat -Zusatz von:	
<ul style="list-style-type: none"> 18 mg/kg beträgt das Minimum 14,4 mg/kg, das Maximum 28,8 mg/kg 	

Beispiel: Bei einem deklarierten Beta-Carotin -Zusatz von:	
<ul style="list-style-type: none"> 0,6 mg/kg beträgt das Minimum 0,4 mg/kg, das Maximum 1,2 mg/kg 	

Beispiel: Bei einem deklarierten Natriumselenit -Zusatz von:	
<ul style="list-style-type: none"> 0,15 mg/kg beträgt das Minimum 0,09 mg/kg, das Maximum 0,33 mg/kg 	

Für die Zusatzstofftoleranzen bedeutet 1 Einheit in diesem Absatz 1 mg, 1000 I.E., 1×10^9 KBE oder 100 Enzymaktivitätseinheiten des jeweiligen Futtermittelzusatzes pro kg/Futter.

Toleranzen von Futtermittelzusatzstoffen bei Kennzeichnung unter Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe)

Wenn Zusatzstoffe unter „Analytische Bestandteile“ gekennzeichnet sind, gelten diese technischen Abweichungen zusätzlich zu den analytischen Abweichungen, die mit der verwendeten Analyseverfahren verbunden sind.

Bei Zusatzstoffen, deren Gehalt im Laufe der Zeit abnimmt, sollte der durch die Analyse vor dem Ende der Haltbarkeit bestimmte Wert immer zwischen dem unter den „Analytischen Bestandteilen“ angegebenen Wert und dem erlaubten Höchstgehalt (falls zutreffend) liegen.

Für Unterschreitungen gelten die folgenden technischen Toleranzen, für Überschreitungen können die Toleranzen dreimal so hoch sein, solange der gesetzliche Höchstgehalt nicht überschritten wird.

Inhalt in Einheiten	Zulässige Toleranz
≥ 1000 Einheiten	10 % des angegebenen Gehalts
$500 \leq x < 1000$	100 Einheiten
$1 \leq x < 500$	20 % des angegebenen Gehalts
$0,5 \leq x < 1$	0,2 Einheiten
$< 0,5$	40 % des angegebenen Gehalts

ANHANG 3: ERLÄUTERENDE ANMERKUNGEN ZU GVO

Produkte, die aus GVO hergestellt oder gewonnen werden, sind definiert als:

1. Futtermittel, die genetisch veränderte DNA enthalten, die einer Behandlung oder einem Transformationsprozess unterzogen wurden, sodass sie sich nicht vermehren können, aber das Vorhandensein von modifizierter DNA durch Analyse nachweisbar ist.
2. Futtermittel, die keine genetisch veränderte DNA enthalten, weil sie durch einen Transformationsprozess hergestellt wurden, der zu einer Abwesenheit von DNA führt, oder weil sie ein Stoffwechselprodukt eines GVO sind.

- Beispiele**
- hochraffiniertes Öl aus gentechnisch veränderter Soja
 - Lecithinextrakt aus gentechnisch veränderter Soja; Vitamin aus gentechnisch verändertem Mikroorganismus
 - Nebenprodukte aus gentechnisch verändertem Mais (extrahiertes Mehl, Maiskleber, Futtermittel, Flocken)
 - Nebenprodukte aus gentechnisch verändertem Soja (geröstete Soja, extrahiertes Mehl, Proteinextrakt)

Die Hersteller sollten beachten, dass ein negativer PCR-Test nicht automatisch nachweist, dass das Produkt gentechnikfrei ist, und es wird empfohlen, dass für Materialien, die bekanntermaßen anfällig für Kontaminationen sind (z. B. Soja, Getreide, Mais), identitätsgesicherte Quellen verwendet werden.

ANHANG 4: LEITFADEN FÜR EINE CHECKLISTE FÜR EIN HEIMTIERFUTTERETIKETT

	☑	☒	Kommentar
Produktbeschreibung			
Tierarten			
Hinweise zur ordnungsgemäßen Verwendung			
Menge pro Tag			
Für trockene Produkte: Immer frisches Wasser bereithalten			
Lagerbedingungen vor und nach dem Öffnen			
Einzelfuttermittel-Deklaration nach Kategorien? Ist die Überschrift: „Zusammensetzung“ vorhanden?			
• Sind die Einzelfuttermittel in den richtigen Kategorien eingruppiert?			
• Wenn ja, werden die Kategorien nach absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben?			
Deklaration der Einzelfuttermittel mit ihrer spezifischen Bezeichnung? Ist die Überschrift: „Zusammensetzung“ vorhanden?			
• Sind die verwendeten Einzelfuttermittel korrekt benannt (in Übereinstimmung mit der Rohmaterialspezifikation oder dem Eintrag in dem Katalog der Einzelfuttermittel)?			
• Wenn ja, sind die Einzelfuttermittel in absteigender Reihenfolge nach Gewicht gekennzeichnet?			
Wenn ein Stoff hervorgehoben wird, ist auf eine spezifische Angabe in der Zusammensetzung, der Liste der Zusatzstoffe oder der analytischen Bestandteile (Inhaltsstoffe) zu achten.			
Sind die Informationen zur Begründung der Auslobung verfügbar?			
Zusatzstoffe: Diejenigen mit einem gesetzlichen Höchstgehalt für mindestens eine nicht zur Lebensmittelgewinnung dienende Tierart und die hervorgehobenen Zusatzstoffe müssen gekennzeichnet sein.			
Zusatzstoffe: Ist die Überschrift: „Zusatzstoffe“ vorhanden? Ggf. Kennzeichnung von Antioxidationsmitteln, Farbstoffen und Konservierungsmitteln			
Zusatzstoffe: ggf. Kennzeichnung von Vitaminen/Spurenelementen			
Zusatzstoffe: ggf. Kennzeichnung von Funktionsgruppen			
Zusatzstoffe: Kennzeichnung von Enzymen oder Mikroorganismen			
Ist die Überschrift: „Analytische Bestandteile“ bzw. „Inhaltsstoffe“ vorhanden? Liegen die notwendigen analytischen Bestandteile für die jeweilige Tierart vor?			
Geschäftsadresse und einfache Kontaktdaten (Adresse, Website, E-Mail, Telefonnummer oder andere...) für Kunden			
Rückverfolgbarkeitselemente: Chargennummer, Betriebszulassungsnummer			
Hinweise auf den Ort der Angabe der Rückverfolgbarkeitselemente, wenn diese getrennt von den anderen gesetzlich vorgeschriebenen Angaben deklariert werden			
Mindesthaltbarkeitsdatum			
Nettomenge			
GVO, falls zutreffend			
Andere Überlegungen: Diätetisch? Bio? Multipack? Kostenloses Muster? Überprüfen Sie den Abschnitt, um sicherzustellen, dass Sie die Vorschriften einhalten!			
Sind alle freiwilligen Angaben erlaubt?			
Umweltkennzeichnung, falls zutreffend			

ANHANG 5: AUSLOBUNG VON INHALTSSTOFFEN (CONTENT CLAIMS)

Wenn eine Hervorhebung bzw. Gehaltsangabe auf der Verpackung gemacht wird, ist die Angabe des ausgelobten Bestandteils/Zusatzstoffs/Nährstoffs/Merkmals erforderlich.

KEY: Bloggo - ein hypothetischer Markenname
X oder Y - repräsentiert eine Varietät (Rind, Huhn, Geflügel usw.) ODER ein Teil vom Tier (Leber, Niere usw.) ODER andere Komponenten wie Gemüse oder Getreide

DEFINITIONEN:

Alle nach dieser Definition verwendeten Teile tierischen Ursprungs müssen gemäß der Verordnung 1069/2009 über tierische Nebenprodukte zur Verwendung in der Heimtierfutterherstellung zugelassen sein.

VARIETÄT:

Alle Teile von erlaubten Tieren mit **Ausnahme** von Krallen, Haaren, Hörnern, Häuten (mit Ausnahme von Schweineschwarten), Federn, Zähnen, Schnabel, Hufen, Darminhalt, Fettzusatz.

Sortenschutzansprüche können nicht auf Blut und Knochen beruhen mit Ausnahme natürlicher Anteile.

Es ist erforderlich, dass bei entsprechenden Auslobungen mindestens 15 % des ausgelobten Materials Gewebe sein müssen, wobei Gewebe glatte oder faserige Muskeln und Organe bedeutet.

Beitragend: Herz, Aorta, Niere, Lunge, Schlachtkörperfleisch, Leber

Nicht beitragend: Blut, Knochen, Kollagen oder anderes Bindegewebe

Im speziellen Fall von Fisch/Schalentieren: Alle Teile von zugelassenen Tieren können verwendet werden – dies erlaubt die Nicht-Entfernung von Darminhalt – jedoch können Auslobungen von Muscheln beispielsweise nicht ausschließlich auf die Verarbeitung von Muschelschalen gestützt werden.

In allen Fällen sollte die Rezeptur den erforderlichen Gehalt an dem genannten Stoff enthalten.

Die Verordnung 767/2009, Artikel 13.1, besagt:

Die Kennzeichnung und Aufmachung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln kann besonders auf das Vorhandensein oder Fehlen eines Stoffes im Futtermittel hinweisen.

KOMPONENTENAUSLOBUNG (COMPONENT CLAIMS):

In allen Fällen basiert die Berechnung auf dem Mixing-Bowl-Prinzip.

Eine „**major component**“ ist ein Einzelfuttermittel, das einen Nährwert liefert oder wesentliche Merkmale des Heimtierfutterprodukts liefert und das in den in diesem Anhang definierten Mengen in der Rezeptur verwendet werden kann, ohne die Nährstoffbilanz des Heimtierfutterprodukts zu beeinträchtigen.

Eine „**minor component**“ ist ein Einzelfuttermittel, das nur in geringen Mengen zugesetzt wird, das entweder zum Nährwert oder zum Aussehen oder zur Schmackhaftigkeit des Heimtierfutterprodukts beiträgt.

In allen Fällen:

Rechtsgrundlage: V. 767/2009

Anforderungen an die Begründung:

Die Rezeptur muss mindestens die nach diesem Anhang erforderliche Menge des benannten/hervorgehobenen Materials, der Tierarten, Varietäten oder des Teils des Tieres enthalten.

Der Prozentsatz des Gehaltes der ausgelobten Komponente muss gekennzeichnet werden, die Verwendung des Begriffs „mindestens“ ist nicht zulässig; jedoch ist der Gehalt ein Schwerpunkt und ein Produktqualitätsmerkmal, Unterschreitungen des deklarierten Gehalts sind nicht zulässig, während der Gehalt von der gekennzeichneten Menge nach oben abweichen kann, wenn die Komponenten die Qualitäts-/Wertmerkmale des Heimtierfutterprodukts erhöhen. Siehe Kapitel 3.2.1.4. Punkt C, Deklaration der Einzelfuttermittel.

Major components		
Typ der Auslobung	Beispielbeschreibung	Gehalt entsprechend dem erforderlichen Gehalt des benannten Materials
Bloggo X Geschmack	Speckgeschmack	0 % der genannten Hauptkomponente, denn der Geschmack kommt von dem Aromastoff Es ist notwendig, das Aroma im Abschnitt Zusatzstoffe zu deklarieren. Beispiel: Zusatzstoffe: Sensorische Zusatzstoffe: Rindaroma X mg/kg N. B. Es ist notwendig, die zugesetzte Menge des Aromas zu kennzeichnen, unabhängig davon, ob für einen Bestandteil des Aromas ein gesetzlicher Höchstgehalt gilt, da das Vorhandensein des Aromas das Heimtierfutter charakterisiert.
Bloggo aromatisiert mit X mit Geschmack von X	aromatisiert mit X aromatisiert mit Y Mehrere Auslobungen (aromatisiert mit X und Y) Beispiel: • Bloggo aromatisiert mit Kaninchen	> 0 % der genannten Hauptkomponente, aber weniger als 4 %
Bloggo mit X Bloggo enthält	Mit X Mit Y Mit X & Y Enthält X Enthält X & Y Beispiele: • Bloggo mit Huhn • Bloggo mit Hühnerleber • Bloggo mit Huhn und Reis • Bloggo enthält Kaninchen	Mindestens 4 % des genannten Materials oder mindestens 4 % jedes der genannten Materialien Mindestens 4 % der Einzelfuttermittel von Hühnern Mindestens 4 % Hühnerleber Mindestens 4 % der Einzelfuttermittel von Hühnern und mindestens 4 % Reis Mindestens 4 % der Einzelfuttermittel von Kaninchen
Bloggo reich an X hoch in mit extra	Hoch in X (oder Y) Reich an X (oder Y) Mit zusätzlichem X (oder Y) Extra X (oder Y) Hoch in X und Y Beispiele: • Bloggo hoch in Huhn • Bloggo hoch in Huhn mit Reis • Bloggo extra Huhn mit Reis • Bloggo hoch in Huhn und Reis	Mindestens 14 % des genannten Materials oder mindestens 14 % jedes der genannten Materialien Mindestens 14 % der Einzelfuttermittel von Hühnern Mindestens 14 % der Einzelfuttermittel von Hühnern und mindestens 4 % Reis Mindestens 14 % der Einzelfuttermitteln von Hühnern und mindestens 4 % Reis Mindestens 14 % der Einzelfuttermittel von Hühnern und mindestens 14 % Reis

Major components		
Typ der Auslobung	Beispielbeschreibung	Gehalt entsprechend dem erforderlichen Gehalt des benannten Materials
Bloggo X Bloggo X Menü	Markenname X Markenname Y X Menü - Y Menü Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Bloggo Rind und Huhn • Bloggo Rind- und Geflügelmenü 	Mindestens 26 % des genannten Materials oder mindestens 26 % jedes der genannten Materialien Mindestens 26 % der Einzelfuttermittel vom Rind und mindestens 26 % vom Geflügel
Bloggo Ausschließlich X	Ausschließlich X (oder Y) Nur X (oder Y) Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Bloggo Rind pur in Gelee • Bloggo trocken vegetarisch, ausschließlich Gemüse • Bloggo trocken vegetarisch, Tofu pur 	Alle Materialien ohne weitere Inhaltsstoffe mit Ausnahme von zulässigen Zusatzstoffen, Mineralstoffen oder anderen „minor components“, die für die Vollständigkeit der Nährstoffe erforderlich sind, und Wasser für die Verarbeitung

Hinweis: Wenn sich die Hersteller beispielsweise für eine Auslobung von Soße/Gelee entscheiden, gelten die oben genannten Grundsätze sinngemäß für die Soße/das Gelee.

Beispiel: Bloggo reich an Huhn, in Soße mit Tomate (z. B. mindestens 4 % Tomate in der Soße)

Minor components/Zusatzstoffe/Nährstoffe		
Typ der Auslobung	Anforderungen an die Begründung	Kennzeichnungsanforderungen
Bloggo mit Petersilie Bloggo mit Zichorie Minze Bloggo Bloggo Honig*	Die Formulierung sollte einen Gehalt enthalten, der eine nährhafte oder andere vorteilhafte Auswirkung hat und/oder das Produkt charakterisiert.	Der Inhalt muss in der Zusammensetzung deklariert werden. Der zugegebene Gehalt sollte ausreichen, um den Produktnutzen zu charakterisieren oder zu erbringen. * Honig kann je nach Verwendung und Kontext sowohl als major als auch als minor component betrachtet werden; es liegt in der Verantwortung des einzelnen Herstellers, Verwendung und Kontext zu belegen.
Enthält Nährstoffe/ Zusatzstoffe: <ul style="list-style-type: none"> • Mit/enthält Taurin • Mit/enthält natürlich vorkommendes Taurin Quelle der Nährstoffe/ Zusatzstoffe: <ul style="list-style-type: none"> • Kalziumquelle • Natürliche Quelle für Taurin 	Begründung (siehe Abschnitt 5.3.2.)	Wenn Auslobungen von Inhaltsstoffen auf der Verpackung gemacht werden, ist die Angabe eines Stoffs/Zusatzstoffs/Nährstoffgehalts erforderlich. Die Deklarationsvorschriften finden Sie in den Abschnitten über Zusatzstoffe und analytische Bestandteile.

Begründung von Auslobungen von Inhaltsstoffen bei der Verwendung von konzentrierten Einzelfuttermitteln

Rehydrierungsfaktoren können nur zum Zwecke der Auslobung und für Einzelfuttermittel verwendet werden, aus denen nur Wasser entfernt wurde, z. B. Gemüse. Fleischmehle sind ausdrücklich ausgeschlossen, mit Ausnahme von z. B. Leberpulvern oder anderen nicht faserstrukturgebenden Futtermitteln tierischen Ursprungs, denen nur Wasser entzogen wurde. Die Zusammensetzung muss das konzentrierte Material an der Stelle und in der entsprechenden Reihenfolge aufführen, in der das konzentrierte Material hinzugefügt wird.

Zur Begründung von Auslobungen bei der Verwendung von dehydrierten oder konzentrierten Einzelfuttermitteln muss sich die jeweilige Trockenmasse/Feuchtigkeit auf offiziell veröffentlichte Literatur stützen.

Richtwerte sind:

- 90 % bei Gemüse (d. h. 10 % Trockenmasse)
- 75 % für Komponenten tierischen Ursprungs (d. h. 25 % Trockenmasse)
- 15 % für Getreide (d. h. 85 % Trockenmasse)

Hinweis: Dies sind nur Anhaltspunkte - für spezifische Rehydrierungsfaktoren siehe Literaturdaten wie McCance und Widdowson's Composition of Foods ODER Lieferantenspezifikation.

Die folgenden Weblinks können ebenfalls hilfreich sein.

<https://www.gov.uk/government/publications/composition-of-foods-integrated-dataset-cofid>

Die Website der UK Food Standards Agency, auf der eine elektronische Version von McCance und Widdowson's Composition of Foods verfügbar ist.

www.ars.usda.gov/main/site_main.htm?modecode=12-35-45-00

Die Website des US Department of Agriculture Nutrient Data Laboratory bietet ebenfalls Referenzwerte.

Die Hersteller müssen in der Lage sein, Auslobungen in allen Fällen zu begründen. Bei der Verwendung müssen die Lieferanteninformationen die Berechnung von rehydrierten oder konzentrierten Komponenten unterstützen.

Um den Anforderungen der V. 767/2009 zu entsprechen, müssen Materialien in absteigender Reihenfolge des Gewichts, das dem „mixing bowl“ zugegeben wird, deklariert werden, einschließlich dehydrierter oder konzentrierter Materialien.

Sie können dann mit der entsprechenden Menge an nicht-dehydriertem oder nicht-konzentriertem Material deklariert werden, z. B. ein Heimtierfutter mit dehydrierten Karotten von x % läge in der Zusammensetzung bei x %, aber mit einer Erläuterung.

Beispiel: Bloggo mit Karotten:

Zusammensetzung: Fleisch und tierische Nebenerzeugnisse; Getreide; pflanzliche Nebenerzeugnisse; Mineralstoffe; Gemüse (0,5 % getrocknete Karotte, entspricht 4,3 % Karotten).

Getrocknete Karotten mit einer Feuchtigkeit von 10 % bei 0,5 % entsprechen:

0,5 kg getrocknete Karotten x 90 % Trockenmasse = 0,45 kg Trockenmasse

Frische Karotten enthalten 90 % Feuchtigkeit, was zu einer Gesamtmenge von 4,5 kg rehydrierter Karotten aus trockenen Karotten führt:

$0,45 \div 0,10 = 4,5$ kg rehydriertes Produkt = A

Einschlussgrad des getrockneten Materials = $0,5 = B$

Es muss auch berücksichtigt werden, was dem Gesamtrezept hinzugefügt wurde:

$$\frac{A \times 100}{100 + A - B} =$$
 Prozentsatz des Materials, das dem dehydrierten/konzentrierten Material entspricht, das hinzugefügt wurde

Im obigen Beispiel:

$$\frac{4,5 \times 100}{100 + 4,5 - 0,5} = 4,32 \%$$
 → daher unterstützen 0,5 % getrocknete Karotten bei 10 % Feuchtigkeit eine „mit“-Hervorhebung

ANHANG 6: DOKUMENTATION DER BEGRÜNDUNG VON ANGABEN (AUSLOBUNGEN/WERBEBEHAUPTUNGEN)

Die Dokumentation der Begründung von Auslobungen muss für alle Auslobungen vorliegen. Dies kann von der einfachen, z. B. Rezeptur, bis hin zur komplexeren Begründung reichen, wenn ein Dossier mit wissenschaftlicher Forschung und/oder Referenzen benötigt wird.

- a. Anhang 6 enthält eine Checkliste mit den Überschriften der Abschnitte, um die Strukturierung eines Substantiierungsdossiers zu erleichtern. Je nach Komplexität der Auslobung können einige oder alle dieser Abschnitte relevant sein.
- b. Die Dokumentation muss gut strukturiert, selbsterklärend und so detailliert sein, dass die Gültigkeit der Auslobung überprüft werden kann. Wichtige wissenschaftliche Arbeiten/Daten müssen zusammen mit einer vollständigen Bibliographie für das Dossier beigefügt werden. Die Hersteller sollten berücksichtigen, dass die technische Komplexität der Dossiers für diejenigen, die auf diese Bereiche weniger spezialisiert sind, verständlich ist.
- c. Das Dossier muss auf einer umfassenden Überprüfung und Bewertung aller verfügbaren wissenschaftlichen Daten über die Gültigkeit der Auslobung beruhen, unabhängig davon, ob sie veröffentlicht oder intern veröffentlicht wurden, und unabhängig davon, ob ihre Auswirkungen günstig sind oder nicht. Die Nichtbeachtung von Studien oder Ergebnissen, die die Behauptung nicht stützen, könnte dazu führen, dass sie von den zuständigen Behörden als ungültig angesehen wird.
- d. Hersteller sollten die Begründung von Auslobungen überprüfen, insbesondere, um festzustellen,
 - i. ob es neue wissenschaftliche Erkenntnisse gibt, die sich auf die Gültigkeit der Auslobung auswirken,
 - ii. ob sich die Bezugspunkte bei vergleichenden Aussagen geändert haben,
 - iii. ob es weitere Änderungen gegeben hat, die die Gültigkeit der Auslobung beeinträchtigen könnten.
- e. Die Überprüfung der Unterlagen für die Begründung sollte dokumentiert werden, einschließlich aller Änderungen, die am Dossier und/oder an der Auslobung vorgenommen werden.

Leitfaden für eine Checkliste für das wissenschaftliche Dossier zur Begründung funktionaler Auslobungen

Kapitel	Abschnitt	Generisches (Etabliert) 5.3.3.1.	Innovativ (Noch nicht etabliert) 5.3.3.2.	Kommentare
Zusammenfassung (eine Seite)	a. Beschreibung	x	x	
	b. Begründung	x	x	
	c. Merkmale des Produkts, die für die Auslobung wesentlich sind (wie Gehalte, Prozessparameter, spezifische Qualitätsüberwachungspunkte, die während der Produktion umzusetzen sind)	x	x	
	d. Produkte und Heimtiere (Heimtierarten/ Rasse/etc.)	x	x	
Verpackungslayout und andere Kommunikationswege	a. Name und Beschreibung des Produkts, einschließlich: wesentliche Merkmale, Identifizierung aller Stoffe, auf denen die Angaben beruhen, und Gehalte des aktiven Nährstoffs/Nicht-Nährstoffs, Produktrezeptur sowie spezifische Kennzeichnungsanforderungen, Verwendungszweck, Warnhinweise und Kontraindikationen	x	x	
	b. Auslobungen	x	x	
	c. Beispiel für Packungsgestaltung und andere Kommunikationsmittel (z. B. Verpackung, Prospekt, Internet, Werbung)	x	x	
	d. Datum der Einführung	x	x	
Die Wissenschaft hinter den Angaben/ Auslobungen	a. Beschreibung	x	x	
	b. Veröffentlichte relevante Literatur	x	x	
	c. Forschung: <ul style="list-style-type: none"> • Forschungszentrum, das die Forschung durchgeführt hat • Forschungsprotokoll • Studienergebnisse • Referenzen 		x x x x	
	d. Wissenschaftliche Erfahrungsberichte	x	x	
Bibliografie	a. Referenzen	x	x	
	b. Abstracts oder Kopien von wissenschaftlichen Publikationen	x	x	
Überprüfungsdatum & Ergebnis	Datum, an dem die Beweise überprüft wurden, und Ergebnis dieser Überprüfung, einschließlich etwaiger Änderungen	x	x	

ANHANG 7: ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER EMPFEHLUNGEN FÜR BEWÄHRTE VERFAHREN ZUR LESBARKEIT

	Empfohlen	Vorsichtig verwenden	Am besten vermeiden
Layout	<ul style="list-style-type: none"> • Die Überschriften müssen klar, kurz und einheitlich sein; • Verwenden Sie Fettdruck und/oder Großbuchstaben, um Überschriften zu unterscheiden; • Gruppieren Sie zusammengehörige Informationen, wenn es der Platz erlaubt; • Trennen Sie gegebenenfalls verschiedene Informationsgruppen durch Rahmen oder Kästen; • Der Text sollte am linken Rand beginnen und daran ausgerichtet sein; • Verwenden Sie Symbole, um die Textmenge zu reduzieren und den Leser auf Informationen hinzuweisen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Umfangreiche Verwendung von Großbuchstaben und Unterstrich; • Text in einem anderen Format als Blöcke; • Textumbruch; • Zentrierte Ausrichtung; • Text, der am rechten Rand ausgerichtet ist. 	<ul style="list-style-type: none"> • Übertrennung von Texten; • Textblöcke ohne Überschriften, Titel oder jegliche Trennung; • Platzieren einer großen Textmenge mit nur einem oder zwei Wörtern in jeder Zeile; • Platzieren der Informationen im Kreis; • Zu viele oder zu komplexe Symbole.
Schriftart, Farbe und Kontrast	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Buchstabenhöhe (x-Höhe) von 1 mm oder mehr; • Ausreichende Zeichenabstände; • Interlinearer Abstand von 120 % der Schriftgröße; • Leicht lesbare (serifenlose) Schriften; • Wählen Sie eine Schriftart, die für die Verwendung bei kleiner Schriftgröße ausgelegt ist; • Deutlich kontrastierende Farben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Buchstabenhöhe (x-Höhe) unter 1 mm; • Interlinearer Abstand von weniger als 120 % der Schriftgröße Kursiv; • Serifenschriftarten; • Stilisierte, kunstvolle Dekoschriften; • Subtile Kontraste, Schatten, 3D-Effekte, Wasserzeichen oder ungleichmäßiger Hintergrund; • Bei transparenten Verpackungen ist ein guter Kontrast zu Lebensmitteln erforderlich, die den sichtbaren Hintergrund bilden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Zeichenabstand wird um mehr als 1 pt verkürzt; • Interlinearer Abstand von weniger als 0,5 pt mehr als die Schriftgröße; • Farben mit ähnlichen tonalen Kontrasten – heller Typ auf hellem Hintergrund oder dunkler Typ auf dunklem Hintergrund.
Verpackung/ Druck	<ul style="list-style-type: none"> • Hochwertiger Druck 	<ul style="list-style-type: none"> • Drucken auf Verformungszonen; • Heißversiegelte Bereiche; • Kunststoff-Schrumpffolie; • Metallische und glänzende Druckoberflächen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Etiketten, die auf gekrümmten Oberflächen gedruckt werden. • Zonen der Verpackung, die nicht direkt zugänglich sind; • Bereiche, in denen die Zerstörung des Pakets erforderlich ist, um den Text zu lesen.

ANHANG 8: ANHANG ZU ABSCHNITT 3.2.2.1.: EG-ZEICHEN „e”

Alle nach dieser Richtlinie hergestellten Fertigpackungen tragen auf der Verpackung die folgenden Kennzeichnungen, die unter normalen Aufmachungsbedingungen dauerhaft, leicht lesbar und sichtbar auf der Fertigpackung angebracht sind:

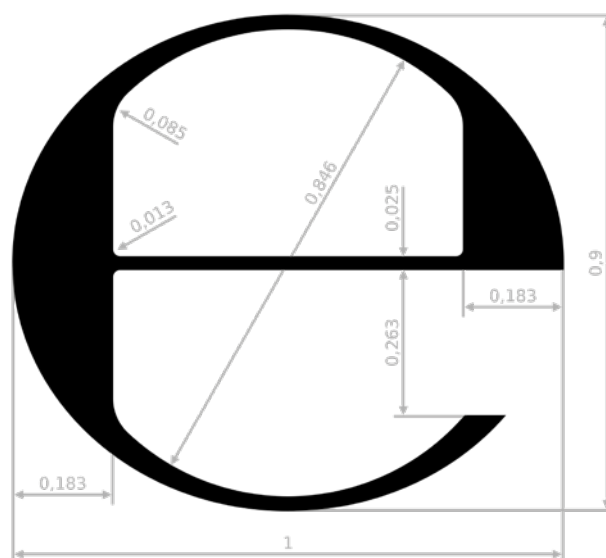
3.1. Die Nennfüllmenge (Nenngewicht oder Nennvolumen), ausgedrückt in Kilogramm, Gramm, Liter, Zentiliter oder Milliliter, und in Zahlen von mindestens 6 mm Höhe gekennzeichnet, wenn die Nennmenge 1.000 g oder 100 cl übersteigt, 4 mm hoch, wenn sie von 1.000 g oder 100 cl bis 200 g oder 20 cl, aber nicht einschließlich 200 g oder 20 cl beträgt, 3 mm hoch, wenn sie von 200 g oder 20 cl bis hinunter zu 50 g oder 5 cl, 2 mm hoch, wenn sie nicht höher als 50 g oder 5 cl ist, gefolgt von dem Symbol für die verwendete Maßeinheit oder gegebenenfalls dem Namen der Einheit gemäß der Richtlinie 71/354, zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/770.

Die Kennzeichnungen in britischen Einheiten müssen in Buchstaben und Zahlen mit Abmessungen enthalten sein, die nicht größer sind als die der entsprechenden Kennzeichnungen in SI-Einheiten.

3.2. Eine Kennzeichnung oder Aufschrift, die es den zuständigen Dienststellen ermöglicht, den Verpacker oder die Person, die für die Verpackung verantwortlich ist, oder den in der Gemeinschaft niedergelassenen Importeur zu identifizieren.

3.3. Ein kleines „e”, mindestens 3 mm hoch, das sich im gleichen Sichtfeld befindet wie die Angabe des Nenngewichts oder des Nennvolumens und eine Garantie des Verpackers oder des Importeurs darstellt, dass die Fertigpackung den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht.

Dieses Kennzeichen entspricht dem in der Zeichnung in Anhang II Abschnitt 3 der Richtlinie 2009/34 enthaltenen Muster:



ANHANG 9: ZUSATZSTOFFE UND VITAMINUMRECHNUNGSFAKTOREN

Zusatzstoffe mit einem Höchstgehalt für mindestens eine nicht zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tierart müssen gekennzeichnet werden, d. h., auch wenn sie keinen Höchstgehalt für die betreffende Tierart haben.

Es ist wichtig, dass die Hersteller das [EU-Register der Futtermittelzusatzstoffe](#) konsultieren, um die neuesten Informationen über Zusatzstoffe mit einem gesetzlichen Höchstwert zu erhalten.

Deklarierte Einheit	Verwendete Vitaminquelle		Vitaminaktivität	
I.E.			Retinol-Aktivität	
	Vitamin A-Acetat	0,344 µg	=	1 I.E.
	Vitamin A-Propionat	0,359 µg	=	1 I.E.
	Vitamin A Palmitat	0,55 µg	=	1 I.E.
I.E.			Vitamin D-Aktivität	
	vitamin D ₃ ^{1,2}	0,025 µg	=	1 I.E.
		1 µg	=	40 I.E.
I.E.			Vitamin E-Aktivität	
	dl- α -Tocopherylacetat (all-rac- α -Tocopherylacetat)	1 mg	=	1 I.E.
	Bioäquivalenz verschiedener Tocopherole:			
	d- α -Tocopherol	1 mg	=	1,49 I.E.
	d- α -Tocopherol-Acetat ¹	1 mg	=	1,36 I.E.
	dl- α -Tocopherol	1 mg	=	1,10 I.E.
	dl- α -Tocopherylacetat	1 mg	=	1,00 I.E.
mg			Thiamin	
	Thiaminmononitrat	1 mg	=	0,92 mg
	Thiaminhydrochlorid	1 mg	=	0,89 mg
I.E.			Pantothensäure	
	Kalzium-D-Pantothenat	1 mg	=	0,92 mg
mg			Pyridoxin	
	Pyridoxinhydrochlorid	1 mg	=	0,89 mg

Deklarierte Einheit	Verwendete Vitaminquelle		Vitaminaktivität	
mg			Niacin	
	Nikotinsäure	1 mg	=	1 mg
	Nicotinamid	1 mg	=	1 mg
mg			Cholin	
	Cholinchlorid (Basis Cholinion)	1 mg	=	0,75 mg
	Cholinchlorid (Basis Cholin Hydroxyl-Analog)	1 mg	=	0,87 mg
mg			Menadione	
	Menadion Natriumbisulfit (MSB)	1 mg	=	0,51 mg
	Menadion Nikotinamidbisulfit (MNB)	1 mg	=	0,46 mg

Referenzen

1. McDowell Vitamine in der Tier- und Humanernährung. 2. Auflage Iowa State University Press 2000.
2. NRC. Tabelle 2. In: Nährstoffbedarf der Katzen. National Academy Press, Washington, DC 1986: 42.

Beispiel: Mehrsprachige Deklaration von Zusatzstoffen

Additives, Zusatzstoffe, Additifs, Additivi/kg:

Nutritional additives, ernährungsphysiologische Zusatzstoffe, additifs nutritionnels, additivi nutrizionali:

3a672c, Vitamin A 10.000 i.U./ i.E./ U.I.

3a671, Vitamin D₃ 1.000 i.U./ i.E./ U.I.

3b412, Copper, Kupfer, cuivre, rame 15 mg

With colourants, mit Farbstoffen, avec colorants, con coloranti

ANHANG 10: KENNZEICHNUNG VON KATEGORIEN UND FUNKTIONSGRUPPEN VON FUTTERMITTELZUSATZSTOFFEN (V. 1831/2003)

Kategorie	Funktionsgruppe	Begriffe, die für die Kennzeichnung von Funktionsgruppen zu verwenden sind (die mit * markierten sind Abkürzungen, die anstelle des vollständigen Namens der Funktionsgruppe verwendet werden können. [V. 767/2009, Anhang VII, I, 3, Anhang VI, I, 3])
Technologische Zusatzstoffe	<ul style="list-style-type: none"> (a) Konservierungsmittel: Stoffe oder gegebenenfalls Mikroorganismen, die Futtermittel vor den schädlichen Auswirkungen von Mikroorganismen oder deren Metaboliten schützen; (b) Antioxidationsmittel: Stoffe, die die Haltbarkeit von Futtermitteln und Futtermittel-Ausgangserzeugnissen verlängern, indem sie sie vor den schädlichen Auswirkungen der Oxidation schützen; (c) Emulgatoren: Stoffe, die es ermöglichen, die einheitliche Dispersion zweier oder mehrerer nicht mischbarer Phasen in einem Futtermittel herzustellen oder aufrecht zu erhalten; (d) Stabilisatoren: Stoffe, die es ermöglichen, den physikalisch-chemischen Zustand eines Futtermittels aufrecht zu erhalten; (e) Verdickungsmittel: Stoffe, die die Viskosität eines Futtermittels erhöhen; (f) Geliermittel: Stoffe, die einem Futtermittel durch Gelbildung eine verfestigte Form geben; (g) Bindemittel: Stoffe, die die Tendenz der Partikel eines Futtermittels, haften zu bleiben, erhöhen; (h) Stoffe zur Beherrschung einer Kontamination mit Radionukliden: Stoffe, die die Absorption von Radionukliden verhindern oder ihre Ausscheidung fördern; (i) Trennmittel: Stoffe, die die Tendenz der einzelnen Partikel eines Futtermittels, haften zu bleiben, herabsetzen; (j) Säureregulatoren: Stoffe, die den pH-Wert eines Futtermittels regulieren; (k) Silierzusatzstoffe: Stoffe, einschließlich Enzyme oder Mikroorganismen, die Futtermitteln zugesetzt werden, um die Silageerzeugung zu verbessern; (l) Vergällungsmittel: Stoffe, die, wenn sie bei der Herstellung verarbeiteter Futtermittel verwendet werden, den Herkunftsnachweis für bestimmte Lebensmittel oder Futtermittel-Ausgangserzeugnisse ermöglichen; (m) Stoffe zur Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit Mykotoxinen: Stoffe, die die Aufnahme von Mykotoxinen unterdrücken oder verringern, ihre Ausscheidung fördern oder ihre Wirkungsweise verändern können; (n) Stoffe zur Verbesserung der hygienischen Beschaffenheit: Stoffe oder gegebenenfalls Mikroorganismen, die die Hygieneigenschaften eines Futtermittels durch die Verringerung einer spezifischen mikrobiologischen Kontamination positiv beeinflussen. 	<p>Entweder <i>technologische Zusatzstoffe</i> oder die folgenden Begriffe, falls hinzugefügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) <i>Konservierungsmittel</i> (b) <i>Antioxidationsmittel</i> (c) <i>Emulgatoren</i> (d) <i>Stabilisatoren</i> (e) <i>Verdickungsmittel</i> (f) <i>Geliermittel</i> (g) <i>Bindemittel</i> (h) <i>Radionukleid-Bindemittel*</i> (i) <i>Trennmittel</i> (j) <i>Säureregulatoren</i> (k) <i>Silierzusatzstoffe</i> (l) <i>Vergällungsmittel</i> (m) <i>Mykotoxin-Reduzierer*</i> (n) <i>Hygieneverbesserer*</i>

Kategorie	Funktionsgruppe	Begriffe, die für die Kennzeichnung von Funktionsgruppen zu verwenden sind (die mit * markierten sind Abkürzungen, die anstelle des vollständigen Namens der Funktionsgruppe verwendet werden können. [V. 767/2009, Anhang VII, I, 3, Anhang VI, I, 3])
Sensorische Zusatzstoffe	(a) Farbstoffe: <ul style="list-style-type: none"> i. Stoffe, die einem Futtermittel Farbe geben oder die Farbe in einem Futtermittel wiederherstellen; ii. Stoffe, die bei Verfütterung an Tiere Lebensmitteln tierischen Ursprungs Farbe geben; iii. Stoffe, die die Farbe von Zierfischen und -vögeln positiv beeinflussen; (b) Aromastoffe: Stoffe, deren Zusatz zu Futtermitteln deren Geruch oder Schmackhaftigkeit verbessert.	Entweder <i>sensorische Zusatzstoffe</i> oder die folgenden Begriffe, falls hinzugefügt: <ul style="list-style-type: none"> (a) <i>Farbstoffe</i> (b) <i>Aromastoffe*</i>
Ernährungs-physiologische Zusatzstoffe	(a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung; <ul style="list-style-type: none"> (b) Verbindungen von Spurenelementen; (c) Aminosäuren, deren Salze und Analoge; (d) Harnstoff und seine Derivate. 	Entweder <i>ernährungsphysiologische Zusatzstoffe</i> oder die folgenden Begriffe, falls hinzugefügt: <ul style="list-style-type: none"> (a) <i>Vitamine*</i> (b) <i>Spurenelemente*</i> (c) <i>Aminosäuren*</i> (d) <i>Harnstoff*</i>
Zotechnische Zusatzstoffe	(a) Verdaulichkeitsförderer: Stoffe, die bei der Verfütterung an Tiere durch ihre Wirkung auf bestimmte Futtermittel-Ausgangserzeugnisse die Verdaulichkeit der Nahrung verbessern; <ul style="list-style-type: none"> (b) Darmflorastabilisatoren: Mikroorganismen oder andere chemisch definierte Stoffe, die bei der Verfütterung an Tiere eine positive Wirkung auf die Darmflora haben; (c) Stoffe, die die Umwelt günstig beeinflussen; (d) sonstige zotechnische Zusatzstoffe. 	<ul style="list-style-type: none"> (a) <i>Verdaulichkeitsförderer</i> (b) <i>Darmflorastabilisatoren</i> (c) <i>Umweltverbesserungsmittel*</i> (d) <i>sonstige zotechnische Zusatzstoffe</i>

ANHANG 11: LEGISLATIVE UND NICHTLEGISLATIVE REFERENZEN

Hinweis: Die neuesten konsolidierten Fassungen und Änderungen der EU-Rechtsvorschriften finden Sie auf der Europa-Website:
<https://eur-lex.europa.eu/advanced-search-form.html?qj=d=1536933369475&action=update>

oder kontaktieren Sie FEDIAF@FEDIAF.org

(R. bedeutet Richtlinie, V. bedeutet Verordnung, E. bedeutet Empfehlung)

Dokumentnummer	Titel	Amtsblatt
R. 76/211	Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen	L 46 – 21.2.1976 – S. 1
R. 82/475	Richtlinie über die Kategorien von Ausgangserzeugnissen, die zur Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Heimtiere verwendet werden dürfen	L 213 – 21.07.82 – S. 27
R. 98/51	Richtlinie zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors	L 208 – 24.7.1998 – S. 43
R. 2001/18	Richtlinie über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates	L 106 – 17.4.2001 – S. 1
R. 2001/82	Richtlinie zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel	L 82 – 7.8.2009 – S. 1
V. 999/2001	Verordnung mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien	L 147 – 31.5.2001 – S. 1
R. 2002/32	Richtlinie über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung	L 140 – 30.5.2002 – S. 10
V. 178/2002	Verordnung zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit	L 31 – 1.2.2002 – S. 1
V. 998/2003	Verordnung über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates	L 143 – 13.6.2003 – S. 1
V. 1829/2003	Verordnung über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel	L 268 – 18.10.2003 – S. 1
V. 1830/2003	Verordnung über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO sowie von aus GVO hergestellten Lebens- und Futtermitteln	L 268 – 18.10.2003 – S. 24
V. 1831/2003	Verordnung über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung	L 268 – 18.10.2003 – S. 29
V. 882/2004	Verordnung über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts	L 191 – 28.5.2004 – S. 1
V. 183/2005	Verordnung mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene	L 35 – 8.2.2005 – S. 1

Dokumentnummer	Titel	Amtsblatt
R. 2006/114	Richtlinie über irreführende und vergleichende Werbung	L 376 – 27.12.2006 – S. 21
V. 834/2007	Verordnung über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91	L 189 - 20.7.2007 - S. 1
R. 2008/38	Richtlinie mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke	L 62 - 6.3.2008 - S. 9
R. 2009/34	Richtlinie betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren	L 106 - 28.4.2009 - S. 6
V. 889/2008	Verordnung mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle	L 250 - 18.9.2008 - S. 1
V. 1151/2012	Verordnung über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	L 343 - 14.12.2012 - S. 1
V. 767/2009	Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln	L 229 - 1.9.2009 - S. 1
V. 1069/2009	Verordnung mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und	L 300 - 14.1.2009 - S. 1
V. 142/2011	Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009	L 54 - 26.2.2011 - S. 1
R. 2010/13	Richtlinie zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Erbringung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste)	L 95 - 15.4.2010 - S. 1
V. 68/2013	Verordnung zum Katalog der Einzelfuttermittel	L 29 - 30.1.2013 - S. 1
E. 2011/25	Empfehlung der Kommission zur Festlegung von Leitlinien für die Unterscheidung zwischen Einzelfuttermitteln, Futtermittelzusatzstoffen, Biozidprodukten und Tierarzneimitteln	11 - 15.1.2011 - S. 75
V. 26/2011	Verordnung über die Zulassung von Vitamin E als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten	L 11 - 15.1.2011 - S. 18
R. 2011/83	Richtlinie über die Rechte der Verbraucher	L 304 - 22.11.2011 - S. 34
./.	FEDIAF Richtlinien für Allein- und Ergänzungsfuttermittel für Katzen und Hunde	www.ivh-online.de/de/der-verband/branchenleitlinien.html
./.	FEDIAF Nutritional Guidelines for Pet Rabbits	www.FEDIAF.org „self-regulation“
./.	European Union Register of Feed Additives	Klicken Sie hier , um die neueste Version zu erhalten

ANHANG 12: KENNZEICHNUNG VON HEIMTIERFUTTER

- EIN LEITFADEN FÜR KUNDEN

1. Einführung

Dieser Abschnitt soll Ihnen mehr Informationen darüber geben, was die verschiedenen Informationen auf dem Etikett bedeuten, um Ihnen zu helfen, eine besser informierte Wahl zu treffen.

Es ist kein vollständiger Leitfaden, und Sie sollten sich bewusst sein, dass Sie sich für weitere Informationen zu einzelnen Produkten direkt an die Hersteller von Heimtiernahrung wenden können.

2. Warum wird Heimtierfutter gekennzeichnet?

Heimtierfutter muss wie jedes andere Tierfutter in Übereinstimmung mit den neuesten Verordnungen gekennzeichnet werden, um sicherzustellen, dass Sie korrekte Informationen über das Produkt erhalten, das Sie möglicherweise kaufen möchten.

Auf den Etiketten von Heimtierfutter finden Sie die folgenden gesetzlich vorgeschriebenen Informationen:

- Name und Produktbeschreibung
- Zusammensetzung (Zutatenliste)
- Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe) - Informationen über den Nährstoffgehalt
- Informationen über Zusatzstoffe
- Mindesthaltbarkeitsdatum, Chargennummer
- Name des Herstellers oder des Händlers und wie man ihn für weitere Informationen kontaktieren kann
- Verwendung des Produkts (Fütterungshinweise)
- Gewichts- und/oder Mengenangabe

Dieser Abschnitt enthält weitere Einzelheiten zu jedem dieser Bereiche, damit Sie verstehen, welche Informationen zur Verfügung gestellt werden.

3. Name und Produktbeschreibung

Üblicherweise wird Heimtierfutter in folgender Form gekennzeichnet:

„Ein Alleinfuttermittel für X“ oder

„Ein Ergänzungsfuttermittel für X“.

Die Begriffe „Alleinfuttermittel“ oder „Ergänzungsfuttermittel“ können jedoch durch „Mischfuttermittel“ ersetzt werden, es sei denn, es handelt sich um Katzen- und Hundefutter.

Das X gibt die Tierart (z. B. Katze oder Hund) und eventuell die jeweilige Lebensphase des Tieres an, z. B. „Alleinfuttermittel für ausgewachsene Hunde“.

Was bedeutet Alleinfuttermittel oder Ergänzungsfuttermittel?

Alleinfuttermittel bedeutet, dass das Heimtierfutter alle Nährstoffe liefert, die Ihr Heimtier jeden Tag benötigt, wenn es wie angegeben gefüttert wird.

Ergänzungsfuttermittel bedeutet, dass das Heimtierfutter entweder dazu bestimmt ist, mit etwas anderem gemischt zu werden (z. B. einem Nassfutter, das mit einem Mixer Keks gemischt ist); oder es könnte als Snack oder Leckerbissen für Ihr Heimtier gedacht sein, entweder um sein Wohlbefinden zu erhalten, z. B. bei Mundpflegeprodukten, oder als Teil Ihrer täglichen Interaktion mit Ihrem Heimtier.

4. Produktvielfalt für die Verbraucherentscheidung

4.1. Welche Arten von Produktvarianten gibt es?

Sie werden mit der Tatsache vertraut sein, dass die Hersteller verschiedene Sorten für Ihre Heimtiere anbieten. Diese Sorten können sich auf die Aufnahme bestimmter Inhaltsstoffe beziehen, aber auch auf bestimmte Tierarten oder andere Komponenten (z. B. „mit Karotten“; „mit Huhn“; „mit Fisch“; „reich an Rind“).

Aber was bedeuten diese Begriffe wirklich?

Hersteller verwenden oft eine Reihe von tierischen Materialien in ihren Produkten, um sicherzustellen, dass Heimtiere immer die richtige Ernährung erhalten [siehe auch Abschnitte „Warum Kategorien verwenden“/„Was sind Fleisch und tierische Nebenerzeugnisse“ weiter unten]. Wenn die Sorte also eine Tierart oder einen anderen Komponentenanteil erwähnt, bezieht sie sich auf bestimmte Teile des für Heimtierfutter zugelassenen tierischen Materials.

4.2. Wie hoch sind die Mengen des beworbenen Materials im Heimtierfutter?

Wenn Sie Begriffe wie „mit“/„reich an“ auf dem Etikett finden, müssen die folgenden Mengen vorhanden sein und werden zusätzlich auf dem Etikett angegeben:

- „aromatisiert mit X“ = weniger als 4 % X
- „mit X“ = mindestens 4 % X
- „reich an X“ = mindestens 14 % X
- „X-Menü“ = mindestens 26 % X

- Einige Zutaten, z. B. solche mit einem intensiven Geschmack wie Kräuter, werden notwendigerweise mit niedrigeren Mengen enthalten sein.
- Die angegebenen Mengen können auf der Grundlage der Rehydrierung ermittelt werden, wie unter 6.3. erläutert.

Beispiel: Eine Sorte „mit Karotten“ muss mindestens 4 % Karotten oder eine entsprechende Menge an getrockneten Karotten enthalten.

5. Was bedeutet es, wenn es heißt „fettarm“ oder „proteinreich“?

Für einige Heimtiere kann es von Vorteil sein, wenn sie eine Ernährung erhalten, die sich leicht von der „Standard“-Produktreihe unterscheidet. Zum Beispiel kann ein Arbeitshund wie ein Schäferhund einen höheren Proteingehalt benötigen.

Der Hersteller ist berechtigt, dies durch eine Angabe wie „proteinreich“ auf der Verpackung deutlich zu machen. Das bedeutet, dass das Protein mindestens 15 % höher ist als in einem „Standardprodukt“*.

Wenn die Angabe „reduziert“ lautet, bedeutet dies entsprechend, dass der Gehalt an dem genannten Nährstoff oder Material um mindestens 15 % niedriger ist als bei einem ähnlichen „Standardprodukt“*.

*Wenn keine Erklärung auf der Verpackung angegeben ist, wird auf das Standardprodukt für ausgewachsene Tiere der gleichen Kategorie verwiesen.

6. Zusammensetzung (Zutatenliste)

Heimtierfutterhersteller folgen zwei Arten der Angabe von Zutaten, die in der Rezeptur verwendet werden: Entweder nach **Kategorienamen**, wie sie in der EU-Gesetzgebung definiert sind (z. B. Fleisch und tierische Nebenerzeugnisse, Gemüse, Getreide, Mineralstoffe usw.), oder nach **Namen einzelner Zutaten** (z. B. dehydriertes Hühnereiweiß, Weizen, Sojamehl, Maisstärke, Hühnerfett usw.).

Für Mineralstoffe haben sich die Heimtierfutterhersteller darauf geeinigt, den Kategorienamen auch bei der Deklaration einzelner Zutaten zu verwenden (z. B. „Mineralstoffe“ statt „Kalziumkarbonat, Natriumchlorid, Kaliummchlorid etc.“), um eine lange Namensliste zu vermeiden.

6.1. Warum werden Kategorien verwendet?

Um nahrhaftes Heimtierfutter zu produzieren, das für jeden bezahlbar ist, verwendet die Heimtiernahrungsinindustrie Materialien aus der menschlichen Nahrungskette, welche nicht benötigt werden. Dies hat den Vorteil, dass die Verfügbarkeit von Rohstoffen berücksichtigt wird, was eine flexible Rezepturgestaltung ermöglicht und gleichzeitig eine vollständige und ausgewogene Ernährung der Heimtiere gewährleistet. Und so können auch Materialien (z. B. Lunge, Magen, Kutteln, Leber, Herz, Niere etc.) verwendet werden, die sehr nahrhaft, aber in der menschlichen Ernährung je nach Land und kulturellen Gewohnheiten „unmodern“ sind.

Es bedeutet auch, dass diese Materialien vollständig genutzt werden – wenn sie nicht in Tiernahrung gegeben würden, müssten sie entsorgt werden, was die Umwelt belasten würde.

6.2. Was ist mit der Kategorie „Fleisch und tierische Nebenerzeugnisse“ gemeint?

Die Definition der Kategorie „Fleisch und tierische Nebenerzeugnisse“ lautet: „Alle Fleishteile geschlachteter warmblütiger Landtiere, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht sowie alle Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Tierkörpern oder Teilen von Tierkörpern warmblütiger Landtiere.“

Darüber hinaus stammen alle in Heimtierfutter verwendeten tierischen Materialien von Tieren, die als genusstauglich eingestuft wurden.

6.3. Hervorhebung des Vorhandenseins einer Zutat (eines Einzelfuttermittels)

Die Gesetzgebung erlaubt es, dass die Anbieter die Aufmerksamkeit auf eine bestimmte Zutat lenken, die hinzugefügt wird, indem sie den Prozentsatz dieser Zutat auf dem Etikett angeben. Die Einzelfuttermittel sind jedoch nicht immer in frischer oder gefrorener Form erhältlich, sondern können auch in getrockneter Form (z. B. zur besseren Handhabung oder saisonalen Verfügbarkeit) verwendet werden.

Beispiel:

Zusammensetzung: Einzelfuttermittel (a), Einzelfuttermittel (b), Einzelfuttermittel (c), Karotten (4 %), Einzelfuttermittel (d), Einzelfuttermittel (e)

oder

Zusammensetzung: Einzelfuttermittel (a), Einzelfuttermittel (b), Einzelfuttermittel (c), getrocknete Karotten (0,45 %, entspricht 4 % Karotten), Einzelfuttermittel (d), Einzelfuttermittel (e)

Im ersten Fall waren die Karotten frisch oder gefroren, im zweiten Fall waren es getrocknete Karotten.

7. Liste der Zusatzstoffe

7.1. Warum gibt es Zusatzstoffe im Heimtierfutter?

Für Heimtierfutter werden Zutaten entweder in Form von Einzelfuttermitteln (z. B. Rinderleber, Karotten, Heu usw.) oder in Form von Zusatzstoffen (z. B. Vitamin C, Zinkoxid, Beta-Carotin, Tocopherole (= Vitamin E), etc.) verwendet.

So wie Zusatzstoffe in Lebensmitteln verwendet werden, um beispielsweise Textur oder Farbe zu verleihen oder die Produktqualität zu erhalten, so werden sie auch in Heimtierfutter verwendet. Darüber hinaus können auch Vitamine, Aminosäuren und Spurenelemente – zum Beispiel Eisen – zugesetzt werden, um sicherzustellen, dass das Produkt für das Tier alle ernährungsphysiologischen Anforderungen erfüllt. Viele der in Heimtierfutter verwendeten Zusatzstoffe werden auch in Lebensmitteln verwendet. Unter der Aufsicht der Behörden gibt es ein strenges Verfahren, um sicherzustellen, dass alle Zusatzstoffe auf

der Grundlage der Sicherheit für das Tier zugelassen werden.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens wird geprüft, ob der betreffende Zusatzstoff ein Risiko für die Tiergesundheit darstellt und ob er für seinen Verwendungszweck wirksam ist.

Unternehmen dürfen nur zugelassene Zusatzstoffe verwenden und in der Regel nur die kleinste Menge, die die beabsichtigte Wirkung entfaltet.

7.2. Wie werden Zusatzstoffe gekennzeichnet?

Zusatzstoffe werden gesetzlich in verschiedene Kategorien und Funktionsgruppen eingeteilt, die ihren Zweck beschreiben. So gibt es z. B. die Kategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppen „Spurenelemente“, „Vitamine“ oder „Aminosäuren“.

Die Hersteller sind verpflichtet, bestimmte Zusatzstoffe mit dem vorangestellten Wort „Zusatzstoffe“ zu kennzeichnen, gefolgt von den Kategorien oder Funktionsgruppen der verwendeten Zusatzstoffe mit ihrer Bezeichnung und/oder der Kennnummer und der zugegebenen Menge. Die Funktionsgruppen „Konservierungsmittel“, „Farbstoffe“, „Antioxidationsmittel“ und „Aromastoffe“ können als solche gekennzeichnet werden.

Einige Stoffe wie Vitamine, Spurenelemente und Aminosäuren können auch unter dem Abschnitt „Analytische Bestandteile (Inhaltsstoffe)“ deklariert werden. (Siehe „8. Analytische Informationen“). Dies kann geschehen, wenn auf das Vorhandensein besonders aufmerksam gemacht wird oder wenn auf dem Etikett eine entsprechende Auslobung erfolgt (z. B. „mit hohem Vitamin-E-Gehalt“). Wenn sie unter „analytische Bestandteile“ deklariert sind, ist die angegebene Menge die Gesamtmenge der Substanz, die am Ende der Haltbarkeit im fertigen Heimtierfutter enthalten ist.

Mengenangaben unter der Rubrik „Zusatzstoffe“ beziehen sich auf die Menge der Substanz, die hinzugefügt wurde, um den natürlichen Gehalt im Heimtierfutter abhängig von der Rezeptur zu ergänzen. Die Gehaltsangabe unter den analytischen Bestandteilen bezieht sich auf die Gesamtmenge des analysierten Nährstoffs, sodass einige von ihnen aus den zugesetzten ernährungsphysiologischen Zusatzstoffen und andere aus den Rohstoffen im Heimtierfutter stammen.

Bei einigen Nährstoffen (z. B. Vitaminen) nimmt die Menge über die Haltbarkeit ab, und daher ist die unter den analytischen Bestandteilen angegebene Menge die Menge am Ende der Haltbarkeit.

Wenn es Bedenken bezüglich eines bestimmten Zusatzstoffs gibt und dieser nicht auf dem Etikett steht (oder wenn Sie alle Zusatzstoffe im Produkt kennenlernen möchten), können Sie sich an den Hersteller wenden, um weitere Informationen zu erhalten.

8. Analytische Informationen

Diese Liste trägt die Überschrift „Analytische Bestandteile“ oder „Inhaltsstoffe“.

Dies ist vergleichbar mit den Nährwertangaben, die auf der Verpackung von Lebensmitteln zu finden sind, und ist für Katzen- und Hundefutter verbindlich:

- (Roh-)Protein
- Fettgehalt (Rohfett)
- Rohfaser
- Rohasche
- bei Produkten, die mehr als 14 % Feuchtigkeit enthalten, der Feuchtigkeitsgehalt

Bei anderer Heimtiernahrung ist die Kennzeichnung analytischer Bestandteile freiwillig.

Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung, bestimmte Wörter wie „roh“ und „Asche“, die aus der Laborsprache stammen, auf dem Etikett zu verwenden.

„Asche“ wird nicht der Tiernahrung zugesetzt, sondern ist der Rückstand aus der Analysemethode und stellt hauptsächlich Mineralstoffe dar; die Begriffe „Ascherückstand“ oder „anorganischer Stoff“ sind daher ebenfalls zulässig.

9. Chargennummer und Mindesthaltbarkeitsdatum

Diese Informationen ermöglichen es Herstellern und Kontrollbehörden, Produktchargen bei Bedarf genauso wie bei Lebensmitteln zu identifizieren.

Das Mindesthaltbarkeitsdatum sagt Ihnen genau, bis wann die Nährstoffe, wie die Vitamine, garantiert sind. Es muss nicht schädlich sein, wenn es nach diesem Datum konsumiert wird.

10. Wie Sie den Hersteller für weitere Informationen kontaktieren können

Auf der Verpackung finden Sie den Namen und die Adresse des Herstellers oder Händlers, bei dem Sie weitere Informationen anfordern können. Darüber hinaus muss es Hinweise auf eine kostenlose Telefonnummer, eine Website oder eine spezielle Verbraucher-Hotline oder ein anderes Kommunikationsmittel geben, mit denen Sie den Hersteller/Händler kontaktieren können.

11. Verwendung des Produkts (Fütterungshinweise)

Auf dem Etikett finden Sie eine Anleitung, in welchen Mengen und wie oft Sie das Produkt an Ihr Heimtier verfüttern sollten, um sicherzustellen, dass Ihr Tier alle wichtigen Nährstoffe erhält. Bei Fragen stehen Ihnen die Hersteller gerne zur Verfügung.

12. Gewichtsangabe/Menge

Die Gewichtsangabe auf der Verpackung unterliegt der gleichen Gesetzgebung wie die Gewichtsangabe, die Sie auf Lebensmitteln finden. Manchmal wird die Menge nicht nach Gewicht, sondern nach Stückzahl angegeben (z. B. fünf Schweineohren).

13. Sonstige Informationen

Alle oben genannten Informationen müssen gemäß der gesetzlichen Vorgaben auf dem Etikett vermerkt sein. Den Herstellern ist es jedoch auch gestattet, auf freiwilliger Basis ergänzende Angaben zu machen. Die Tatsache, dass diese freiwillig sind, bedeutet jedoch nicht, dass sie weniger genau sein sollten.

Möglicherweise sind Ihnen auch die Angaben auf dem Etikett bekannt, die sich auf bestimmte Produktvorteile beziehen. Nach dem Gesetz müssen diese Informationen vom Hersteller begründet werden können. Wenn Sie Bedenken bezüglich einer Auslobung haben, die Sie auf einer Verpackung sehen, wird empfohlen, dass Sie sich zunächst an den Hersteller wenden.

Herausgeber

FEDIAF

Avenue Louise 89

B-1050 Bruxelles

+32 (2) 536 05 20

fediaf@fediaf.org

www.fediaf.org

Deutsche Fassung

Industrieverband Heintierbedarf (IVH) e.V.

Emanuel-Leutze-StraÙe 11

D-40547 Düsseldorf

+49 (0) 211 - 59 40 74

info@ivh-online.de

www.ivh-online.de

Inhalte online unter: www.ivh-online.de